

Planfeststellungsbeschluss

K 4569/ K 1017

Ausbau zwischen der L 1134 und der
geplanten Südanbindung EWZ Weissach

Karlsruhe, den 28. Februar 2020

Az.: 17-0513.2 (K4569/1)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	9
A.I.	Feststellung des Plans.....	9
A.II.	Planunterlagen	10
A.III.	Maßgaben und Nebenbestimmungen	12
A.III.1.	Allgemeines.....	12
A.III.2.	Straßenbau und verkehrsrechtliche Belange.....	13
A.III.3.	Natur- und Artenschutz.....	14
A.III.3.1	Naturschutzgebiet Kalkofen	18
A.III.4.	Forst- und Waldwirtschaft.....	19
A.III.5.	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	19
A.III.5.1.	Trinkwasserschutz während der Bauphase	19
A.III.5.2.	allgemeiner Wasserschutz.....	22
A.III.5.3.	Stauraumkanal.....	23
A.III.6.	Bodenschutz und Abfall	23
A.III.7.	Landwirtschaft	24
A.IV.	Zusagen.....	25
A.IV.1.	Vorbemerkung.....	25
A.IV.2.	Allgemeine Zusagen.....	25
A.IV.3.	Zusagen an Leitungsträger.....	26
A.V.	Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen.....	27
A.VI.	Entscheidungen über Einwendungen und Anträge.....	27
B.	Begründender Teil.....	27
B.I.	Sachverhalt.....	27
B.I.1.	Erläuterung des Vorhabens.....	27
B.I.1.1.	Ausgangslage.....	28

B.I.1.2.	Verkehrliche Zielsetzung	30
B.I.1.3.	Entwässerungstechnische Zielsetzung	31
B.I.1.4.	Geplanter Zustand.....	31
B.I.1.5.	Kosten / Kostenträger.....	33
B.I.2.	Verfahrensablauf.....	34
B.II.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	36
B.II.1.	Feststellung der UVP-Pflicht.....	37
B.II.2.	Zusammenfassende Darstellung zur UVP.....	38
B.II.2.1.	Umweltauswirkungen des Vorhabens	38
B.II.2.1.1.	Untersuchungsraum/Standort des Vorhabens.....	38
B.II.2.1.2.	Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit	39
B.II.2.1.3.	Tiere, Pflanzen/Biotope, Biologische Vielfalt	40
B.II.2.1.4.	Boden	43
B.II.2.1.5.	Fläche.....	44
B.II.2.1.6.	Wasser	44
B.II.2.1.7.	Klima/Luft	45
B.II.2.1.8.	Landschaft.....	45
B.II.2.1.9.	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	46
B.II.2.1.10.	Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	47
B.II.2.1.11.	Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben.....	47
B.II.2.2.	Merkmale und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	48
B.II.2.2.1.	Darstellung der Merkmale und Maßnahmen	48
B.II.2.2.2.	Schutzgutsbezogene Wirkungen.....	51
B.II.3.	Begründete Bewertung zur UVP	53
B.II.4.	Erläuterungen zur Berücksichtigung in der.....	55
B.III.	Rechtliche Würdigung.....	57
B.III.1.	Formell	57

B.III.2.	Materiell.....	61
B.III.2.1.	Planrechtfertigung	61
B.III.2.1.1.	Fachplanerische Zielkonformität.....	61
B.III.2.1.2.	Erforderlichkeit/Konkreter Bedarf	62
B.III.2.1.2.1.	Verbindungsfunktion K 4569 und K 1017	63
B.III.2.1.2.2.	Ausbaustandard der Kreisstraßen	63
B.III.2.1.2.3.	Dimensionierung des Knotens L 1134/ K 4569	67
B.III.2.1.2.4.	Neubau des Geh- und Radwegs	67
B.III.2.2.	Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit	69
B.III.2.3.	Abschnittsbildung, Folgemaßnahmen und Gesamtplanung	69
B.III.2.4.	Raumordnung.....	71
B.III.2.5.	Bauleitplanung und städtebauliche Belange	71
B.III.2.6.	Variantenprüfung.....	72
B.III.2.6.1.	Ausbau der Kreisstraßen K 4569 und K 1017	73
B.III.2.6.2.	Dimensionierung des Knotens L 1134/K 4569	77
B.III.2.6.3.	Neubau des Geh- und Radweges	79
B.III.2.7.	Weitere verkehrliche Belange.....	83
B.III.2.7.1	Radverkehr-Querungsstellen L 1134 und K 4569	83
B.III.2.7.1.1.	Querung L 1134.....	84
B.III.2.7.1.2.	Querung K 4569	87
B.III.2.7.2.	Planungsgeschwindigkeit	87
B.III.2.7.3.	Geschwindigkeitsbegrenzung wegen Wildwechsel/ sog. „Eiskanal“	88
B.III.2.8.	Natur- und Artenschutz	88
B.III.2.8.1.	Eingriff in Natur und Landschaft	88
B.III.2.8.1.1.	Allgemeines	89
B.III.2.8.1.2.	Bilanzierung	91
B.III.2.8.1.3.	Umsetzung der Maßnahmen des LBP	93

B.III.2.8.1.4.	Vermeidung von Zerschneidungswirkungen.....	97
B.III.2.8.2.	Geschützte Bereiche	98
B.III.2.8.2.1.	FFH-Gebiet „Strohgäu und Unteres Enztal“	98
B.III.2.8.2.2.	Naturschutzgebiet Kalkofen.....	100
B.III.2.8.2.3.	Landschaftsschutzgebiet Weissach.....	102
B.III.2.8.2.4.	Geschützte Biotope	102
B.III.2.8.3.	Artenschutz	103
B.III.2.8.3.1.	Allgemeines	103
B.III.2.8.3.2.	Artenvorkommen	107
B.III.2.8.3.3.	Umsetzung von vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen	114
B.III.2.9.	Forstwirtschaft und Waldschutz.....	117
B.III.2.9.1.	Dauerhafte Waldumwandlung	118
B.III.2.9.2.	Befristete Waldumwandlung.....	120
B.III.2.9.3.	Forstrechtlicher Ausgleich	121
B.III.2.10.	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	122
B.III.2.10.1.	Belange der europäischen Wasserrahmenrichtlinie	122
B.III.2.10.2.	Wasserschutzgebiete/Trinkwasserschutz.....	123
B.III.2.10.2.1.	Fachtechnische Abgrenzung WSG „ Fassungen Halden“	123
B.III.2.10.2.2.	Ausbau nach RiStWag	125
B.III.2.10.2.3.	Trinkwasserschutz im Betrieb.....	126
B.III.2.10.2.4.	Trinkwasserschutz in der Bauphase	127
B.III.2.10.3.	Hochwasserschutz/Schutz vor Starkregen	131
B.III.2.10.3.1.	Entwässerung aus WSZ II/Überlastung des Tosbeckens.....	132
B.III.2.10.3.2.	Entwässerung aus WSZ III/Berücksichtigung der Außen- gebiete	135

B.III.2.10.3.3. Berücksichtigung des Regenrückhaltebeckens der L 1177 ..	138
B.III.2.10.4. Wasserrechtliche Gestattungen	138
B.III.2.10.4.1. Entwässerung in WSZ II	138
B.III.2.10.4.2. Entwässerung in WSZ III	140
B.III.2.10.4.3. Abwasseranlagen	141
B.III.2.11. Bodenschutz und Abfall	141
B.III.2.12. Landwirtschaft	143
B.III.2.12.1. Allgemeines	143
B.III.2.12.2. Erschließung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke/Topografie	145
B.III.2.13. Immissionsschutz/Schadstoffe	146
B.III.2.14. Rettungsverkehr	146
B.III.2.15. Denkmalschutz	147
B.III.2.16. Belange der Kampfmittelbeseitigung	147
B.III.2.17. Belange der Flurbereinigung	147
B.III.2.18. Belange von Leitungsträgern	147
B.III.2.19. Träger öffentlicher Belange, Kommunen, Verbände	149
B.III.2.20. Private Rechte und Belange	151
B.III.2.20.1. Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum	151
B.III.2.20.2. Mittelbare Inanspruchnahme von Eigentum	152
B.III.2.20.3. Private Einwendungen	153
B.III.2.20.3.1. Einwendungen per Vordruck	154
B.III.2.20.3.2. Ident. Nr. 1	154
B.III.2.20.3.3. Ident. Nr. 3	157
B.III.2.20.3.4. Ident. Nr. 12	158
B.III.2.20.3.5. Ident. Nr. 19 und 31	158
B.III.2.20.3.6. Ident. Nr. 23	159

B.III.2.20.3.7. Ident. Nr. 24.....	159
B.III.2.20.3.8. Ident. Nr. 25.....	159
B.III.2.20.3.9. Ident. Nr. 32 und 33.....	162
B.III.2.20.3.10. Ident. Nr. 34, 35 und 41	164
B.III.2.20.3.11. Ident. Nr. 39.....	165
B.III.2.20.3.12. Ident. Nr. 38 und 40.....	166
B.III.2.20.3.13. Ident. Nr. 42.....	166
B.III.2.20.3.14. Ident. Nr. 45.....	167
B.III.3. Gesamtbetrachtung.....	167
C. Gebühr.....	168
D. Rechtsbehelfsbelehrung.....	168

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 37 ff. Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.I. Feststellung des Plans

Der Plan zum Ausbau der Kreisstraße K 4569 auf der Gemarkung Mönshheim im Regierungsbezirk Karlsruhe, im Landkreis Enzkreis und der K 1017 auf der Gemarkung Weissach im Regierungsbezirk Stuttgart, im Landkreis Böblingen zwischen der Landesstraße L 1134 und der geplanten Südanbindung des Entwicklungszentrums (EWZ) Weissach, zur Änderung des Knotens L 1134/ K 4569 sowie zum Neubau eines Geh- und Radwegs und die Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Umfeld der K 4569 und an der K 4568, wird festgestellt.

Der Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Spurerweiterung und Signalisierung des Knotens L 1134/K 4569,
- Herstellung einer Stützwand im Bereich L 1134 im Zuge der Ergänzung der Rechtsabbiegespur für den Knotenpunkt L 1134/ K 4569,
- Realisierung eines Radnetzrückenschlusses zwischen der L 1134 und der K 4569,
- Anpassungen von Wirtschaftswegeinmündungen in die K 4569,
- Wasserschutztechnische Baumaßnahmen, Maßnahmen zur Straßenentwässerung, u.a. die Herstellung von Mulden,
- Ausstattung der Ausbaustrecke mit Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Schutzplanken,

- Gestaltung und Bepflanzung von Straßenböschungen,
- Sicherung und Verlegung von Versorgungsleitungen,
- Waldumwandlung,
- Verschiedene Kompensationsmaßnahmen, darunter der Bau einer Amphibienleiteinrichtung an der K 4568 auf der Gemarkung Mönshheim.

A.II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 3 Ordner. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Festgestellte Unterlagen sind im Einzelnen (schwarz):

Unterlage	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Datum
Ordner 1				
Teil A Vorhabenbeschreibung				
1		Erläuterungsbericht		04.06.2018
Teil B Planteil				
2	1	Übersichtskarte	1:25000	04.06.2018
3	1	Übersichtslageplan gesamt	1:2500	04.06.2018
3	2.1.	Übersichtslageplan Bau-km 0+003.250 bis 1+000	1:1000	04.06.2018
3	2.2	Übersichtslageplan Bau-km 1+000 bis 1+750	1:1000	04.06.2018
3	2.3	Übersichtslageplan Bau-km 1+750 bis Bauende	1:1000	04.06.2018
4	1	Übersichtshöhenplan K-Straße gesamt	1:2500/250	04.06.2018
4	2.1	Übersichtshöhenplan K-Straße Bau-km 0+003.250 bis 1+000	1:1000/100	04.06.2018
4	2.2	Übersichtshöhenplan K-Straße Bau-km 1+000 bis 1+750	1:1000/100	04.06.2018
4	2.3	Übersichtshöhenplan K-Straße Bau-km 1+750 bis Bauende	1:1000/100	04.06.2018
4	3	Übersichtshöhenplan Rad-/Gehweg	1:1000/100	04.06.2018
5	0	Zeichenerklärung Lagepläne	-	01.06.2018
5	1	Lageplan Bau-km 0+003.250 bis 0+080	1:500	04.06.2018
5	2	Lageplan Bau-km 0+080 bis 0+420	1:500	04.06.2018

5	3	Lageplan Bau-km 0+420 bis 0+720	1:500	04.06.2018
5	4	Lageplan Bau-km 0+720 bis 1+060	1:500	04.06.2018
5	5	Lageplan Bau-km 1+060 bis 1+360	1:500	04.06.2018
5	6	Lageplan Bau-km 1+360 bis 1+700	1:500	04.06.2018
5	7	Lageplan Bau-km 1+700 bis 2+000	1:500	04.06.2018
5	8	Lageplan Bau-km 2+000 bis Bauende	1:500	04.06.2018
5	9	Lageplan Rad-/Gehweg	1:500	04.06.2018
5	10	Lageplan Rad-/Gehweg	1:500	04.06.2018
5	11	Lageplan Sichtweiten Bereich Radweg/L 1134	1:500	04.06.2018
5	12	Deckblatt Entwässerung	1:500	07.11.2019
5	12.1	Deckblatt Entwässerung Einzugsgebiete	1:500	07.11.2019
6	1	Höhenplan Bau-km 0+003.250 bis 0+080	1:500/50	04.06.2018
6	2	Höhenplan Bau-km 0+080 bis 0+420	1:500/50	04.06.2018
6	3	Höhenplan Bau-km 0+420 bis 0+720	1:500/50	04.06.2018
6	4	Höhenplan Bau-km 0+720 bis 1+060	1:500/50	04.06.2018
6	5	Höhenplan Bau-km 1+060 bis 1+360	1:500/50	04.06.2018
6	6	Höhenplan Bau-km 1+360 bis 1+700	1:500/50	04.06.2018
6	7	Höhenplan Bau-km 1+700 bis 2+000	1:500/50	04.06.2018
6	8	Höhenplan Bau-km 2+000 bis Bauende	1:500/50	04.06.2018
Ordner 2				
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.1	1	Maßnahmenübersicht	1:10.000	18.07.2019
9.2	1-3,5	Maßnahmenplan	1:1000	04.06.2018
9.2	4	Maßnahmenplan	1:1000	18.07.2019
9.3		Maßnahmenblätter		18.07.2019
9.4		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		18.07.2019
10	1	Grunderwerbsplan Bau-km 0+003.250 bis 0+080	1:500	04.06.2018
10.1	2	Grunderwerbsplan Bau-km 0+080 bis 0+420	1:500	04.06.2018
10.1	3	Grunderwerbsplan Bau-km 0+420 bis 0+720	1:500	04.06.2018
10.1	4	Grunderwerbsplan Bau-km 0+720 bis 1+060	1:500	04.06.2018
10.1	5	Grunderwerbsplan Bau-km 1+060 bis 1+360	1:500	04.06.2018
10.1	6	Grunderwerbsplan Bau-km 1+360 bis 1+700	1:500	04.06.2018
10.1	7	Grunderwerbsplan Bau-km 1+700 bis 2+000	1:500	04.06.2018
10.1	8	Grunderwerbsplan Bau-km 2+000 bis Bauende	1:500	04.06.2018
10.1	9	Grunderwerbsplan Rad-/Gehweg	1:500	04.06.2018
10.1	10	Grunderwerbsplan Rad-/Gehweg	1:500	04.06.2018
10.2		Grunderwerbsverzeichnis, verschlüsselt	-	04.06.2018
11		Regelungsverzeichnis	-	04.06.2018
Teil C Untersuchungen, weitere Pläne Skizzen				
14.1	1	<i>Ermittlung der Bauklassen</i>	-	04.06.2018

14.2	1	Regelquerschnitt L 1134	1:50	04.06.2018
14.2	2	Regelquerschnitt K 4569	1:50	04.06.2018
14.2	3	Regelquerschnitt Rad-/Gehweg	1:50	04.06.2018
14.3	1-22	Querprofile K 4569/K1017	1:100	24.01.2018
14.4	1	Bauwerksplan Stauraumkanal	1:50	07.11.2019
16.	1.1-1.2	Lageplan mit Schleppkurven - Sattelzug	1:500	04.06.2018
16.	2.1-2.2	Lageplan mit Schleppkurven - Lastzug	1:500	04.06.2018
18		Wassertechnische Untersuchung		04.06.2018
18.2		Ergänzende wassertechnische Untersuchung		07.11.2019
Ordner 3				
19		Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht		07.11.2019
19.2	1	<i>Bestandsübersicht</i>	1:10.000	04.06.2018
19.3	1-3	<i>Bestands-und Konfliktplan</i>	1:1000	04.06.2018
19.3	4	<i>Bestands-und Konfliktplan</i>	1:1000	18.07.2019
19.3	5	<i>Bestands-und Konfliktplan</i>	1:1000	04.06.2018
19.3	6	<i>Bestands-und Konfliktplan Artenschutz</i>	1:3000	04.06.2018
19.4		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Bericht		04.06.2018
19.5		Natura 2000 - Verträglichkeitsstudie		04.06.2018
20	1	Geotechnische Untersuchung		04.06.2018
Teil D Nachweise				
22	1	<i>Verkehrsqualität</i>		04.06.2018

Die grau und kursiv dargestellten Pläne und Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

A.III. Maßgaben und Nebenbestimmungen

A.III.1. Allgemeines

1. Eine Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Enzkreis und dem Land Baden-Württemberg ist nach den Maßgaben des § 30 StrG zu treffen. Für den Fall, dass sich die beteiligten Straßenbaulastträger hinsichtlich der Kostentragungspflicht für die vorgesehenen Maßnahmen nicht einigen, bleibt eine nachträgliche Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.
2. Die in Unterlage 5, Blatt-Nr. 6 dargestellte Fläche für die Baustelleneinrichtung (Flst.-Nr. 6353; Fläche ca. 1.000 m²) wird nicht in Anspruch genommen.

Alternative Baustelleneinrichtungsflächen werden bei Station 0 + 480 bis 0 + 540 (mit ca. 300 m²), bei Station 0 + 610 bis 0 + 720 (mit ca. 450 m²) und bei Station 0 + 560 bis 0 + 640 (mit ca. 300 m²) vorgesehen.

A.III.2. Straßenbau und verkehrsrechtliche Belange

3. Während der Bautätigkeit erforderliche Umleitungsstrecken sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden und den umliegenden Gemeinden rechtzeitig vor der Bauausführung abzustimmen.
4. Straßensperrungen und Umleitungen, die den Brandschutz und Rettungsverkehr beeinflussen können, sind vorab mit den Kreisbrandmeistern des Enzkreises und des Landkreises Böblingen sowie den betroffenen Gemeindefeuerwehren abzustimmen und auch dem zuständigen Rettungsdienst mitzuteilen.
5. Der fließende Verkehr auf der Landstraße L 1134 ist in Abstimmung mit der unteren Verkehrsbehörde -Landratsamt Enzkreis- bis zur Fertigstellung einer Mittelinsel so zu beschränken, dass an der Querungsstelle „L 1134/Geh- und Radweg“ eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zugelassen ist. Weitergehende Maßnahmen der zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.
6. Der Vorhabenträger hat nach Freigabe des Geh- und Radweges für den Verkehr bis zur Fertigstellung einer Mittelinsel auf der L 1134 unter Mitwirkung der unteren Verkehrsbehörde -Landkreis Enzkreis- ein Monitoring an der Querungsstelle „L 1134/Geh- und Radweg“ zu der Feststellung durchzuführen, ob eine hinreichende Entschärfung der Gefahrenstelle durch die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h erfolgt. Ist die Gefahrenstelle nicht hinreichend gesichert, ist eine Lichtsignalanlage zu installieren. Weitergehende Maßnahmen der zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.
7. Der Vorhabenträger hat nach Freigabe des Geh- und Radweges für den Verkehr unter Mitwirkung der unteren Verkehrsbehörde -Landkreis Enzkreis- ein Monitoring an der Querungsstelle „K 4569/Geh- und Radweg“ zu der Feststellung durchzuführen, ob zur Herstellung der Sicherheit des

Straßenverkehrs an der Querungsstelle eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zuzulassen ist. Ist die Gefahrenstelle nicht hinreichend gesichert, ist eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zuzulassen. Weitergehende Maßnahmen der zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.

A.III.3. Natur- und Artenschutz

8. Landschaftspflegerisches Kompensationskonzept - Das in dem planfestgestellten Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vorgesehene landschaftspflegerische Kompensationskonzept (Planunterlagen 19.1 Abschnitt 7 S. 184-192 und Abschnitt 3 S. 132-135), einschließlich der in den einzelnen planfestgestellten Maßnahmenblättern (Planunterlagen 9.3) und den Maßnahmenplänen (Planunterlagen 9.1 und 9.2 Blatt 1-5) dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen sind unter Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan gegebenen Hinweise zur Pflege und zum Zeitpunkt der Durchführung, umzusetzen.
9. Die Ausgleichsmaßnahme A 3 wird, wie in Unterlage 9.2 Blatt-Nr. 3, dem Grunderwerbsplan Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 5 und dem Grunderwerbsverzeichnis Unterlage 10.2, S. 13 dargestellt, auf dem Flurstück Nr. 4662 auf der Gemarkung Mönshelm umgesetzt.
10. Die Straßenböschungflächen und Mulden sind, entgegen der Angaben für die Vermeidungsmaßnahme V 7 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), mit mindestens 30 cm Oberboden abzudecken und mit standortgerechten Wiesenmischungen einzusäen.
11. Baubeginn und Bauende sind den unteren Naturschutzbehörden, Landratsämter Enzkreis und Böblingen, unaufgefordert anzuzeigen.
12. Umweltfachliche Baubegleitung - Zur Kontrolle des Bauablaufs sowie der fachgerechten Umsetzung sämtlicher Maßnahmen ist eine umweltfachliche Baubegleitung einzusetzen. Die umweltfachliche Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Enzkreis) rechtzeitig vor der Ausführung zu benennen. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der unteren

Naturschutzbehörde eine Mehrfertigung der Auftragsbestätigung des beauftragten Fachbüros vorliegt. Zusammen mit der Auftragsbestätigung sind die Kontaktdaten der Person, welche die Umweltbaubegleitung vor Ort durchführt, zu übermitteln. Die umweltfachliche Baubegleitung hat insbesondere folgende Aufgabenstellungen zu umfassen:

- Beteiligung bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen und Gewährleistung der Einarbeitung umsetzungsrelevanter Naturschutzauflagen
- Beachtung von DIN-Vorschriften und einschlägigen Regelwerken
- Einhaltung gesetzter zeitlicher Fristen
- Aufklärung der am Bau Beschäftigten und der Bauleitung über Sinn und Zweck von Naturschutzauflagen
- Kontrolle der Einhaltung um Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Prüfung und Beratung zu einer weiteren Reduzierung von Eingriffen
- Gewährleistung, dass eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG, beispielsweise durch die Störung von Vogelbruten, ausgeschlossen ist
- Kontrolle der Einhaltung der Baumschutzmaßnahmen
- Überprüfung der aktuellen Situation zum Bestand bzw. Vorkommen von Zauneidechsen zeitnah vor Baubeginn
- Festlegung und Begleitung der ggf. während der Bauphase erforderlichen weiteren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- Überwachung und ggf. Veranlassung der Anpassung von BE-Flächen
- Dokumentation des Bauablaufes aus naturschutzfachlicher Sicht (Protokolle, Vermerke, Fotodokumentation)

13. Bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten ist den unteren Naturschutzbehörden, Landratsamt Enzkreis und Landratsamt Böblingen, ein Ergebnisbericht der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.

14. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan - Es ist ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP) zu erstellen, der vor seiner Ausführung mit der

umweltfachlichen Baubegleitung und den unteren Naturschutzbehörden des Landratsamtes Enzkreis und Böblingen abzustimmen ist.

15. Gehölzbeseitigungen sind nur außerhalb der Vegetationszeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.
16. Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Die dauerhafte Erhaltung der Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Ausgleichsgrundstücken ist dinglich zu sichern.
17. Unterhaltungspflicht der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer zu unterhalten. Die ökologische Funktion der Kompensationsflächen ist durch geeignete Folgepflegemaßnahmen entsprechend der Angaben im LBP und in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden, Landratsamt Enzkreis und Landratsamt Böblingen, dauerhaft zu sichern.
18. Der Unterhaltungszeitraum für alle landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im Hinblick auf die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege auf drei Jahre festgesetzt. Die Unterhaltungspflege hat dauerhaft zu erfolgen.
19. Alle CEF-Flächen sind vorgezogen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Erst wenn die Funktionalität aller vorgezogenen Maßnahmen nachgewiesen werden kann, darf in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Enzkreis und Böblingen mit den Bauarbeiten begonnen werden.
20. Bei der Umsetzung der Maßnahme SaP-C2 ist erst unmittelbar vor der Umsetzung der Tiere der betroffene Lebensraum unattraktiv zu gestalten.
21. Zur Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen SaP-C 1 (Entwicklung von Buntbrachen) und SaP-C 2 (Entwicklung eines Ersatzhabitats mit Umsiedlung) ist ein Erfolgsmonitoring durchzuführen. Das entsprechend auszuarbeitende Monitoringkonzept wird mit den unteren Naturschutzbehörden der

Landratsämter Enzkreis und Böblingen abgestimmt. Die umweltfachliche Baubegleitung ist miteinzubeziehen.

22. Über eine ggf. erforderliche Fortsetzung des Monitorings wird nach Vorlage eines vorläufigen Abschlussberichts entschieden. Insbesondere bei ungünstiger Entwicklung der Maßnahmenflächen bzw. der Tierbestände ist das Monitoring um einen dann fachgutachterlich festzulegenden Zeitraum zu verlängern.
23. Für die Ausgleichsmaßnahme A 2 hat der Vorhabenträger Pflegeverträge abzuschließen, die nach Ablauf der ersten drei Jahre die weitere Pflege gewährleistet. Der Abschluss eines entsprechenden Vertrages ist der unteren Naturschutzbehörde der Landratsämter Enzkreis und Böblingen unaufgefordert vorzulegen.
24. Schlussabnahme - Der Vorhabenträger hat mit den unteren Naturschutzbehörden eine Schlussabnahme durchzuführen. Hierzu hat der Vorhabenträger der zuständigen Naturschutzbehörde des Enzkreises und des Landkreises Böblingen sowie der Planfeststellungsbehörde einen prüffähigen Bericht vorzulegen, in dem die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen dargestellt werden.
25. Kompensationsverzeichnis und Bericht - Die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO) sind von dem Vorhabenträger, z.B. aus dem Straßen-Kompensationsflächenkataster (SKoKa) über eine EDV-Schnittstelle, den unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind zudem unverzüglich nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde in einer für sie lesbaren Form zur Verfügung zu stellen.

26. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens nach Ablauf der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und Schlussabnahme ins Straßen- und Kompensationsflächenkataster (SKoKa) einzutragen.
27. Für Anpflanzungen dürfen nur gebietseigene Gehölze und für die Begrünung der Flächen nur gebietseigenes/autochthones Saatgut verwendet werden. Diesbezüglich sind die Hinweise „Gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut“ zu beachten. Der Nachweis der gebietseigenen Herkunft ist den unteren Naturschutzbehörden -Landratsamt Enzkreis und Landratsamt Böblingen- auf Verlangen vorzulegen.
28. Die Einhaltung der ausreichenden Pflanz- und Grenzabstände ist im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu überprüfen und den unteren Landwirtschaftsbehörden der Landratsämter Enzkreis und Böblingen vor Pflanzbeginn zu übermitteln.
29. Die Querriegel der Mulden werden mit einer Anschüttung versehen, die es Tieren ermöglicht, die Querriegel auf diesem Wege zu überqueren.

A.III.3.1 Naturschutzgebiet Kalkofen

30. Es dürfen außer den unmittelbar für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen von 143 m² keine Flächen betreten, befahren, für Baustelleneinrichtung, temporäre Materialablagerungen u. a. in Anspruch genommen werden.
31. Die Bauarbeiten werden von der Straßenseite her durchgeführt.
32. Die Baugrenze entlang des Naturschutzgebiets wird durch Flatterband während der Bauzeit markiert.
33. Die Beseitigung von Gehölzen erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zwischen dem 01. November und 28. Februar.

34. Der ausführende Baubetrieb wird von der ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn über die das Naturschutzgebiet betreffenden Restriktionen informiert.

A.III.4. Forst- und Waldwirtschaft

35. Für die Durchführung der durch diesen Planfeststellungsbeschluss nach §§ 9 und 11 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) (mit)erteilten Waldumwandlung wird, unbeschadet der Maßgabe in Abschnitt B.III.2.9., eine Frist von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses gesetzt.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Umwandlung nach Ablauf der Frist nicht begonnen ist.

36. Der Beginn der Umwandlung ist der Planfeststellungsbehörde, den zuständigen unteren Naturschutzbehörden und der zuständigen unteren Forstbehörde der Landratsämter Enzkreis und Böblingen mitzuteilen.

37. Der Nachweis des Vollzugs der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Umsetzung der unteren Forstbehörde der Landratsämter Enzkreis und Böblingen und der höheren Forstbehörde, Regierungspräsidium Freiburg, anzuzeigen.

38. Die nur vorübergehend beanspruchten Waldflächen sind binnen eines Jahres nach Beendigung der Inanspruchnahme der jeweiligen Waldfläche für die Baumaßnahme mit gleichwertigen standortgerechten Waldbäumen und Waldsträuchern wiederaufzuforsten.

A.III.5. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.III.5.1 Trinkwasserschutz während der Bauphase

39. Vor Beginn der Bauphase prüft der Vorhabenträger, ob die Fassungsanlagen bei größeren Eingriffen (z. B. Anschnitt an der Gabionenwand) in den Untergrund temporär vom Netz genommen werden können. Diese Maßnahme, sowie ggf. weitere erforderliche Vorkehrungen an den Fassungsanlagen haben in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Enzkreises zu erfolgen.

40. Während der Erdarbeiten in Wasserschutzzone II sind die beiden Sickergalerien der Gemeinde Mönshheim vom Netz zu nehmen
41. Der Tiefbrunnen IV kann während der Erdarbeiten nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt (Enzkreis) in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen in Betrieb bleiben.
42. Bereits vor Beginn der Maßnahme ist eine Beweissicherung mittels Analyse des Rohwassers gem. Anlage 4, Parameter der Gruppe A und B der Trinkwasserverordnung durchzuführen; Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten bis 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen ist eine Überwachung des Rohwassers auf Trübung und Leitfähigkeit durchzuführen und zu dokumentieren. Nach Beendigung der Maßnahme gilt Nebenbestimmung Nr. 47 entsprechend.
43. Mit der Untersuchung der Wasserproben ist ein akkreditiertes Trinkwasserlabor zu beauftragen.
44. Während der Baumaßnahme hat ein Monitoring in Absprache mit der unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt (Enzkreis) zu erfolgen.
45. Für die Zeit der Brunnenabschaltung ist die Wasserversorgung der Gemeinde Mönshheim nach Möglichkeit durch die Bodenseewasserversorgung zu sichern; die Abklärung dieser Möglichkeit soll zeitnah erfolgen sowie eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Bodenseewasserversorgung der Gemeinde Mönshheim und dem Landratsamt Enzkreis getroffen werden; diese wird der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorgelegt.

Kann eine Versorgung durch Bodenseewasser während der Bauphase nicht gewährleistet werden, ist alternativ eine Aufbereitungsanlage in Betrieb zu nehmen.

Für diesen Fall gelten folgende Bestimmungen:

46. Dimensionierung und Anschluss der Aufbereitungsanlage ist durch ein geeignetes Fachbüro in enger Abstimmung mit dem Wassermeister der Gemeinde Mönshheim sowie dem Gesundheitsamt Enzkreis zu planen und einzurichten. Es ist eine Anlage vorzusehen, die imstande ist, Trübstoffe, mikrobiologische Verunreinigungen sowie Mineralölkomponenten wirksam zurückzuhalten. Auch der Betrieb der Aufbereitungsanlage ist durch ein Fachbüro zu begleiten
47. Vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen sowie 1 Monat und 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen ist es erforderlich, das Rohwasser aus den Fassungen gem. Anlage 4, Parameter der Gruppe A und B der Trinkwasserverordnung zu untersuchen.
48. Eine kontinuierliche Trübungs- und Leitfähigkeitsmessung ist im Rohwasser und im Filtrat vor der UV-Anlage durchzuführen und zu dokumentieren. Die Anlage muss mit Beginn der Baumaßnahme funktionstüchtig zur Verfügung stehen. Die Funktionstüchtigkeit ist vorab durch Testläufe zu prüfen.
49. Da die Baumaßnahmen für die beiden Sickergalerien nach fachtechnischer Einschätzung ein höheres Gefährdungspotential als für den Tiefbrunnen IV darstellen, ist während der Baumaßnahme bevorzugt das Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV zur Wasserversorgung heranzuziehen.
50. Mit Beginn bis 8 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen ist das Rohwasser vor dem Zutritt zur Aufbereitungsanlage wöchentlich auf folgende Parameter zu untersuchen:
- Escherichia coli
 - Enterokokken
 - Coliforme Keime
 - Clostridium perfringens
 - Tetrachlorethen
 - PAK
 - MKW
 - BTEX

51. In den Ablauf der beiden Sickergalerien ist ein Datenlogger für Trübung und elektrische Leitfähigkeit einzubauen. Sollten während der Bautätigkeiten auffällige Werte für diese beiden Parameter auftreten, ist das Wasser entsprechend der vorab genannten Parameter nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Enzkreis zu beproben.

A.III.5.2 allgemeiner Wasserschutz

52. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Konzeption zur Vorgehensweise bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle auszuarbeiten und den Mitarbeitern der vor Ort tätigen Firmen nach entsprechender Belehrung durch einen zu benennenden Bauleiter auszuhändigen.

53. Offenliegende Felsabschnitte in den Straßenböschungen sind i.R.d. Ausführungsplanung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Lehmschlag) vor direkt einsickerndem Oberflächenwasser zu schützen.

54. Zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers vor Verunreinigungen während der Bauzeit ist die Betankung der Baumaschinen und Lagerung von Kraftstoffen nur auf befestigten Flächen (betoniert, asphaltiert) erlaubt. Auf der Baustelle sind ständig Ölbindemittel vorzuhalten.

55. Die Regelungen der RiStWag sind bis auf die ersten 300 m der Ausbaustrecke und den westlichen Böschungsbereich der L 1134 im Bereich der Ausbaumaßnahme einzuhalten. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Enzkreises kann für das nördlich der K 4569 bis zum Bau-km 0+300 angrenzende Naturschutzgebiet „Kalkofen“ bzw. FFH-Gebiet „Strohgäu und unteres Enztal“ von Vorgaben der RiStWag abgewichen werden.

56. Aufgrund der Arbeiten im Wasserschutzgebiet ist ein entsprechender Alarm- und Maßnahmenplan für grundwasserschutzrelevante Unfälle auf der Baustelle vorzuhalten. Dieser ist mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Enzkreis vorab abzustimmen. Die in der Ausführungsplanung tätigen

Unternehmen sind vorab auf die Vorgehensweise und die besondere Situation des Wasserschutzgebietes hinzuweisen.

A.III.5.3 Stauraumkanal

57. Bei Bau und Betrieb der Anlagen sind die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 142 zu beachten.

58. Die Anlage unterliegt der Eigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils gültigen Fassung.

59. Die Einstellung der Abflussdrossel auf 13 l/s ist vom Hersteller zu bestätigen. Sie ist im Rahmen der EKVO 5-jährlich zu überprüfen.

A.III.6. Bodenschutz und Abfall

60. Im Zuge der Ausführungsplanung ist ein Beseitigungs- und Verwertungskonzept zu erstellen und mit dem Landratsamt Enzkreis -untere Bodenschutzbehörde- abzustimmen. Das Konzept muss Angaben zur Sicherung des Untergrundes von Lagerflächen gegen Verfrachtung von Schadstoffen enthalten.

61. Im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauausführung ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit den vorhandenen Böden zu achten. Die Baustelleneinrichtung ist flächenmäßig auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

62. Verdichtungen, von Böden oder Vermischungen mit standortfremden Materialien auf an das Straßenbauwerk angrenzende Flächen sind zu vermeiden.

63. Das Bodenverwertungskonzept ist detailliert mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Enzkreis, abzustimmen.

64. Eine ingenieurgeologische Begleitung wird angeordnet. Diese ist vor Baubeginn dem Umweltamt, Landratsamt Enzkreis, anzuzeigen.

A.III.7. Landwirtschaft

65. Der Vorhabenträger informiert sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen beim Landratsamt Enzkreis - Landwirtschaftsamt - über die Bewirtschafter der für temporäre Baustelleneinrichtungen genutzten Flächen und teilt diesen frühzeitig den Baubeginn mit. Der Vorhabenträger informiert die Bewirtschafter auch frühzeitig vor dem 15. Mai über den jeweiligen Flächenbedarf, sodass diese Flächen im Gemeinsamen Antrag fristgerecht herausgenommen werden können.

66. Sollte die Baustelleneinrichtung auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, sind diese nach den Bauarbeiten wieder so herzurichten, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist.

67. Erschließung während der Bauphase

Die generelle Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist auch während der Bauzeit, ggf. durch temporär zu errichtende Zufahrtsmöglichkeiten, zu ermöglichen. Dies hat der Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und mit den Landwirtschaftsämtern des Enzkreises und des Landkreises Böblingen abzustimmen.

Der Vorhabenträger informiert die betroffenen Bewirtschafter rechtzeitig über alternative Zufahrtsmöglichkeiten.

Bewirtschaftungerschwernisse durch bauzeitbedingte Behinderungen werden während der Bauzeit auf das unumgängliche Maß beschränkt.

68. Erschließung nach Abschluss der Bauphase

Die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke muss zum Befahren der üblichen landwirtschaftlichen Maschinen geeignet sein, andernfalls ist der Weg entsprechend herzustellen, sofern es sich nicht bereits um einen Wirtschaftsweg handelt.

A.IV.Zusagen

A.IV.1. Vorbemerkung

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich genannten oder in der Niederschrift zum Erörterungstermin protokollierten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Der Vorhabenträger hat insbesondere Folgendes zugesagt:

A.IV.2. Allgemeine Zusagen

1. Der Vorhabenträger wird das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet „Fassungen Halden“ in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Enzkreises wie ein bereits festgesetztes Wasserschutzgebiet behandeln.
2. Im Laufe der nächsten Planungsschritte wird eine Abstimmung bzgl. besonderer Vorkehrungen an den Fassungsanlagen mit dem Gesundheitsamt des Enzkreises stattfinden.
3. In den Bereichen in denen die Ausbaustrecke durch ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz gemäß Plansatz (PS) 3.3.1. G (1) Regionalplan Nordschwarzwald sowie ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.3.3 G (10) Teilregionalplan Landwirtschaft verläuft, wird die Inanspruchnahme auf das Unvermeidbare beschränkt. Dies wird auch in der Ausführungsplanung berücksichtigt.
4. Der Vorhabenträger sagt einen sachgerechten Umgang mit dem Boden während der Bauzeit und auch während des Rückbaus durch die ökologische Baubegleitung zu.

5. Der Vorhabenträger hat den Einwendern Ident.Nr. 19 und 31 für die Bauzeit rechtzeitig einen alternativen Standort für ihre Bienenstöcke anzubieten.

A.IV.3. Zusagen an Leitungsträger

Terranets bw GmbH

6. Die in Unterlage 5, Blatt-Nr. 6 dargestellte Fläche für die Baustelleneinrichtung (Flst.-Nr. 6353; Fläche ca. 1.000 m²) wird nicht in Anspruch genommen. Alternative Baustelleneinrichtungsflächen werden bei Station 0 + 480 bis 0 + 540 (mit ca. 300 m²), bei Station 0 + 610 bis 0 + 720 (mit ca. 450 m²) und bei Station 0 + 560 bis 0 + 640 (mit ca. 300 m²) vorgesehen. Eine Einwirkung auf die Leitung der terranets bw GmbH in diesem Bereich (Schwabenleitung SWB DN 600 MOP 56) findet weder im Bestand noch im Betrieb statt.
7. Die technischen Bedingungen zum Schutz von Anlagen der terranets bw GmbH sind einzuhalten.
8. Die Zugänglichkeit zu den Leitungseinrichtungen der terranets bw GmbH wird während der Bauphasen sichergestellt.

Telekom Deutschland GmbH

9. Der Vorhabenträger wird die erforderlichen Baufeldfreimachungen, Umverlegungen und Kabelsicherungen mit den notwendigen Planungen und Ausführungsleistungen rechtzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abstimmen.
10. Die Kabelschutzanweisungen der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Im Vorfeld der Maßnahme hat der Vorhabenträger eine aktuelle Auskunft über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH einzuholen.

Netze BW

11. Die technischen Hinweise, Auflagen und Informationen der Netze BW werden beachtet.

12. Der Umfang der Verlegungsarbeiten und die erforderlichen Sicherungsarbeiten an der Gashochdruckleitung HGD 200 St (Stat. 0+736) werden mit der Netze BW abgestimmt. Dabei wird die Vorlaufzeit von 5 Monaten beachtet.

A.V. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Im Übrigen werden alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen durch die Planfeststellung ersetzt (§ 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG).

A.VI. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben. Die Behandlung der Einwendungen und der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Verbände sowie von Privaten und Infrastrukturunternehmen sind im begründenden Teil dargestellt.

B. Begründender Teil

B.I. Sachverhalt

B.I.1. Erläuterung des Vorhabens

Im folgenden Abschnitt wird zunächst das Vorhaben als solches erläutert. Neben dem Ausgangspunkt für die Planung und dem vorhandenen Bestand, wird daraufhin der mit dem Vorhaben zu erreichende (Ziel-)Zustand erläutert. Anschließend werden die bisherigen Verfahrensschritte dargelegt, bevor dann ab B.II. mit der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Details der Prüfung des Vorhabens eingetreten wird.

B.I.1.1. Ausgangslage

Die Kreisstraße K 4569 liegt im Regierungsbezirk Karlsruhe, Enzkreis und mündet im Osten in die Landesstraße L 1134. Sie verläuft in Richtung Westen bis zur Kreis- und Regierungsbezirksgrenze. Dort geht sie über in die K 1017. Diese verläuft durchgängig bis zum Ortsteil Flacht, Gemeinde Weissach. Sie liegt im Regierungsbezirk Stuttgart, Landkreis Böblingen.

Die Kreisstraßen K 4569 und K 1017 verlaufen in einer Entfernung von ca. 2 km weitgehend parallel zur Autobahn A 8. Anschluss zur Autobahn besteht insbesondere über die L 1134 zur Autobahnanschlussstelle 46 (Heimsheim) und jeweils durch den Ortsteil Flacht über die K 1013 und L 1180 oder die K 1082 zur Autobahnanschlussstelle 47 (Rutesheim).

Ebenfalls parallel zur K 4569 und K 1017 nördlich versetzt verläuft die L 1177, welche im Westen ebenfalls an die L 1134 anbindet. In östlicher Richtung verläuft diese bis zum Ort Weissach.

In die K 1017 mündet die geplante Südzufahrt zum Entwicklungszentrum der Firma Porsche (im Folgenden: Südanbindung) auf der Gemarkung Weissach, die sich zur Zeit des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses im Bau befindet.

Der Bebauungsplan der Gemeinde Weissach „Entwicklungszentrum Porsche Weissach, 7. Änderung Südweiterweiterung“ sieht auch den Ausbau des Knotens K 1017/Südzufahrt vor. Nach der Satzung der Gemeinde Weissach soll dieser so ausgestaltet sein, dass vom Entwicklungszentrum Weissach (EWZ) kommend auf die K 1017 ausschließlich das Abbiegen nach rechts Richtung L 1134 möglich sein soll. Somit werden die Kreisstraßen K 4569 und K 1017 zwischen Südanbindung und L 1134 künftig zu einem großen Teil vom Ziel- und Quellverkehr des Porsche-Entwicklungszentrums Weissach (EWZ Weissach) genutzt.

Diese Verbindung ist grundsätzlich auch für fahrradfahrende Berufspendler aus Wurmberg und Wimsheim attraktiv. Diese kommen aus der Richtung des Golfplatzes Mönshausen, würden über die L 1134 in die K 4569 einbiegen und über diese bis ca. Bau-km 0+625 auf der K 4569 fahren, um dann über einen Wirtschaftsweg bis zur Radroute entlang der L 1177 zu gelangen. Diese stellt eine Verbindung in Richtung Gemeinde Weissach und zum EWZ Weissach dar.

Geübte Radfahrer wählen den direkten Weg über die L 1134 und K 4569. Dies birgt jedoch ein erhebliches Gefahrenpotenzial angesichts der bestehenden Verkehrsstärke auf der L 1134 und der prognostizierten Verkehrsstärke für die K 4569. Zudem herrscht ein hohes Geschwindigkeitsniveau auf der freien Strecke der L 1134. Die K 4569 wiederum gefährdet Radfahrer bereits jetzt durch eine schmale Fahrbahn. Diese beschriebene Route ist für Radfahrer daher unattraktiv.

Die Straßen K 4569 und K 1017 weisen auf diesem Abschnitt von der L 1134 bis zur Südanbindung eine Breite von nahezu durchgehend 5 m auf. Sie befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand.

Die vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik weist eine starke topografische Prägung mit folgenden Defiziten auf:

- Teilweise unstetige Linienführung,
- Abrupte Verringerung der Fahrbahnbreiten,
- Unzureichende Haltesichtweiten,
- Unzureichender Fahrbahnquerschnitt,
- Unzureichend ausgebildete Querneigungen,
- Fehlende Kurvenaufweitung in engen Bögen,
- Mangelhafter Fahrbahnzustand,
- Keine standfesten und ausreichend breiten Bankette.

Es ist kein frostsicherer Aufbau vorhanden. Die Straßen weisen Aufbrüche, Risse und Setzungen/Verdrückungen auf. Die Bankettbereiche sind nicht vollständig ausgebildet. Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen sind zudem mangelhaft. Es fehlen regelkonform ausgebildete Mulden zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers.

Damit entsprechen die Kreisstraßen K 4569 und K 1017 nicht dem aktuellen Regelwerk.

Es sind insbesondere zur Abwicklung des Baustellenverkehrs für die Südanbindung abschnittsweise temporäre Fahrbahnverbreiterungen auf der K 4569 eingerichtet worden. Eine temporäre Absicherung durch Ampelanlagen findet streckenweise statt. Durch die provisorischen Aufweitungen und unzureichende Begegnungsbereiche sind an den Fahrbahnrandern zusätzliche unstetige Stellen entstanden.

Die K 4569 verläuft im nordwestlichen Abschnitt bis Bau-km 0+440 innerhalb der Zone II des fachtechnisch abgegrenzten, aber noch nicht rechtswirksamen Wasserschutzgebiets „Fassungen Halden“ der Gemeinde Mönshheim. Nach Südosten schließt sich bis Bau-km 1+775 die Zone III des WSG „Fassungen Halden“ an, die direkt an die Zonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebiets „Strudelbach“ angrenzt. Der südöstliche Abschnitt der Ausbaustrecke verläuft ab Bau-km 1+775 innerhalb des WSG Strudelbach entlang der Zonen IIIA und IIIB. Die komplette Ausbaustrecke verläuft somit innerhalb von Wasserschutzgebietszonen.

Die geologischen Verhältnisse weisen entlang des Streckenabschnitts Ablagerungen des Oberen Muschelkalks auf.

Die Untergrundverhältnisse entlang der K 4569 und K 1017 sind sehr uneinheitlich. Der Unterbau besteht sowohl aus steinigem Muschelkalk als auch aus bindigen Ablagerungen von steifer, teils auch weicher Konsistenz.

Stark teerhaltiger Asphalt fällt nach derzeitigem Kenntnisstand auf einer Streckenlänge von etwa 1,75 km an.

B.I.1.2. Verkehrliche Zielsetzung

Wesentliche Zielsetzung der Planung ist es, die Kreisstraßen K 4569 und K 1017 regelkonform entsprechend der bereits bestehenden und für die Zukunft prognostizierten Auslastung auszubauen sowie den abgefahrenen Straßenzustand zu beheben. Auf diese Weise soll die Verkehrssicherheit baulich wiederhergestellt werden. Es soll ein gefahrloser Begegnungsverkehr, auch für den Begegnungsfall LKW – LKW, möglich gemacht werden, sodass auch die Fahrbahnrande keinen Schaden mehr nehmen können und ein Abkommen von der Fahrbahn vermieden werden kann.

Das Risiko von Auffahrunfällen soll auch durch entsprechend angepasste (Halte)-Sichtweiten minimiert werden.

Des Weiteren soll eine Entflechtung von motorisiertem Verkehr und Radverkehr im Planfeststellungsbereich auf der K 4569 für mehr Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer sorgen und die Attraktivität des Fahrrads als Verkehrsmittel gestärkt werden.

Dazu werden die beiden bestehenden Radrouten im Bereich Golfplatz Mönshheim und entlang der L 1177 miteinander verbunden.

Zur Durchführung der Baumaßnahme wird eine Bauzeit von ca. 5 bis 6 Monaten veranschlagt. Die Bautätigkeit kann nur unter Vollsperrung erfolgen. Für den Verkehr werden Umleitungsstrecken eingerichtet.

B.I.1.3. Entwässerungstechnische Zielsetzung

Die Straßenbaulast umfasst auch die ordnungsgemäße Entwässerung der Straße. Diese der bestehenden und prognostizierten Auslastung der K 4569 und K 1017 entsprechend auf dem hier gegenständlichen Abschnitt anzupassen und dem Stand der Technik für Wasserschutzgebiete herzustellen, ist ebenfalls Zielsetzung der Maßnahme.

B.I.1.4. Geplanter Zustand

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Ausbau der Kreisstraßen K 4569/ K 1017 zwischen Mönshheim und Weissach/Flacht auf insgesamt ca. 2,1 km samt Ertüchtigung des bestehenden Knotenpunktes im Anschlussbereich der L 1134. Zudem soll ein Lückenschluss bzw. die Verdichtung des überörtlichen Radwegnetzes erfolgen, indem die bestehenden Radrouten im Bereich Golfplatz Mönshheim und entlang der L 1177 miteinander verbunden werden.

Die Kreisstraßen K 4569/K 1017 werden im Bestand ausgebaut. Im Bereich Bau-km 0+550 ist die Beseitigung einer Kurvenunstetigkeit vorgesehen. Der Ausbau erfolgt nach RAL 2012 (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) weitgehend nach Entwurfsklasse EKL 3, somit auf eine Fahrbahnbreite von 7,00 m. Um Eingriffe in den Naturhaushalt zu verringern, wird teilweise auf Gestaltungsmerkmale der Entwurfsklasse EKL 4 zurückgegriffen.

Der Ausbau umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Herstellung einer Rechtsabbiegespur im Verlauf der L 1134 in die Kreisstraße, mit rd. 110 m langer Stützwand zur Böschungssicherung
- Anpassung der vorhandenen Linksabbiegespur in der L 1134

- Herstellung einer separaten Links- und Rechtsabbiegespur auf der K 4569 in die L 1134 mit Fahrbahnteiler in Form eines kleinen Tropfens
- Signalisierung des Knotenpunktes
- Sicherung bzw. Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Anlage von Kompensationsmaßnahmen

Im Zuge des Ausbaus wird auch die Entwässerung angepasst und teilweise umgestaltet.

Von Baubeginn bis Station 0+450 m verläuft die Straße innerhalb des WSZ II („Fassungen Halden“). Da in dieser Zone eine Versickerung unzulässig ist, wird das Niederschlagswasser weiterhin gesammelt und über dichte Rohrleitungen abgeleitet. Anstelle der ursprünglich geplanten Entwässerungsleitung wird zur Erhöhung des Retentionsvolumens ein Stauraumkanal innerhalb des Straßenkörpers verlegt. Das gesamte Niederschlagswasser in diesem Straßenabschnitt wird hierin gesammelt und zurückgehalten, um einen kontrollierten Abfluss in die Entwässerungsleitung der L 1134 zu ermöglichen. Der Stauraumkanal wird über eine Länge von 95 m verlegt und hat ein Retentionsvolumen von 326 m² (Unterlage 18.2 Ergänzende Wassertechnische Untersuchung).

Ab Station 0+ 450 m bis zum Ausbauende bei Station 2+100 liegt die Straße innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten WSZ III („Fassungen Halden“ und „Strudelbach“), in der eine Versickerung möglich ist. Das Niederschlagswasser wird breitflächig über das Bankett ins Gelände abgeleitet und versickert. Dies erfolgt in als Retentionsmulden ausgebildeten Mulden samt Querriegeln, die entsprechend der Straßenneigung angeordnet werden (18 Wassertechnische Untersuchung). Um die Fließwege des Oberflächenabflusses zur Senke zu unterstützen, wird bei Station 0+340 eine Querdole unterhalb der K 4569 hergestellt (Unterlage 18.2 Ergänzende Wassertechnische Untersuchung S. 8/8).

Der Radweg wird im ausgebauten Zustand eine Länge von 750 m aufweisen. Der auszubauende bzw. in Teilstücken neu zu bauende Radweg beginnt an der L 1134. Nachdem der Radweg zunächst separat geführt wird, liegt er über eine Strecke von 150 m bis zum Querungsbereich parallel zur K 4569. Der Sicherheitstrennstreifen beträgt hier 2,50 m. Auf der Südseite der K 4569 endet die Ausbaustrecke auf Höhe

des Wirtschaftsweganschlusses. Von dort wird der Radfahrer dann über asphaltierte Wege zum Radweg entlang der L 1177 geführt.

Die Maßnahme bezüglich des Rad- und Gehweges umfasst:

- Teilausbau/Instandsetzung des bestehenden Schotterwegs bis Flst. 4420/1 in Schotterbauweise auf der bestehenden Breite von 3,00 m
- Neubau auf einer Länge von ca. 500 m in Asphaltbauweise auf Wegbreite von 2,50 m

Weitere Einzelheiten können den Planunterlagen entnommen werden.

B.I.1.5. Kosten / Kostenträger

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Baumaßnahmen belaufen sich auf 4,5 Mio. Euro (Brutto). Kostenträger der Baumaßnahme ist der Enzkreis als Baulastträger für die Maßnahmen an der K 4569 (Bau-km 0+120 bis 1+777,5) sowie der Landkreis Böblingen für Maßnahmen an der K 1017 (Bau-km 1+177,5 bis 2+120) jeweils zu 100 %. Der Enzkreis trägt zudem die Kosten für den Neubau des Geh- und Radwegs sowie der Anpassung des Wirtschaftswegenetzes zu 100 %.

Die Kreisstraße ist höhengleich an die Landesstraße angeschlossen bzw. mündet in diese ein. Baudurchführender ist der Baulastträger der Kreisstraße.

Es ist dem Grunde nach eine Aufteilung der Kosten entsprechend zu §§ 29 Abs. 1 S. 2, 30 StrG zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern abgestimmt. Hierzu wird auch auf die Darstellungen des Vorhabenträgers im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 33) verwiesen. Hiernach trägt das Land Baden-Württemberg für den Knotenpunkt L 1134 / K 4569 66,66 % und der Enzkreis 33,34 % der Kosten. Eine detaillierte Kostenvereinbarung wird im Zuge der weiteren Planung zwischen Vorhabenträger und Land abgeschlossen.

Hierzu ist Nebenbestimmung Nr. 1 zu beachten.

B.1.2. Verfahrensablauf

Bei dem geplanten Streckenausbau handelt es sich um ein kreis- und regierungsbezirksübergreifendes Vorhaben.

Ein ca. 1,8 km langer Teil der auszubauenden Strecke befindet sich im Regierungsbezirk Karlsruhe im Landkreis Enzkreis. Der andere ca. 0,3 km lange Teil, liegt im Regierungsbezirk Stuttgart, Landkreis Böblingen.

Das Ministerium für Verkehr hat mit Schreiben vom 12.07.2017 die Zuständigkeit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das gesamte Vorhaben gemäß § 37 Abs. 8 Straßengesetz (StrG) auf das Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen.

Die vorliegende Planung wurde durch den Enzkreis und den Landkreis Böblingen angestoßen, wobei der Enzkreis federführend die Planung übernahm. Die Planfeststellungsunterlagen wurden durch das Amt für nachhaltige Mobilität des Enzkreises, stellvertretend auch für den Landkreis Böblingen erstellt.

Vor Einleitung des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens wurde durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Zulassungsbehörde mit Entscheidung vom 28.09.2017 festgestellt und dokumentiert, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese wurde der Öffentlichkeit unter Angabe der wesentlichen Gründe zusammen mit der Bekanntmachung zur Offenlage der Planunterlagen bekannt gegeben. Es wurde ein der Planfeststellung vorgelagertes Scoping-Verfahren durchgeführt. Der Scoping-Termin fand als öffentlicher Termin am 17.04.2018 in Mönshheim in der Alten Kelter statt. Hierzu wurden auch sachlich befassende Fachbehörden, Umweltvereinigungen und sonstige Stellen eingeladen. Die Öffentlichkeit wurde über die Durchführung des Termins durch Einstellung der Einladung zum Termin auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unterrichtet. Zum Ablauf des Termins wird auf das Protokoll des Scoping-Termins verwiesen. Über den Untersuchungsrahmen wurde mit Schreiben vom 13.06.2018 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe unterrichtet.

Zusammen mit dem Antrag vom 18.07.2018 auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens des Enzkreises, auch stellvertretend für den Landkreis Böblingen, wurden die Planunterlagen beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingereicht.

Die Antragsunterlagen haben nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Amtsblättern der Gemeinde Mönshheim in der Ausgabe vom 30.08.2018 und der Gemeinde Weissach in der Ausgabe vom 29.08.2018, in der Zeit vom 10.09.2018 bis einschließlich 09.10.2018 bei den oben genannten Gemeinden im jeweiligen Rathaus zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden benachrichtigt.

Einwendungen gegen den und Stellungnahmen zu dem ausgelegten Plan waren bis einschließlich 09.11.2018 vorzubringen.

Im Rahmen der Offenlage haben sich 46 Privatpersonen zum Vorhaben geäußert.

Die fachlich betroffenen Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen beider Regierungsbezirke wurden angehört.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen waren Gegenstand der Erörterungsverhandlung am 24.07.2019 in der Sporthalle Appenberg, Pforzheimer Straße 85, 71297 Mönshheim.

Diese wurde am 03.07.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Weissach und am 04.07.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Mönshheim ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Verbände, der Antragsteller und die Einwender haben gesondert eine Einladung bekommen. Darüber hinaus wurde der Termin auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben. Wegen der Ergebnisse der Erörterung wird auf das Protokoll des Termins verwiesen.

Im Erörterungstermin wurde eine Auswahl von Plänen zu diesem Verfahren in Papierform ausgehängt und diskutiert. Dabei handelte es sich – mit einer Ausnahme - ausschließlich um solche Pläne, die bereits Gegenstand der Offenlage der Planunterlagen waren (vgl. hierzu auch Protokoll S. 16, 28 f.).

Der Plan im Entwurf „Deckblatt Entwässerung, Bau-km 0+003.250 bis 0+460, Maßstab 1:500“ bildete diese Ausnahme. Er zeigt einen Stauraumkanal L = 95 m, DN 1800 (vgl. hierzu Verfahrensakten). Er ist nicht Bestandteil der Planunterlagen gewesen, die offengelegt wurden. Er wurde der Planfeststellungsbehörde erst während des Erörterungstermins bekannt und wurde ihr nachträglich mit E-Mail vom 08.08.2019 zugesendet. Dieser Plan wurde nochmals überarbeitet und in seiner finalen Fassung mit E-Mail vom 13.11.2019 übermittelt.

Weitere Stellungnahmen und Einwendungen gingen nach der Erörterungsverhandlung bei der Planfeststellungsbehörde ein.

Es wurden folgende unwesentliche Planänderungen durch den Vorhabenträger veranlasst:

- Die in Unterlage 5, Blatt-Nr. 6 dargestellte Fläche für die Baustelleneinrichtung (Flst.-Nr. 6353; Fläche ca. 1.000 m²) wird nicht in Anspruch genommen.
Alternative Baustelleneinrichtungsflächen werden bei Station 0 + 480 bis 0 + 540 (mit ca. 300 m²), bei Station 0 + 610 bis 0 + 720 (mit ca. 450 m²) und bei Station 0 + 560 bis 0 + 640 (mit ca. 300 m²) vorgesehen.
- Planergänzung (Stand 18.07.2019) bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen V 10 (Umpflanzung junger Obstbäume) und V 11 (Sicherung des Oberbodens im Bereich der älteren Obstbäume)

9.1 Blatt 1	Maßnahmenübersicht	1:10.000	18.07.2019
9.2 Blatt 4	Maßnahmenplan	1:1000	18.07.2019
9.3	Maßnahmenblätter		18.07.2019
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation		18.07.2019
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht		18.07.2019
19.3 Blatt 4	Bestands- und Konfliktplan	1:1000	18.07.2019

- Planänderung (Stand 07.11.2019) bezüglich Stauraumkanal

5	Deckblatt Entwässerung	1:500	07.11.2019
5	Deckblatt Entwässerung Einzugsgebiete	1:500	07.11.2019
14.4	Bauwerksplan Stauraumkanal	1:50	07.11.2019
18.2	Ergänzende Wassertechnische Untersuchung		07.11.2019
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht		07.11.2019

B.II. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Folgenden wird in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingetreten.

B.II.1. Feststellung der UVP-Pflicht

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Entscheidung vom 28.09.2017 festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es konnte nach überschlägiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 UVwG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Dies ergibt sich unter anderem aus der ökologischen Empfindlichkeit des durch das Vorhaben betroffenen Gebiets. Insbesondere folgende durch die Ausgestaltung des Vorhabens berührte Standortkriterien weisen darauf hin: Lebensraumtypen und prioritäre Arten des FFH-Gebiets „Strohgäu und unteres Enztal“ (UVPG-Anlage 3/UVwG-Anlage 2 Nr. 2.3.1), Schutzzwecke des Naturschutzgebiets „Kalkofen“ (UVPG-Anlage 3/UVwG-Anlage 2 Nr. 2.3.2) und des Landschaftsschutzgebiets „Weissach“ (UVPG-Anlage 3/UVwG-Anlage 2 Nr. 2.3.4), geschützte Biotope (UVPG-Anlage 3/UVwG-Anlage 2 Nr. 2.3.7) sowie die Zonen II, III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Fassungen Halden“ und die Zonen III, IIIA und IIIB des Wasserschutzgebiets „Strudelbach“ (UVPG-Anlage 3/UVwG-Anlage 2 Nr. 2.3.8). Es sind zudem Maßnahmen in einem Wald sowie auf landwirtschaftlichen Flächen geplant (UVPG-Anlage 3/UVwG-Anlage 2 Nr. 2.1).

Für das Vorhaben wurde daher ein UVP-Bericht erstellt und in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert (vgl. Planunterlagen Anlage 19.1).

Es liegen zudem die folgenden weiteren Unterlagen über die Auswirkungen des Vorhabens vor, deren Ergebnisse ebenfalls in den UVP-Bericht einbezogen wurden.

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Natura-2000-Verträglichkeitsstudie
- Wassertechnische Untersuchung
- Geotechnische Untersuchungen
- Verkehrsuntersuchung „K 4569 zwischen L 1134 und Weissach-Flacht (K 1017)“
- Verkehrsuntersuchung „Überprüfung der Auswirkungen der geplanten Verkehrsanbindung Porsche Süd auf die Leistungsfähigkeit im Bereich des Knotenpunktes L 1134/K 4569“.

Daraus ergeben sich, zusammen mit den im Zuge des Anhörungsverfahrens gewonnenen Erkenntnissen, die nachfolgend dargestellten und sodann bewerteten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

B.II.2. Zusammenfassende Darstellung zur UVP

Zusammenfassend dargestellt werden im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens (B.II.2.1.), die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (B.II.2.2.).

B.II.2.1. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Umwelt und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese nach Schutzgütern gegliedert aufgeführt.

B.II.2.1.1. Untersuchungsraum/Standort des Vorhabens

Das Planungsgebiet gehört zur naturräumlichen Untereinheit Enz-Grenzbach-Heckengäu. Die Landschaft ist geprägt durch eine hügelige bzw. wellige Topografie mit bewaldeten Kuppen und Hängen. Die Gesamtmaßnahme verläuft entlang von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, Wiesen und Waldflächen. Kleinflächig verstreut sind Hecken, kleinere Gehölz- und Streuobstbestände sowie Kleingärten.

Ein Großteil des Untersuchungsgebiets wird als strukturreiche Heckengäulandschaft abgegrenzt. Dieser ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von kleinteiligen Acker- und Grünlandflächen, die häufig durch Hecken und Lesesteinriegel durchzogen bzw. voneinander abgegrenzt werden.

Des Weiteren enthält das Untersuchungsgebiet im Verlauf der Kreisstraße vermehrt Böschungsbereiche. Im westlichen Teil führt die Landstraße L 1134 durch das Untersuchungsgebiet. Zudem liegen im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets

südlich und nördlich der Kreisstraße Mischwälder sowie eine Waldinsel. Im äußerst westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich der Golfplatz Mönshheim. Das Vorhabengebiet umfasst den geplanten Verlauf der Kreisstraße sowie die temporären Baustelleneinrichtungsflächen. Als Wirkraum wurde ein Korridor von 300 m um den Eingriffsbereich festgelegt (vgl. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Unterlage 19.4, S. 12 sowie Natura 2000- Verträglichkeitsstudie, Unterlage 19.5, S. 36).

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist als Untersuchungsraum der Raum zu bewerten, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets herangezogen werden muss. Er umfasst mindestens das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen, die für die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevant sind, d.h. im vorliegenden Fall das FFH-Gebiet Strohgäu und unteres Enztal. Beeinträchtigungen der funktionalen Beziehungen zu den in Kapitel 4.7 (Unterlage 19.5 Natura 2000- Verträglichkeitsstudie) dargestellten Gebieten sind ebenfalls zu berücksichtigen, sodass diese in den Untersuchungsraum einbezogen werden. Für das Ausbauvorhaben umfasst der Wirkraum auch im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung den Bereich der Straßentrasse inkl. Nebenflächen (Bankette, Entwässerungsgräben), den Radweg, das notwendige Baufeld sowie angrenzende Kontaktlebensräume (Puffer von 300 m um die Ausbautrasse), in denen Störungen der voraussichtlich betroffenen Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlage 19.5, S. 36 und Abb. 3 S. 37).

B.II.2.1.2 Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit

Der östliche Bereich des Untersuchungsgebiets im Landkreis Böblingen ist Teil eines regionalen Grünzugs, der zur Erhaltung der landschaftlichen Erholungsqualität und zur Sicherung des Freiraumzusammenhangs dient. Darüber hinaus sind im Untersuchungsgebiet zahlreiche Erholungseinrichtungen vorhanden. Der Golfplatz Mönshheim liegt im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes. Auf Grund der landschaftlichen Vielfalt und der Nähe zu den Ortslagen Mönshheim und Flacht wird dem

Untersuchungsraum eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion zugewiesen.

Die Ortslagen von Mönshheim und Flacht, die sich in ca. 600-800 m Entfernung befinden besitzen eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Wohnfunktion für den Menschen.

Den Gewerbeflächen des Porsche Entwicklungszentrums Weissach kann eine hohe Bedeutung für die Arbeitsfunktion zugesprochen werden.

Von den Landesstraßen L 1177 und L 1134 ausgehend, wirken sich Lärm- und Schadstoffbelastungen negativ auf die Erholungsfunktion aus.

Bioklimatisch sind im Untersuchungsgebiet geringe lufthygienische Vorbelastungen und gemessen am Landesdurchschnitt geringe Wärmebelastungen vorhanden.

Während der Bauphase ist mit Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb entlang des Ausbauabschnitts sowie auf den Zufahrten zu rechnen, allerdings lassen sich die Auswirkungen nach derzeitigem Planungsstand noch nicht quantifizieren.

Anlagenbedingt sind durch den Ausbau Flächen mit Erholungsfunktion im Landschaftsschutzgebiet (LSG) betroffen.

Die Erhöhung der Verkehrsmenge führt zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, was sich auch schon im Null-Fall durch die Porsche-Südanbindung auswirkt. Aufgrund des großen Abstands zu Wohngebieten ist die Wohnfunktion von den Auswirkungen der Verkehrserhöhung nicht betroffen.

B.II.2.1.3. Tiere, Pflanzen/Biotop, Biologische Vielfalt

Es wird zunächst dargestellt, welche geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft sowie weitere geschützte Bereiche im Vorhabengebiet zu finden sind:

- FFH-Gebiet: 7119-341 Strohgäu und Unteres Enztal:

Es umfasst 18 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 2.459,4 ha. Von der Planung betroffen sind die Teilgebiete 10 „Kalkofen“, 11 „Schellenberg“ im engeren Untersuchungsraum sowie Teilgebiet 12 „Stahlbühl“ im weiteren Untersuchungsraum.

Es werden anlagebedingt ca. 653 m² Fläche des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen beansprucht werden, sowie bau- und betriebsbedingt die

Lebensraumtypen 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen und 9130 Waldmeister-Buchenwald und die Anhang II-Art Großes Mausohr.

- Naturschutzgebiet 2.231 Kalkofen:

Das geplante Vorhaben liegt in seinem nördlichen Bereich im NSG Nr. 2.231 „Kalkofen“. Das NSG ist insgesamt 69 ha groß. Durch die Planung unmittelbar betroffen sind 143 m², weitere 15.675 m² liegen im engeren Untersuchungsgebiet der Planung.

- Landschaftsschutzgebiet 1.15.086 Weissach

Die Planung greift in das Teilgebiet IV a ein. Dieses zeichnet sich aus durch Streuobstwiesen, Heckenriegel, Feldgehölze, Magerrasen und landwirtschaftliche Flächen aus. Insgesamt sind von der Planung 9.282 m² des LSG direkt betroffen, weitere 52.614 m² liegen im engeren Untersuchungsgebiet.

- Geschützte Biotope:

Unmittelbar von der Maßnahme betroffen sind folgende Biotope:

171192360466: Gehölze im Gewann Birkenweg

171192360467: Feldhecken, Steinriegel im Gewann Birkenweg

- Waldfunktionen:

Es kommt zur Inanspruchnahme von 1445 m² Wald auf der Südseite der Straße im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Mönshheim und Flacht. Es werden 1145 m² Wald insgesamt beansprucht. Davon werden 1070 m² dauerhaft umgewandelt und 75 m² befristet entfernt. Insgesamt sind folgende Waldfunktionen von der Maßnahme direkt oder indirekt betroffen: Bodenschutzwald, Immissionsschutzwald, Sonstiger Wasserschutzwald (Lage nicht innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs), Erholungswald Stufe 2, Sichtschutzwald.

Das engere Untersuchungsgebiet wird durch ein Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen geprägt. Flächenmäßig den größten Anteil bilden Ackerflächen, die aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nur wenige Beikräuter aufweisen. Daher werden sie in Bezug auf die Vegetationsstrukturen mit einer sehr geringen naturschutzfachlichen Bedeutung eingestuft. Die Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet weisen teilweise ein hohes Artenspektrum auf und erfüllen die Anforderungen an den Lebensraumtyp 6510 nach der FFH-Richtlinie. Je nach Artenzusammensetzung und –vielfalt erreichen sie naturschutzfachliche Bewertungen von mittel bis hoch. Im Westen

des Untersuchungsgebiets kommen zudem kleinflächig Magerrasenstandorte hinzu. Das Untersuchungsgebiet wird darüber hinaus von einer Vielzahl Gehölzstrukturen geprägt, die eine überwiegend hohe naturschutzfachliche Bewertung aufweisen. Die Strukturen werden im Osten des Untersuchungsgebiets durch Waldbestände bereichert.

Folgende artenschutzrechtlich relevante Tierarten/Gilden wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt: Feldlerche, Grauspecht, Mäusebussard, Rebhuhn, Höhlenbrüter, Halbhöhlen-/Nischenbrüter, Zweigbrüter, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Haselmaus, Zauneidechse (vgl. auch Unterlage 19.4, S. 47).

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes ist dabei vom Vorkommen mehrerer, unterschiedliche Habitatstrukturen nutzenden Arten geprägt, die teilweise Rote Liste Status aufweisen. Insgesamt weist der Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung für die Artengruppe der Vögel auf.

Bezüglich der Fledermäuse wurde insbesondere im östlichen Bereich in den Kontaktbereichen zu den Waldflächen eine höhere Aktivität festgestellt. Mit der Haselmaus wurde in den Randbereichen des Waldes im östlichen Bereich eine artenschutzrechtlich relevante Art erfasst. Entlang der Böschungen an der bestehenden Straßentrasse konnte mit der Zauneidechse eine weitere artenschutzrechtlich relevante Art festgestellt werden.

Während der Bauphase werden zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung, als Lagerflächen und als Baufeld benötigt. Von der temporären Flächeninanspruchnahme sind teilweise hochwertige Biototypen wie Gehölzstrukturen betroffen, sowie Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Magere Flachland-Mähwiese).

Mit der Bautätigkeit sind akustische Reize und ggf. Lichtimmissionen verbunden, die zu Störungen von Arten führen können.

Anlagenbedingt werden teilweise naturschutzfachlich hochwertige Flächen beansprucht, die zudem einem zusätzlichen Schutz unterliegen. Hiervon betroffen sind besonders geschützte Biotope (Feldhecke) sowie Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Magere Flachland-Mähwiese).

Darüber hinaus werden Flächen mit besonderer Funktion aus dem Natur- und Landschaftsschutzgebiet, beansprucht.

Dauerhaft werden auch Habitatflächen für Vögel, Fledermäuse und Falter durch die Straßenbaumaßnahme beansprucht.

Betriebsbedingt führt die Erhöhung der Verkehrsmenge zwar zu einem leichten Anstieg der Schallemissionen, die aber nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna führen, da im Umfeld der Trasse keine lärmempfindlichen Arten vorkommen.

B.II.2.1.4. Boden

Entsprechend der geologischen Ausgangsbedingungen dominieren im Untersuchungsgebiet Rendzinen aus Kalkstein und Muschelkalk-Hangschutt sowie Kolluvien. Gegen Südwesten haben sich auf Löss und Lösslehm erodierte Parabraunerden ausgebildet.

Insgesamt weisen die Parabraunerden hinsichtlich der Bodenfunktionen eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit auf, vor allem, wenn sie unter Wald liegen. Die Kolluvien sind ebenfalls von hoher Bedeutung. Eine eher geringe bis mittlere Bedeutung erreichen die Rendzinen.

Die Strecke verläuft durch ein Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz des Regionalplans Nordschwarzwald. Gemäß PS 3.3.1. G (1) umfassen Vorbehaltsgebiete Böden, die die Bodenfunktionen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen.

Während der Bauzeit führen zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (v.a. Ausgleichfunktion im Wasserkreislauf und Filter- und Puffervermögen) mit teilweise hoher Bedeutung.

Anlagenbedingt führt die Versiegelung im Bereich des Trassenausbaus und der Kurvenbegradigungen zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Betroffen sind Bodenfunktionen von zum Teil hoher Bedeutung.

Die Straßenböschungen verursachen Bodenumlagerungen und Verdichtungen und damit eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen von zum Teil hoher Bedeutung.

Durch Begradigungen in der Linienführung können nicht mehr benötigte Straßenabschnitte zurückgebaut werden.

Betriebsbedingt kommt es im 50 m Wirkungsbereich durch die Erhöhung der Verkehrsmengen zu zusätzlichen Schadstoffemissionen.

B.II.2.1.5. Fläche

Im Untersuchungsgebiet überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung (sowohl ackerbauliche als auch Grünlandnutzung). Durch die bestehende Straße und versiegelte Wirtschaftswege liegt der Versiegelungsgrad bei ca. 6 %.

Baubedingt führt zusätzliche Flächeninanspruchnahme (Arbeitsraum, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen) zum Verlust der Flächenfunktion während der Bauzeit. Anlagenbedingt führt das Vorhaben zu einer zusätzlichen Versiegelung auf ca. 1,6 ha. Dem steht eine Entsiegelung von ca. 540 m² gegenüber.

B.II.2.1.6. Wasser

Das Schutzgut Wasser beinhaltet das Grundwasser und die Oberflächengewässer. Die komplette Ausbaustrecke der K 4569 verläuft innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Wasserschutzgebiete sind: 236022 Fassungen Halden, Gemeinde Mönshheim (rechtskräftig), 236122 Fassungen Halden, Gemeinde Mönshheim (fachtechnisch abgegrenzt), 118137 Strudelbach Gemeinde Weissach (rechtskräftig)

Der Grundwasserleiter im Untersuchungsgebiet wird vom Karstgrundwasserleiter des Oberen Muschelkalk gebildet. Dieser zeichnet sich durch ein mittleres Grundwasserdargebot aus mit einer geringen Wirksamkeit der überdeckenden Schichten.

Im engeren Untersuchungsraum sind keine Fließgewässer vorhanden. Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet des Entenbachs der in den Grenzbach mündet (Einzugsgebiet der Enz).

Während der Bauzeit kann es durch stoffliche Immissionen im Havariefall zur Beeinträchtigung der Grundwasserqualität (im Zusammenhang mit dem Abtrag schützender Deckschichten) kommen.

Anlagenbedingt führt die zusätzliche Versiegelung generell zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Betriebsbedingt führt der Ausbau der Straße nach den Anforderungen der RiStWag insbesondere im Havariefall zu einer Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, und damit zu einer Verbesserung des Grundwasserschutzes.

B.II.2.1.7. Klima/Luft

Die Offenlandbereiche im Untersuchungsgebiet stellen Kaltluftproduktionsflächen dar, für die keine direkte Siedlungsrelevanz zu den Ortslagen besteht. Die Waldflächen im östlichen Untersuchungsgebiet besitzen eine hohe Bedeutung für die Frischluftproduktion und Luftfilterung. Über das Entenbachtal besteht ein sehr hoher Kaltluftvolumenstrom nach Mönshheim.

Baubedingt werden durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen und Baufeld in der Bauzeit über die eigentlichen Anlageflächen hinaus Flächen beansprucht. Diese i.d.R. vegetationsfreien Flächen stehen in dieser Zeit den klimatischen Regenerationsprozessen nicht mehr zur Verfügung. In Hinblick auf die Größe des Einzugsgebietes für Kalt- und Frischluft im Raum und der Größe der baubedingten Eingriffsflächen sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen.

Anlagenbedingt führt die zusätzliche Versiegelung zum Verlust von klimawirksamen Flächen.

Betriebsbedingt führt die Erhöhung der Verkehrsmenge zu zusätzlichen stofflichen Emissionen, die aufgrund der Größe des Einzugsgebietes für Frischluft im Raum als nicht erheblich einzuschätzen sind.

B.II.2.1.8. Landschaft

Insgesamt kann der betrachtete Untersuchungsraum als sehr vielfältig bezeichnet werden. Durch den Wechsel von Wald- und Offenlandflächen sowie den Einfluss des bewegten Reliefs ergeben sich für den Betrachter häufige Perspektivwechsel. Die Eigenart der Landschaft insbesondere der kleinstrukturierten Heckengäulandschaft kann als hoch bezeichnet werden. Dies wird durch die Würdigung des NSG Kalkofen unterstrichen.

Insgesamt besitzt die Landschaft im Umfeld der Planung eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Landschaftsbildfunktionen Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Das Untersuchungsgebiet liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Weissach.

Baubedingte Auswirkungen fallen durch stoffliche und nichtstoffliche Emissionen an, die während der Bautätigkeit u.a. durch Baufahrzeuge im Bereich der Baustellen freigesetzt werden können. Eine Beeinträchtigung der Schönheit und Eigenart sowie des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft wird dadurch hervorgerufen. Zudem sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch störende Elemente (visuelle Störung) verbunden.

Anlagenbedingt erfolgt eine Beanspruchung und Überbauung von Flächen des Landschaftsschutzgebietes Weissach (3.370m²).

Durch die Verbreiterung der versiegelten Fahrbahnfläche um 2 m, sowie durch Vereinheitlichung der Böschungen und Straßennebenflächen (Mulde) erfolgt eine Verstärkung des technischen Elements in der Landschaft. Insbesondere im Bereich des Knotenpunkts führen die Bauwerke (Stützmauer) zu einer visuellen Wirkung durch zusätzliche technische Elemente.

Die Verbreiterung führt in einigen Bereichen zu einem Teilverlust landschaftsbildprägender Strukturen (Feldgehölze und Einzelbäume).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind stoffliche und nichtstoffliche Emissionen durch den Verkehr, die zu einer Beeinträchtigung der Schönheit und Eigenart sowie des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft führen.

B.II.2.1.9. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Untersuchungsraum befinden sich im NSG Kalkofen (archäologische Denkmale), diese sind vom Vorhaben nicht betroffen. Entlang der Landkreisgrenze sind mehrere Grenzsteine vorhanden (Bau- und Kunstdenkmale).

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen der Nahrungsmittelproduktion und sind daher als Sachgut zu werten. Zur Bewertung werden die Einstufungen nach der Flurbilanz herangezogen. Im nordwestlichen Bereich des Planungsraums ist die Grenzflur ausgewiesen, ab ca. Bau-km 0+340 bis Bauende handelt es sich um Flächen der Vorrangflur Stufe II. Im Bereich des Naturschutzgebiets sind Flächen als Untergrenzflur abgegrenzt.

Baubedingt kann es im Zuge der Erdbauarbeiten zur Beeinträchtigung von bislang unbekanntem archäologischen Denkmälern oder Bodendenkmälern kommen.

An der Landkreisgrenze liegt ein historischer Grenzstein im Umfeld von temporären Baustelleneinrichtungsflächen.

Anlagebedingt führt die Flächeninanspruchnahme zu Flächen- und Funktionsverlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Betriebsbedingte Wirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter sind nicht erkennbar.

B.II.2.1.10. Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Die Untersuchung der Wechselwirkung der einzelnen Schutzgüter untereinander soll eine integrative und medienübergreifende Umweltprüfung ermöglichen. Daher werden die funktionalen und ökosystemaren Wirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern ermittelt und bewertet. Die folgenden Wechselbeziehungen konnten ermittelt werden:

Boden – Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Die Veränderung des Bodenaufbaus im Zuge des Ausbaus hat Auswirkungen auf den Pflanzenwuchs, welcher wiederum Einfluss auf die biologische Vielfalt und Habitatnutzung im Raum haben kann.

Boden – Grundwasser – Mensch

Baubedingt können Bodenfeinmaterial und Schadstoffe über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser Auswirkungen auf den Menschen haben.

Landschaftsbild – Erholung – Mensch

Die Wirkung der Straße als technisches Element im Landschaftsbild wird verstärkt und kann sich auf die Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen auswirken.

B.II.2.1.11. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Es ist das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten darzustellen; dabei ist auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher

Ressourcen ergeben. Im vorliegenden Fall ist maßgeblich das Zusammenwirken des Straßenausbaus mit anderen Vorhaben in Bezug auf das ökologisch empfindliche Gebiet „FFH-Gebiet 7119-341 Strohgäu und Unteres Enztal“ sowie die Waldgebiete im Wirkraum. In Bezug auf das genannte FFH-Gebiet ergeben sich folgende relevante Projekte:

- Bebauungsplan „Entwicklungszentrum Porsche Weissach, 4. Änderung und Westerweiterung“ mit jeweils geringen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch indirekte Störreize bau- und betriebsbedingt, jedoch ohne Flächenverluste innerhalb des FFH-Gebietes;
- Bebauungsplan „Entwicklungszentrum Porsche Weissach, 7. Änderung Südwest-erweiterung“ ohne Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Die baubedingten Wirkungen können im Rahmen der Kumulationsprüfung vernachlässigt werden, da das Vorhaben Bebauungsplan „Entwicklungszentrum Porsche Weissach, 4. Änderung und Westerweiterung“ bereits umgesetzt wurde. Der Bebauungsplan „Entwicklungszentrum Porsche Weissach, 7. Änderung Südwest-erweiterung“ liegt außerhalb der Schutzgebietskulisse. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass aufgrund der räumlichen Entfernung keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Insgesamt ergeben sich keine Summationswirkungen der genannten Vorhaben mit dem planfestgestellten Vorhaben.

Die geplanten Waldeingriffe können isoliert von den in der Vergangenheit erfolgten Eingriffen durch Erweiterungen des Entwicklungszentrum Porsche Weissach betrachtet werden. Eine solche isolierte Betrachtung wird auch von der höheren Forstbehörde -Regierungspräsidium Freiburg- befürwortet.

B.II.2.2. Merkmale und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

B.II.2.2.1. Darstellung der Merkmale und Maßnahmen

Anforderungen aus dem besonderen Artenschutz:

- SaP-V 1 Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung (Maßnahme der SaP): Zum Schutz der nachgewiesenen Vögel und Fledermäuse darf ein Eingriff in Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeit bzw. der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen (November bis Ende Februar), um eine

Tötung von Tieren in Einzelsommerquartieren bzw. von nicht flügenden Vögeln zu vermeiden.

- SaP-V 2: Aufstellen eines Bauzauns vor Baubeginn bis zum Ende der Baumaßnahme zur Reduzierung des Tötungsrisikos für Haselmäuse im Bereich des Waldrandes
- SaP-V 3: Auf den Stock setzen der Gehölze während des Winters im Bereich des Waldrandes vor Baubeginn und vor Beginn der Aktivitätsphase der Tiere (witterungsabhängig Oktober bis Februar) zur Reduzierung des Tötungsrisikos durch Baufeldräumung
- SaP-V 4: Wurzelentnahme der Gehölze im Bereich des Waldrandes während des Sommers inkl. ökologische Baubegleitung vor Baubeginn jedoch nach der Durchführung der Maßnahme SaP-V3 und nach Beginn der Aktivitätsphase der Tiere (witterungsabhängig Mai bis September) zur Reduzierung des Tötungsrisikos

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich:

- SaP-C 1: Entwicklung von Buntbrachen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche (1 Brutpaar) und des Rebhuhns (1 Brutpaar) im räumlichen Zusammenhang auf ca. 1.500 m². Durchführung mindestens 1 Jahr vor Baubeginn
- SaP-C 2: Entwicklung Ersatzhabitat mit Umsiedlung, ökologischer Baubegleitung und Reptilienzaun zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse, Vermeidung von Tötungen während der Aktivitätszeit der Zauneidechse von Ende März bis Anfang Mai 2019.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung:

- V 1 Schutz von hochwertigen Vegetationsbeständen (Maßnahme der FFH-VP): An das Baufeld angrenzende hochwertige Vegetationsbestände (insbesondere Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiese 6510) sind während der Bauzeit mit einem Bauzaun vor Schädigungen zu schützen.
- V 2 Baumschutz: Nicht unmittelbar betroffene Bäume sind während der gesamten Bauzeit vor Schädigungen zu schützen. Zum Schutz nicht direkt be-

troffener Bäume sind folgende Grundlagen zu berücksichtigen RAS-LP4, DIN 18 915, DIN 18 920 bzw. ZTV-Baumpflege.

- V 3 Schutz des Bodens und Grundwassers in der Bauphase vor Schadstoffeintrag: Durch Anwendung der einschlägigen Vorschriften und Normen ist das Grundwasser in der Bauphase vor Schadstoffeintrag zu schützen.
- V 4 Schutz von Kulturdenkmalen in der Bauphase. Vor Baubeginn muss um den Gemarkungsgrenzstein ein Bauzaun errichtet werden (Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde).
- V 5 Begleitung der Erdbauarbeiten insbesondere bei Erdaushub durch Vertreter der Denkmalschutzbehörde zur Sicherung von Bodenfunden mit kulturhistorischer Bedeutung.
- V 6 Rekultivierung des Baufelds: Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen des Baufeldes/Lagerflächen zu rekultivieren. Tiefenlockerung, Wiederherstellung der Biotopstrukturen.
- V 7 Oberbodenandeckung und Begrünung der Straßenböschungen und Mulden: Die Straßenböschungflächen und Mulden sind mit mindestens 20 cm Oberboden abzudecken und mit standortgerechten Wiesenmischungen einzusäen (Hinweis auf Nebenbestimmung Nr. 10).
- V 8 Begrünung der Straßenebenenflächen mit Einsaat von standortgerechten Wiesenmischung und Pflanzungen von Gehölzen entsprechend der Einträge in den Maßnahmenplänen.
- V 9 Lagerung der gerodeten Einzelbäume aufrecht in Wuchsrichtung im Umfeld der Baumaßnahme.

Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Planänderung Stand 07.11.2019:

- V 10 Umpflanzung junger Obstbäume im Bereich Flurst. 6505.
- V 11 Ausbau des Oberbodens im Bereich der alten Obstbäume (Flst. 6505) vor der Baumaßnahme und Wiedereinbau im Kronenbereich bestehender alter Obstbäume im Umfeld.

Ausgleichsmaßnahmen:

- A1 Ergänzung bestehender Feldhecken durch Neupflanzung.

- A 2 Streuobstpflanzung auf bestehender Fettwiese: Pflanzung von 6 Obsthochstämmen (2 Reihen à 3 Bäumen), Verwendung regionaler Sorten; Reduzierung der Düngung der Wiese; Pflege zweimalige Mahd pro Jahr.
- A 3 Entwicklung mesophytischer Saumvegetation durch Schlitzsaat an bestehendem Gehölzrand
- A 4 Einzelbaumpflanzung auf Straßennebenflächen
- A 5 Rückbau bestehender Straßenflächen in Kurvenbereichen und Anlage grasreiche Ruderalvegetation

Maßnahme für den Waldausgleich

- E 1: Maßnahme Alt- und Totholzkonzept der Gemeinde Mönshheim (anteilige Verwendung in der Höhe des Waldverlustes von 15.634 Ökopunkte)

Ersatzmaßnahme

- E 2: Amphibienleiteinrichtungen mit Straßendurchlässen an der Mönshheimer Straße nach Wimsheim K 4568

B.II.2.2.2. Schutzgutsbezogene Wirkungen

- Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Durch Einhaltung der gesetzlichen Schwellenwerte und Anwendung entsprechender Normen können insbesondere die baubedingten Auswirkungen vermindert werden.

- Tiere, Pflanzen/Biotope, Biologische Vielfalt

Die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen der Straßennebenflächen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere vermindern. Zum Ausgleich von Eingriffen werden trassennah Maßnahmen zur Anreicherung strukturierter Lebensräume insbesondere Gehölze für ein vielfältiges Nutzungsmosaik durchgeführt.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel ist die Anlage von Buntbrachen für die Feldbrüter Feldlerche und Rebhuhn erforderlich. Im Fall der Haselmaus ist zur Umgehung vermeidbarer Tötung eine zeitliche Beschränkung der bauvorbereitenden Gehölzentnahme vorgesehen.

Bezüglich der Zauneidechsen ist zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Optimierung der Habitatflächen im Umfeld des Ein-

griffsbereichs erforderlich. Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen während der Baufeldfreimachung ist eine Umsiedlung der sich im Eingriffsbereich befindenden Tiere in die optimierten Habitatflächen sowie eine Abzäunung dieser Bereiche erforderlich.

Die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen entlang der Trasse sowie trassennahe Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig kompensieren, so dass eine Ersatzmaßnahme notwendig wird.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Arten vermieden werden.

- Boden

Die anlagenbedingten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen werden durch den Wiederauftrag von Oberboden und die Begrünung der Straßenböschungen sowie durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

- Fläche

Die Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenfläche führt beanspruchte Fläche in unversiegelte Fläche zurück.

Der Flächenverbrauch an sich kann nicht ausgeglichen werden.

- Wasser

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers ist eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser auszuschließen.

- Klima/Luft

Der Flächenverbrauch für bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, insbesondere für Versiegelung ist einzuschränken.

Rückbau bestehender Straßenflächen in Kurvenbereichen und Wiederbegrünung der Flächen.

- Landschaft

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung so weit wie möglich minimiert.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden durch die Begrünung der Straßenböschungen und -nebenflächen sowie durch zusätzliche Biotopentwicklungsmaßnahmen, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbilds führen, ausgeglichen.

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Begleitung der Erdbauarbeiten insbesondere bei Erdaushub durch Vertreter der Denkmalschutzbehörde zur Sicherung von Bodenfunden mit kulturhistorischer Bedeutung. Zufallsfunde sind der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Aufrechterhaltung der Zufahrten zu landwirtschaftlichen Produktionsflächen für die Bewirtschaftung während der Bauzeit.

Errichtung eines Bauzauns um den Grenzstein vor Baubeginn (in Absprache mit der Denkmalschutzbehörde).

B.II.3. Begründete Bewertung zur UVP

- Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich sind keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

- Tiere, Pflanzen/Biotope, Biologische Vielfalt

Vor dem Hintergrund, dass die Flächen nach Fertigstellung wiederhergestellt werden und im Umfeld ausreichend große, geeignete Nahrungsflächen für Fledermäuse und Vögel sowie Ausweichhabitate für die Falter bestehen, sind die baubedingten Beeinträchtigungen auf die Fauna durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme nicht als erheblich nachteilig einzuschätzen.

Für die teilweise in der Nähe des Baufelds liegenden Brutstätten von Vögeln kann von tolerierbaren Störungen ausgegangen werden, da im Umfeld ausreichend geeignete Habitatflächen (auch andere geeignete Brutbäume) zur Verfügung stehen und sie während der Bauzeit auf andere Bereiche ausweichen können.

Vor dem Hintergrund von ausreichend großen, geeigneten Habitatflächen im Umfeld, auf die die Arten ausweichen können, ist die anlagenbedingte Beeinträchtigung für diese Artengruppen als nicht erheblich zu bewerten.

Betriebsbedingt führt die Erhöhung der Verkehrsmenge zwar zu einem leichten Anstieg der Schallemissionen, die aber nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna führen, da im Umfeld der Trasse keine lärmempfindlichen Arten vorkommen.

Der Eingriff in den FFH-LRT magere Flachlandmähwiese kann aufgrund der Einhaltung der Orientierungswerte (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) als noch tolerierbare Beeinträchtigung bewertet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des LRT ist damit nicht zu erwarten.

Weiter stellt die Studie fest, dass bau- und betriebsbedingt für die Lebensraumtypen 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen und 9130 Waldmeister-Buchenwald bei Umsetzung der benannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Lebensraumtypen zu erwarten sind.

Ebenfalls nicht erheblich seien die Beeinträchtigungen bzgl. der Erhaltungsziele der Anhang II-Art Großes Mausohr unter Berücksichtigung der benannten Schadensbegrenzungsmaßnahme.

- Boden

Baubedingte Auswirkungen können durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich und Ersatz sind keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

- Fläche

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen zu einer Flächenaufwertung, so dass die Qualität der Flächen gesteigert werden kann.

- Wasser

Die baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser können durch die Schutzmaßnahmen vor Stoffeinträgen weitestgehend vermieden werden. Der Ausbau nach den Anforderungen der RiStWag führt zu einer Verbesserung des Grundwasserschutzes. Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich und Ersatz sind keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

- Klima/Luft

Aufgrund der Größe des Einzugsgebietes für Kalt- und Frischluft im Raum sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen.

Betriebsbedingt führt die Erhöhung der Verkehrsmenge zu zusätzlichen stofflichen Emissionen, die aufgrund der Größe des Einzugsgebietes für Frischluft im Raum als nicht erheblich einzuschätzen sind.

- Landschaft

Maßnahmen, die baubedingt Emissionen freisetzen, sind zeitlich und räumlich begrenzt, darum ergeben sich für die Bauzeit keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Landschaft. Da durch die Bestandstrasse anlagenbedingt schon eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellt werden die zusätzlichen Bauwerke und visuellen Veränderungen der Landschaft als nicht erheblich eingestuft. Da betriebsbedingte Beeinträchtigungen auch heute schon bestehen, werden die zusätzlichen Emissionen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen als nicht erheblich eingestuft.

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bei Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

B.II.4. Erläuterungen zur Berücksichtigung in der Zulassungsentscheidung

- Ausbaustandard der Straßen und der Knotenpunkte

- Wahl eines zu den Vorgaben der RAL reduzierten Querschnitts berücksichtigt die im Plangebiet vorzufindenden hochwertigen Umweltschutzgüter.
- Ausbau weitestgehend an der vorhandenen Bestandstrasse und geländenah zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Bodenstandorten (vgl. B.III.2.6.1)
- Einsatz von flächenreduzierenden Hangsicherungssystemen (Gabionenwand)

- Entscheidung für einen signalisierten Knoten mit zwei Spurergänzungen für die Anbindung der K 4569 an die L 1134 statt einer Kreisellösung mit Bypass, um Flächenverbrauch in ökologisch sensiblem Gebiet (FFH-Gebiet „Strohgäu und unteres Enztal“) auf das Mindestmaß zu beschränken (vgl. B III.2.6.2)

- Ausbaustandards des Radwegs und der Wirtschaftswege
Verminderung des Versiegelungsgrads durch Ausbaustandard im ersten Abschnitt bis Bau-km 0+240 im Wege der Ertüchtigung des bestehenden Wirtschaftsweges, sodass keine Eingriffe in die natürliche Bodenfunktion erfolgen.

- Risikomanagement im Natur- und Artenschutz
Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen (vgl. Maßgaben und Nebenbestimmungen A.III.)

- Ausbaustandard RiStWaG in WSG II
Nach Hinweis der unteren Wasserbehörde Verzicht auf den Ausbaustandard nach RiStWaG in Bereichen der ersten 300 m der Ausbaustrecke sowie des westlichen Böschungsbereich der L 1134 im Bereich der Ausbaumaßnahme und Reduzierung der Abdichtungsmaßnahmen in diesem Bereich, um Eingriffsminimierungen im Naturschutzgebiet Kalkofen/FFH-Gebiet „Strohgäu und unteres Enztal“ zu erzielen (vgl. B.III.2.10.2.2)

- Hochwasserschutz
Entwicklung einer baulichen Lösung (Stauraumkanal), um den Verursachungsbeitrag der K 4569-Direktentwässerung in den Entenbach für eine Eigentumsgefahr durch Hochwasser oder Starkregen am Tosbecken zu eliminieren (vgl. B.III.2.10.3.1)

B.III. Rechtliche Würdigung

B.III.1. Formell

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorgaben durchgeführt, vgl. B.I.2.

Das Ministerium für Verkehr hat mit Schreiben vom 12.07.2017 die Zuständigkeit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das regierungsbezirksübergreifende Vorhaben im Rahmen von § 37 Abs. 8 S. 2 StrG auf das Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen.

Die geplante Maßnahme des Ausbaus der K 4569/ K 1017 zwischen der L 1134 und der geplanten Südanbindung EWZ Weissach unterliegt in ihrer Gesamtheit gemäß § 37 Abs. 4 StrG der Planfeststellungspflicht, da für sie die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer Kreisstraße mit einer Gesamtlänge der Baumaßnahme von 2,12 km.

Anlage 1 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) sieht unter Ziff. 1.4.2 vor, dass beim Bau einer Kreisstraße mit einer Länge zwischen 1 und 10 km zur Ermittlung einer möglichen UVP-Pflichtigkeit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles statt zu finden hat. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles mit Entscheidung vom 28.09.2017 festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zu den Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 gehören nach § 3 Abs. 3 StrG auch die Gehwege und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen.

Nach § 75 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) umfasst die Planfeststellung auch die Feststellung der Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu zählt insbesondere auch die notwendige Anpassung von Straßen, Wegen und Versorgungsanlagen.

Die maßgeblichen Regelungen zum Verfahren finden sich für die straßenrechtliche Planfeststellung in der spezialgesetzlichen Bestimmung des § 37 StrG, in den §§ 72 ff. LVwVfG und zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in den Vorschriften des UVwG sowie auch in den §§ 15 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Insbesondere hat eine Bekanntmachung der Auslegung stattgefunden (hierzu auch Kapitel B.1.2), die einen hinreichenden Befassungsanstoß gewährt hat. Das Vorbringen, die Bekanntmachung hätte einen Plan enthalten müssen und die Bezeichnung der Straße mit einer Nummer und dem Verweis auf die Südanbindung sei nicht ausreichend (hierzu S. 6 des Stenografischen Protokolls zum Erörterungstermin, im Folgenden: Protokoll), kann dem nicht entgegenstehen. Auch war es weder notwendig, noch praktikabel, bereits in der Bekanntmachung eine Liste der betroffenen Grundstücke mit Flurstücknummern zu veröffentlichen (hierzu ebenfalls Protokoll S. 6).

Damit ein Betroffener, der von der Form der Bekanntmachung erreicht wird, das Vorhaben auch als für seine Belange relevant wahrnimmt, muss die Bekanntmachung eine hinreichend klare und genaue Beschreibung des Vorhabens nach seiner Art und seinem Ort enthalten. Die Bekanntmachung muss so abgefasst sein, dass die ortsansässigen Betroffenen veranlasst sind, sich für das Vorhaben zu interessieren, ihre Betroffenheit zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben. Erforderlich ist eine Anstoßwirkung im Sinne eines Befassungsanstoßes. Die Betroffenen müssen die Auswirkungen des Vorhabens noch nicht im Detail erkennen können, aber veranlasst werden, zur Wahrnehmung ihrer Interessen die ausgelegten Unterlagen einzusehen. Daneben bedarf es einer hinreichend konkreten Bezeichnung des Vorhabenstandorts bzw. des Bereichs, in dem mit Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen ist. Hierfür ist regelmäßig nicht die Angabe betroffener Flurstücke, sondern die Wahl einer geläufigen geographischen Bezeichnung zielführend, etwa der Name einer Gemeinde, eines Orts- bzw. Stadtteils, einer bestehenden Verkehrsanlage oder einer Gemarkung. Maßgeblich für die Anstoßwirkung ist der Wahrnehmungshorizont eines durchschnittlichen, rechtsunkundigen und nicht vorinformierten Bewohners des betroffenen Gebiets. (Mann/Sennekamp/Uechtritz, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, VwVfG § 73 Rn. 140 beck-online).

Der Befassungsanstoß konnte bereits durch eine textliche Beschreibung des Vorhabens nach Art und Ort erreicht werden. Die Veröffentlichung eines Plans zusammen mit dem Bekanntmachungstext war nicht notwendig. Zudem wurden die betroffenen Straßen nicht lediglich mit einer Nummer bezeichnet, sondern auch anhand von Ortsangaben lokalisierbar gemacht. Im Bekanntmachungstext wurde auf die Lage der Straßen nach Gemarkungen, Regierungsbezirken und Landkreisen hingewiesen. Der Ort des Vorhabens konnte zusätzlich auch über die Angaben bezüglich des FFH-Gebiets „Strohgäu und unteres Enztal“, des Naturschutzgebiets „Kalkofen“ und des Landschaftsschutzgebiets „Weissach“ sowie des Wasserschutzgebiets „Fassungen Halden“ und des Wasserschutzgebiets „Strudelbach“ erschlossen werden.

Ziel der Bekanntmachung ist es ferner nicht, die Öffentlichkeit schon im Detail über die Auswirkungen des Vorhabens zu informieren. Die Detailinformationen können dann den offengelegten Unterlagen entnommen werden. Die offengelegten Planunterlagen enthielten zahlreiche Pläne.

Der Vorhabenträger reichte nach Offenlage der Planunterlagen geänderte Pläne bei der Planfeststellungsbehörde ein.

Die erste Änderung (Stand 18.07.2019) betrifft folgende Planunterlagen:

- 9.1 Blatt 1 Maßnahmenübersicht
- 9.2 Blatt 4 Maßnahmenplan
- 9.3 Maßnahmenblätter
- 9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht
- 19.3 Blatt 4 Bestands- und Konfliktplan

Aufgrund von Hinweisen im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan um die Vermeidungsmaßnahmen V 10 (Umpflanzung junger Obstbäume) und V 11 (Sicherung des Oberbodens im Bereich der älteren Obstbäume) ergänzt, die keine neue Betroffenheit auslösen.

Die 2. Änderung (Stand 07.11.2019) betrifft folgende Planunterlagen:

- 5 Deckblatt Entwässerung

- 5 Deckblatt Entwässerung Einzugsgebiete
- 14.4 Bauwerksplan Stauraumkanal
- 18.2 Ergänzende Wassertechnische Untersuchung
- 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht

Die Planfeststellungsbehörde hat von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen, da es sich unter Zugrundelegung der Maßstäbe der §§ 22 Abs. 2 UVPG um Änderungen handelt, durch die Umweltauswirkungen durch den Vorhabenträger ausgeschlossen werden. In jedem Fall handelt es sich um Änderungen, die keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufen können.

In Bezug auf die Wirkweise der baulichen Änderungen und ihre Bewertung ist insbesondere auf die Kapitel B.II.2.2. und B.II.3. hinzuweisen.

Im Rahmen der ergänzenden wassertechnischen Untersuchung werden nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe keine neuen oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehenden Prüfungen von Umweltbetroffenheiten vorgenommen. Hierzu wird im Detail auf B.III.2.10.3.1. verwiesen, sowie auf das Protokoll zum Erörterungstermin, S. 92.

Es bedurfte auch keiner ergänzenden Anhörung im Sinne des § 73 Abs. 8 LVwVfG, da die Planänderung den Aufgabenbereich einer Behörde, den satzungsgemäßen Aufgabenbereich einer anerkannten Vereinigung oder Belange Dritter nicht erstmalig oder stärker berührt.

Die Änderung wirkt sich ausschließlich positiv aus, da das Vorhaben durch Schutzmaßnahmen verbessert wird (vgl. hierzu OVG Münster UPR 1982, 388; Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 73 Rn. 134-138).

Die geänderten Baustelleneinrichtungsflächen, welche in der Nebenbestimmung Nr. 2 festgesetzt werden, befinden sich vollumfänglich auf Flächen, die dem „alten“ Straßenverlauf entsprechen und nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut werden. Neue (Grundstücks)betroffenheiten werden nicht ausgelöst.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen

Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG). Wegen der besonderen Regelung in § 19 Abs. 1 und Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die wasserrechtliche Erlaubnis hiervon ausgenommen; allerdings hat hiernach die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu entscheiden.

B.III.2. Materiell

B.III.2.1. Planrechtfertigung

Die notwendige Planrechtfertigung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegeben, da die Ziele der vorgelegten Planung mit den Zielen des Fachplanungsrechts konform sind und die Planung konkret erforderlich ist um diese Ziele zu erreichen.

Die Planrechtfertigung ist grundsätzlich dann gegeben, wenn das Vorhaben objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist die Planung dabei nicht erst bei einem unabweisbaren Bedürfnis. Erforderlich ist eine Straßenplanung vielmehr schon dann, wenn das Vorhaben den fachplanerischen Zielen des Straßengesetzes Baden-Württemberg entspricht (fachplanerische Zielkonformität) und wenn die mit dem Vorhaben verfolgten – öffentlichen – Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und vergleichbare Interessen zu überwinden, wenn also das Vorhaben „vernünftigerweise“ geboten ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

B.III.2.1.1. Fachplanerische Zielkonformität

Die Planung des Ausbaus von Straßen und des Neubaus eines Radweges sind gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom baden-württembergischen Straßengesetz verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein Bedürfnis besteht, d. h. die Maßnahme unter diesem

Blickwinkel objektiv erforderlich ist. Das Vorhaben muss mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmen (fachplanerische Zielkonformität).

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Zum Straßenbau gehören auch Erweiterungen wie der Ausbau und die Schaffung von Rad- und Gehwegen (Schumacher, Straßengesetz für Baden-Württemberg, Aufl. 2, 2017, § 9 Rn. 8).

Die unter B.I.1.2. beschriebenen verkehrlichen und die unter B.I.1.3. beschriebenen entwässerungstechnischen Zielsetzungen stimmen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit diesen fachplanerischen Zielsetzungen überein.

Die Einwendungen, der Ausbau erfolge lediglich für die Firma Porsche, können dem nicht entgegenstehen.

Selbst wenn davon auszugehen wäre, der Ausbau der hier gegenständlichen Kreisstraßen folge nicht nur einem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis der Allgemeinheit, sondern auch besonderen Anforderungen an die Nutzung eines individualisierbaren Dritten, wäre der Ausbau dennoch Aufgabe des Straßenbaulastträgers im Sinne des Straßengesetzes Baden-Württemberg.

Das Vorhaben steht als Ausbau im Bestand im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung.

B.III.2.1.2. Erforderlichkeit/Konkreter Bedarf

Die Planrechtfertigung erfordert neben der fachplanerischen Zielkonformität, dass das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein

Bedarf besteht, die geplante Maßnahme also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1073.04).

Das Vorhaben ist erforderlich, da es nach dem vorliegenden Sachverhalt vernünftigerweise geboten ist. Es beruht auf einem schlüssigen Verkehrskonzept. Maßgabe in Bezug auf die fachplanerische Zielkonformität im Sinne des § 9 StrG ist hier, dass die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis der Allgemeinheit genügenden Zustand zu versetzen sind. Ein Bedarf für den konkret gewählten Ausbaustandard und den Neubau des Radweges konnte nachgewiesen werden.

B.III.2.1.2.1. Verbindungsfunktion K 4569 und K 1017

Ergebnis des Verkehrsgutachtens „Verkehrsuntersuchung K 4569 zwischen L 1134 und Weissach-Flacht (K 1017)“, Unterlage 22, ist, dass die Kreisstraßen vor allem eine überörtliche Netzfunktion aufweisen und ihre zwischengemeindliche Verbindungsfunktion eher untergeordnet dazu zu betrachten ist.

B.III.2.1.2.2. Ausbaustandard der Kreisstraßen

Der Ausbaustandard ist nach den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus gewählt. Diese können insbesondere aus den Vorgaben der Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) sowie der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) abgeleitet werden. In Bezug auf die RAL wurde durch den Vorhabenträger dabei nach den Empfehlungen des Schreibens des Ministeriums für Verkehr- und Infrastruktur vom 30.12.2014 (abzurufen unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Strassen/Seiten/Regelungen/LisRe-StB-BW.aspx>) mit reduzierten Ausbaustandards geplant.

Nach Kapitel 3.2 der RAL ist die Straßenkategorie gemäß der RIN die Eingangsgröße zur Bestimmung der Entwurfsklasse für Landstraßen. Die Widmung der Straße hat hingegen keinen Einfluss auf die Bestimmung der Entwurfsklasse.

Die K 4569 und K 1017 sind der Straßenkategorie LS III zuzuordnen.

Landstraßen (LS) sind nach RIN Kapitel 3.4.1 einbahnige Straßen außerhalb bebauter Gebiete. Die Kategorie LS III bezeichnet nach RIN eine Landstraße mit regionaler Verbindungsfunktionsstufe (Regionalstraße). Ihr liegt ein Standardentfernungsbereich zwischen 5 und 35 km zu Grunde.

Ergebnis des Verkehrsgutachtens „VERKEHRSUNTERSUCHUNG K 4569 ZWISCHEN L 1134 UND WEISSACH-FLACHT (K 1017)“, Unterlage 22, ist, dass die Kreisstraßen vor allem eine überörtliche Netzfunktion aufweisen und ihre zwischengemeindliche Verbindungsfunktion eher untergeordnet dazu zu betrachten ist. Durch den Ausbau der K 4569 und K 1017 selbst tritt zudem keine neue oder andersartige Netzfunktion ein, die ein zusätzliches Verkehrsaufkommen initiiert.

Der Straßenkategorie LS III ist gemäß RAL Kapitel 3.2, Tabelle 7, die Entwurfsklasse EKL 3 zugeordnet.

Nach RAL Kap. 3.3 zeichnet sich die EKL 3 durch einen Regelquerschnitt von 11 m aus. Dieser würde folgende Maße beinhalten:

Ausbau RQ 11 nach RAL Breite:

- Durchgehende Fahrstreifen 2 x 3,50 m
- Randstreifen 2 x 0,50 m
- Bankett 2 x 1,50 m
- Summe 11,00 m (RQ 11)

Hierzu heißt es im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr.08/2013 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Strassen/Seiten/Regelungen/LisRe-StB-BW.aspx>) unter Nr. 3:

„Bei Straßen der Entwurfsklasse 3 kann nach RAL bei geringer Schwerverkehrsstärke die Breite der Fahrstreifen reduziert werden. Da dies jedoch mit erheblichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit verbunden sein kann, bitte ich

- *Fahrstreifenbreiten von 3,00 m nur ausnahmsweise bei niedriger Verkehrsstärke (maximal 4.000 Kfz/24h) und unter der Voraussetzung geeigneter Umleitungsstrecken bei der Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen,*
- *Fahrstreifenbreiten von weniger als 3,00 m nicht anzuwenden.“*

Mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr- und Infrastruktur vom 30.12.2014 wird kommunalen Baulastträgern in Baden-Württemberg im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise empfohlen, die RAL anzuwenden, aber auch die Ausbauzielbreiten im Rahmen von Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen nach den Vorgaben dieses Schreibens gegenüber den Vorgaben der RAL 2012 zu reduzieren. Danach sollen die Auswahl der Entwurfsklasse und der Fahrbahnbreite nicht an der Verbindungsfunktion als alleiniges Kriterium geknüpft werden, sondern – stärker als in der RAL ausgewiesen – an der Verkehrsbelastung orientiert sein.

Der Vorhabenträger hat hiervon Gebrauch gemacht.

Für Ausbaumaßnahmen ist nach dem o.g. Schreiben für die LS III bei einer Belastung von 6.000 bis 10.000 Kfz/24h und einer Belastung mit Schwerverkehr ab 300 Fahrzeugen/24h der von der Entwurfsklasse 3 und von einer Fahrbahnbreite (Fahrstreifen + Randstreifen) von 7,0 m mit Randstreifen von 0,5 m zu wählen.

Unterlage 22, Verkehrsgutachten „Überprüfung der Auswirkungen der geplanten Verkehrsanbindung Porsche-Süd auf die Leistungsfähigkeit im Bereich des Knotenpunktes L 1134/K 4569“ ergibt eine Belastung der Kreisstraßen K 4569 und K 1017 mit bis zu 7.900 Kfz/24h. Der Vorhabenträger gibt zudem an, ein Schwerverkehrsanteil von 300 Fahrzeugen/24h sei zu erwarten.

Dies hat der Vorhabenträger in die Planung übernommen:

Ausbau K 4569 / K 1017 Breite:

- Durchgehende Fahrstreifen 2 x 3,00 m
- Randstreifen 2 x 0,50 m
- Bankett 2 x 1,50 m
- Summe 10,00 m („verminderter RQ 11“)

Aufgrund von Zwangspunkten, die im Rahmen des ressourcenschonenden Umgangs mit der Umwelt zu beachten waren, wurden jedoch streckenweise sogar Gestaltungsmerkmale der EKL 4 zugrunde gelegt (hierzu im Einzelnen unter Antragsvariante, Naturschutz und Geschwindigkeit).

Der gewählte Querschnitt und Entwurf für den Ausbau erfolgt demnach nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wobei der Ausbaustandard sich direkt an den Verkehrsmengen orientiert, die der Vorhabenträger bestmöglich ermitteln konnte. Insbesondere ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit *BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 3 A 1.16* (ZUR 2018, 107, S. 112, beck-online) davon auszugehen:

„Für die Prognose der Verkehrsentwicklung gibt der Gesetzgeber keinen festen Zeitrahmen vor. Mit Blick auf die von der Planfeststellung ausgehende Duldungswirkung (§ 75 Abs. 2 VwVfG), mit der die Prognoseentscheidung einen engen Zusammenhang aufweist, ist derjenige überschaubare Zeitraum zu wählen, in dem sich ein voraussichtlich dauerhaftes Verkehrsgeschehen eingestellt haben wird. Denn die Verkehrsprognose soll die Grundlage zu einer möglichst lange Bestand behaltenden Bewältigung jener Probleme schaffen, die durch den Betrieb der geplanten Strecke aufgeworfen werden (BVerwG, Beschluss vom 25. Mai 2005 – 9 B 41.04 – juris Rn. 24).“

Der Verkehrsgutachter beschreibt den Zeitpunkt eines sich einstellenden dauerhaften Verkehrsgeschehens nachvollziehbar folgendermaßen (Unterlage 22 „Ergänzende Anmerkungen zum Prognosehorizont 2016“):

„Im Rahmen der Verkehrsknotenbetrachtung zum Ausbau der K 4569 im Enzkreis wurde bewusst der Prognosehorizont 2026 angesetzt, da in diesem Zeitraum die vollständige prognostische Aufsiedlung und Nutzung des Porsche- Entwicklungszentrums Weissach abgeschlossen sein soll.“

Die Wahl des Ausbaustandards erfolgt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unter den Gesichtspunkten der verkehrlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen der fachplanerischen Zielsetzungen in zweckmäßiger Art und Weise.

Bereits die Wahl eines zu den Vorgaben der RAL reduzierten Querschnitts trägt eine besondere Berücksichtigung der im Plangebiet vorzufindenden hochwertigen Umweltschutzgüter in sich. Die Empfehlungen des Verkehrsministeriums enthalten bereits eine vorgezogene Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeit, Verkehrssicherheit und Umweltschonung, wie auch der Verweis auf Kapitel 1 und 2 der RAL zeigt. Durch Befolgung dieser Empfehlungen hat sich der Baulastträger diese Wertungen zu eigen gemacht. Die Planfeststellungsbehörde stützt diese Vorgehensweise.

Es ist aufgrund der Verkehrsprognose nicht zu erwarten, dass über den Pendlerverkehr hinaus durch den Ausbau mehr Verkehr „angezogen“ wird.

B.III.2.1.2.3. Dimensionierung des Knotens L 1134/ K 4569

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurde die Dimensionierung nach Prüfung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Knotenpunktes L 1134/K 4569 zweckmäßig und im Rahmen der fachplanerischen Zielsetzungen gewählt. Für die in der Prognose erwartete Verkehrsbelastung ist der Knoten im Bestand nicht ausgelegt, mithin nicht leistungsfähig (Unterlage 22, Verkehrsgutachten Überprüfung der Auswirkungen der geplanten Verkehrsanbindung Porsche-Süd auf die Leistungsfähigkeit im Bereich des Knotenpunktes L 1134/K 4569“). Eine Aufdimensionierung des Knotens wird zur Erreichung einer Leistungsfähigkeit erforderlich und ist unter Verkehrssicherheitsaspekten und damit auch in Bezug auf den Gewässerschutz unerlässlich.

B.III.2.1.2.4. Neubau des Geh- und Radwegs

Die Planfeststellungsbehörde sieht eine Radverkehrsführung mit eigenem Straßenkörper auf dem hier gegenständlichen Abschnitt als erforderlich an.

Der geplante Radwegneubau erfüllt über seinen Verlauf (Gesamtstrecke von 750 m) bis Bau-km 0+650 die gleichen fachplanerischen Zielsetzungen wie der Ausbau der K 4569 und übt die gleiche Verkehrsverbindungsfunktion aus.

Allem vorangestellt beseitigt der Neubau akut auftretende Sicherheitsmängel in der Verkehrsführung im Bereich des Knotens der L 1134/ K 4569 und dem weiteren Verlauf der K 4569 bis zu Bau-km 0+625. Daneben entlastet er als Angebotsplanung die K 4569 von prognostiziertem Mehrverkehr durch Berufspendler.

Der Nachweis für die Notwendigkeit der Trennung der Verkehrsarten aus Sicherheitsgründen konnte erbracht werden.

Im Bestand verläuft die Radverkehrsführung mindestens bis zu Bau-km 0+625 über die K 4569 (für die alternative Bestandsstrecke wird auf B.III.2.6.3. verwiesen).

Nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010), Kap. 9.1, besteht für Straßen der EKL 3 ein Erfordernis für das Trennen der Radverkehrsführung von der

Kfz-Verkehrsführung ab einer Verkehrsstärke von 2.500 Kfz/24h. Bei einer Kfz-Belastung von 10.000 Kfz/24h ist nach den RAL, Kap. 4.7 Radverkehr aus Sicherheitsgründen regelmäßig nicht vertretbar. Die prognostizierte Verkehrsbelastung spricht mit 7.900 Kfz/24h für eine separate Radverkehrsführung.

Die gewählte Lösung (Antragsvariante) dient vorrangig der Überbrückung der Lücke in der Radverkehrsführung über den Knoten L 1134/K 4569 bis zu dem Bau-km 0+650 auf der K 4569. Durch den Vorhabenträger ist auf diesem Teilstück eine Entflechtung von motorisiertem Verkehr und Radverkehr insbesondere aus Sicherheitsgründen gewünscht. Aufgrund der erwarteten zusätzlichen Verkehrsmengen und insbesondere des prognostizierten Schwerverkehrsanteils ist eine besondere Dringlichkeit zur Entflechtung der Verkehre in Bezug auf diesen sicherheitsrelevanten Großraum Knotenpunkt L 1134/ K 4569 gegeben.

Dem Radweg kommt als Neubau bzw. Lückenschlusselement im Sinne des RadNETZ- Ziele als Angebotsplanung nicht zuletzt auch eine Verkehrslenkungsfunktion zu, da durch eine durchgängige Radverkehrsinfrastruktur eine wesentliche Voraussetzung für die Zunahme der Radnutzung geschaffen wird (<https://www.fahrradland-bw.de/radverkehr-in-bw/radnetz/>).

Nach der ERA ist Radverkehrsplanung auch eine Angebotsplanung. Sie orientiert sich an vorhandenen und zukünftigen Quell- und Zielpunkten und den sich darauf ergebenden Luftlinien. Solche Quellen und Ziele sind u.a. Wohngebiete, Arbeitsplatzkonzentrationen und Anschlusspunkte zu übergeordneten Radverkehrsnetzen (ERA, Kap.1.2.4).

Innerhalb einer Distanz von bis zu 10 Kilometern lässt sich von Wurmberg und Wimsheim der Arbeitsplatzschwerpunkt „Entwicklungszentrum Porsche“ erreichen.

Der geplante Radweg mit eigenem Straßenkörper dient dazu, das für die K 4569 und K 1017 prognostizierte Verkehrsbedürfnis im Sinne der fachplanerischen Zielsetzungen zu befriedigen.

Er entspricht in seiner Dimensionierung den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus.

In Bezug auf die RAL wurde durch den Vorhabenträger dabei nach den Empfehlungen des Schreibens des Ministeriums für Verkehr- und Infrastruktur vom 30.12.2014 geplant. Dieses führt aus, dass Radwege auf der Basis von Radnetzkonzepten zu

planen seien. Straßenbegleitende Rad- und Gehwege sollten in der Regel eine Breite von 2,50 m haben.

B.III.2.2. Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit

Es ist für die Planfeststellungsbehörde nicht feststellbar, dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht beabsichtigt, objektiv unmöglich oder unwahrscheinlich ist.

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme ist als solche grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine ab der Auslegung der Planunterlagen mit Eingriffen in das Privateigentum verbundene Planung, die zu verwirklichen nicht beabsichtigt oder die objektiv nicht realisierungsfähig ist, ist jedoch rechtswidrig. Daher darf im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht ausgeschlossen sein, dass das Vorhaben auch verwirklicht werden wird. Insoweit kann die Realisierung eines Vorhabens auch an dem Fehlen der erforderlichen Finanzmittel scheitern. Diese Einschätzung setzt einen Zeithorizont voraus. Insofern kann (auch) für das planungsrechtliche Vollzugshindernis der mangelnden Finanzierbarkeit des Vorhabens auf den gesetzlich bestimmten Zeitrahmen für den Beginn der Durchführung des Plans ab Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses abgestellt werden, in dem die Unsicherheiten einer Plandurchführung längstens als zumutbar erscheinen und von den Planbetroffenen hinzunehmen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007, 5 S 2257/05 unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und anderer Obergerichte).

Der Vorhabenträger hat die feste Absicht, das Projekt zu realisieren. Er hat eine umfangreiche Planung vorgelegt und stets bekräftigt, dass der Umbau zeitgerecht vollzogen werden soll.

B.III.2.3. Abschnittsbildung, Folgemaßnahmen und Gesamtplanung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das vorliegende Gesamtplanungskonzept zulässig und zweckmäßig.

Nach § 43 Abs. 2 StrG sind die Landkreise Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen. Im Vorfeld des Verfahrens haben der Enzkreis und der Landkreis Böblingen vereinbart, dass der Enzkreis das Verfahren zum Ausbau der Kreisstraßen K 4569 und K 1017

auf dem oben beschriebenen Abschnitt, d.h. über die Kreisgrenze hinweg, als ein Verfahren betreuen und die Planung und Antragstellung übernehmen soll. Somit schließt der Ausbau direkt an den Knoten K 1017/Südanbindung an und es kommt nicht zu einer kleinteiligen „Stückelung“ durch eine Abschnittsbildung an der Kreisgrenze.

Ein Ausbau der beiden Kreisstraßen K 4569 und K 1017 auf der gesamten Strecke zwischen der L 1134 und Flacht wurde nicht beantragt. Die besondere Dringlichkeit eines Ausbaus erstreckt sich zunächst auf den hier gegenständlichen Abschnitt. Dies ist der verkehrlenkenden Maßnahme des Bebauungsplans im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Weissach geschuldet (vgl. hierzu B.III.2.1.2.). Der fachplanerischen Forderung nach einer eigenständigen Verkehrsfunktion eines Bauabschnitts wird Rechnung getragen.

Das hier gegenständliche Vorhaben steht einem weiterführenden Ausbau der K 1017 auf dem Abschnitt zwischen der Südanbindung und Weissach-Flacht jedoch nicht entgegen. Die anfängliche Beurteilung der Erforderlichkeit eines solchen liegt jedoch in der Zuständigkeit des Landkreises Böblingen. Die Zuständigkeit für die Durchführung eines entsprechenden Planfeststellungsverfahrens läge wiederum beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Auch der hier planfestgestellte Abschnitt des Radwegneubaus führt nicht dazu, dass weitere Radwegverbindungen verhindert werden. Eine planerische Entscheidung wird lediglich insoweit getroffen, als eine Radwegführung direkt über den Knoten L 1134/ K 4569 und unmittelbar entlang des Straßenkörpers der K 4569 zwischen Baubeginn und Bau-km 0+550 (Großraum Knoten L 1134/K 4569) insbesondere aus den oben genannten Gründen der Verkehrssicherheit, des Naturschutzes, der Flächenschonung und des Fahrkomforts abgelehnt wird. Allerdings bindet der Radweg dann wieder an den Straßenkörper der K 4569 an.

Einer Weiterführung entlang der K 4569 und K 1017 bis nach Weissach/Flacht steht die vorliegende Planung damit nicht entgegen. Diese wurde jedoch nicht beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht dies jedoch auch nicht als zwingend an, da ab dem Punkt Bau-km 0+650 eine Führung des Radverkehrs über Wirtschaftswege Richtung Weissach möglich ist. Damit endet der hier planfestgestellte Bestandteil der K 4569 nicht auf der grünen Wiese sondern erhält eine Verkehrsbedeutung als Lückenschluss.

B.III.2.4. Raumordnung

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Regionalplan 2015 Nordschwarzwald und dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002.

Die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungsbezirks Karlsruhe äußert sich dahingehend in ihrer Stellungnahme vom 08.11.2018, dass Belange der Raumordnung der Planung nicht grundsätzlich entgegenstünden. Sie weist darauf hin, dass die Straßenverbindung K 4569/K 1017 im Regionalplan Nordschwarzwald bereits als „sonstige Straße“ nachrichtlich dargestellt ist. Sie bleibe durch die grundhafte Erneuerung der Strecke in Lage und Funktion unverändert.

Jedoch verlaufe die Strecke durch ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz gemäß Plansatz (PS) 3.3.1. G (1) Regionalplan Nordschwarzwald sowie ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.3.3 G (10) Teilregionalplan Landwirtschaft.

Die höhere Raumordnungsbehörde bittet daher, in der Detailplanung zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme in den o. g. Gebieten auf das Unvermeidbare zu beschränken sei.

Der Vorhabenträger sagt mit Stellungnahme vom 20.02.2019 zu, dies in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze des Regionalplans sind in der Abwägung berücksichtigt worden.

B.III.2.5. Bauleitplanung und städtebauliche Belange

Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Als Maßnahme von überörtlicher Bedeutung unterfällt das Vorhaben grundsätzlich § 38 BauGB.

Am 07.03.2018 machte die Gemeinde Weissach in ihrem Mitteilungsblatt bekannt, dass sie in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Entwicklungszentrum Porsche Weissach, 7. Änderung Südweiterweiterung“ beschlossen habe. Dieser solle mit der Bekanntmachung in Kraft treten.

Ebenso machte die Gemeinde bekannt, dass das Landratsamt Böblingen mit Bescheid vom 14.02.2018 (Az.: 40-2016-1397) die von der Gemeinde Weissach in öffentlicher Sitzung am 11.12.2017 festgestellte 4. Änderung des Flächennutzungsplans Weissach im Bereich des Porsche Entwicklungszentrums genehmigt habe.

Zum Inhalt eines Bebauungsplans kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB grundsätzlich die Festsetzung von Verkehrsflächen dienen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass infolge des Vorrangs überörtlicher Planung dem jeweiligen Straßenbaulastträger ein bestimmender Einfluss zukommt (Schumacher, Straßengesetz für Baden-Württemberg, 2.Auf. 2017, § 37 Rn. 16, 17).

Insbesondere ist eine Abstimmung zwischen dem Bebauungsplan der Gemeinde Weissach und der vorliegenden Planung in Bezug auf die jeweiligen Bauabschnitte auf der K 1017 erfolgt.

Zur Zeit des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ist der Bebauungsplan bereits teilweise umgesetzt.

B.III.2.6. Variantenprüfung

Das Vorhaben kann nicht auf andere, die Rechte Dritter weniger einschneidende Weise verwirklicht werden.

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nach etwaigen schonenderen Varianten nachzugehen. Bei der eigentlichen Variantenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen. Neben der Nullvariante, also der Alternative, das Vorhaben nicht zu verwirklichen, sind sonstige Alternativen allerdings grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis aufdrängen, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen. Von einer zumutbaren Alternative kann dabei dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische

Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 01.04.2007, 9 A 20.05).

B.III.2.6.1. Ausbau der Kreisstraßen K 4569 und K 1017

Zunächst ist der Ausbau der Kreisstraßen K 4569 und K 1017 zu betrachten.

- Null-Variante:

Mit der sog. Null-Variante, d.h. wenn die K 4569 und K 1017 nicht ausgebaut würden, ließe sich die fachplanerische Zielsetzung nicht erreichen. Insbesondere ist eine nichtbauliche, verkehrslenkende Maßnahme durch Beschilderung etc. nicht denkbar. Hier ist auf die Ausführungen zur Bestandssituation (vgl. B.I.1.1.) sowie die fachplanerische Zielsetzung (vgl. B.III.2.1.1.) und die konkrete Erforderlichkeit (vgl. B.III.2.1.2.1.) zu verweisen.

Es wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingewendet, die Landesstraße L 1177 sei in der Lage, den prognostizierten Mehrverkehr aufzunehmen. Ein Ausbau der K 4569 sei deshalb nicht notwendig (hierzu auch Protokoll S. 72).

Zur Zeit des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses ist der Bebauungsplan bereits teilweise umgesetzt. Allein faktisch wird der Mehrverkehr bereits gezielt auf die K 4569 gelenkt. Die Abwicklung allein über die L 1177 ist deshalb allein schon nicht möglich. Auch hierzu ist im Übrigen auf die Ausführungen unter B.III.2.1.2. und B.III.2.5. zu verweisen.

Es wurde auch eingewendet, durch eine Belassung des Querschnitts wie im Bestand könne erreicht werden, dass die Straße keine „Raser“ einladen und so die Fahrgeschwindigkeit senken könnte. Die Autofahrer würden so dazu angehalten, vorsichtiger zu fahren.

Hierzu muss ausgeführt werden, dass diese Vorgehensweise mit den fachplanerischen Zielen des StrG und im Übrigen mit dem StrVG und der StVO nicht vereinbar ist. Der Vorhabenträger ist gesetzlich verpflichtet, einen verkehrssicheren Zustand im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche Maßnahmen herzustellen.

- Seilbahn, Schienenweg, Shuttlebus

Insbesondere die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgeschlagenen Alternativlösungen zur Beherrschung des Pendlerverkehrs zur Firma Porsche durch eine Seilbahn, einen Schienenweg oder Shuttlebusse fallen nicht unter die im Rahmen dieses Verfahrens maßgebliche fachplanerische Zielsetzung des Landesstraßengesetzes Baden-Württemberg.

Es ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der Kreisstraßen K 4569 und K 1017 solchen Lösungen nicht entgegenstehen würde.

Durch die Aufdimensionierung des Knotens L 1134/K 4569 sowie die Verbreiterung und Erneuerung der Fahrbahn der Kreisstraßen wird überhaupt ein Bus-Begegnungsverkehr durchgängig verkehrssicher möglich.

Zudem ist gerade ein Planungsziel des Geh- und Radwegabschnitts, dass das Rad als alternatives Verkehrsmittel für Pendler zum EWZ Weissach attraktiv und nutzbar wird. Dies ist eine Lösung, die innerhalb der fachplanerischen Möglichkeiten und Spielräumen umsetzbar ist.

- Antragsvariante

Die Ausbauplanung orientiert sich weitestgehend an der vorhandenen Bestandstrasse und bleibt geländenah.

Die Variantenabwägung verbindet in dem vorliegenden Einzelfall insbesondere die Gesichtspunkte Verkehrssicherheit und umweltverträgliche Feintrassierung.

Bereits die Wahl eines zu den Vorgaben der RAL reduzierten Querschnitts trägt eine besondere Berücksichtigung der im Plangebiet vorzufindenden hochwertigen Umweltschutzgüter in sich. Die Empfehlungen des Verkehrsministeriums enthalten bereits eine vorgezogene Abwägung zwischen Wirtschaftlichkeit, Verkehrssicherheit und Umweltschonung, wie auch der Verweis auf Kapitel 1 und 2 der RAL zeigt. Durch Befolgung dieser Empfehlungen hat sich der Baulastträger diese Wertungen zu eigen gemacht. Die Planfeststellungsbehörde stützt diese Vorgehensweise.

Eine Verlegung, Verschiebung oder ein sonstiger Neubau auf einer anderen Trasse als der vorliegenden, würde keinen verkehrlichen Mehrwert zu einem Ausbau bringen. Der ermittelte Bedarf erfordert keine neue Verbindung innerhalb des Straßennetzes. Auch handelt es sich, wie bereits unter B.II. dargestellt, gemessen an den vorliegenden Schutzgütern um einen für den Umweltschutz, die Wasserwirtschaft, die Land- wie auch die Forstwirtschaft wertvollen Umweltraum. Dies wird auch durch die Grundsätze der Raumordnung untermauert, die einem solchen Neubauvorhaben entgegenstünden (vgl. B.III.2.4.). Nicht zuletzt aus Gesichtspunkten der Minimierung von Eingriffen in privates Eigentum und der Wirtschaftlichkeit durch größtmöglichen Erhalt des vorhandenen Straßenkörpers, ist die vorliegende Ausbauvariante eindeutig vorzuziehen.

Die Feintrassierung bzw. Linienführung wurde einer detaillierten Prüfung unterzogen. Insbesondere Gesichtspunkte der Verkehrsqualität mussten gegen eine möglichst eigentumsschonende und umweltverträgliche Feintrassierung abgewogen werden. Diese stand unter der Prämisse, dass nur dann von der Bestandstrasse abzuweichen ist, wenn dies aus Verkehrssicherheitsaspekten oder aus Umweltaspekten zwingend angezeigt ist.

Es wurden folgende Zwangspunkte ermittelt:

- bei Bau-km 0+100 links bis 0+300 links: Vermeidung von Eingriffen in FFH-Gebiet Kalkofen (vgl. Unterlage 5, Blatt-Nr. 2)
- bei Bau-km 0+650 links: Kein Eingriff in geschützte Biotope (vgl. Unterlage 5, Blatt-Nr. 3)
- bei Bau-km 0+950 links: Kein Eingriff in geschützte Biotope (vgl. Unterlage 5, Blatt-Nr. 4)
- bei Bau-km 1+300 rechts: Trassenverlauf unmittelbar an Flst. 4592 (vgl. Unterlage 5, Blatt-Nr. 5)
- bei Bau-km 2+120: Anschluss Knotenpunktausbau EWZ Weissach (vgl. Unterlage 5, Blatt-Nr. 8)

Lediglich bei Bau-km 0+550 muss aus Verkehrssicherheitsgründen eine Kurvenoptimierung vorgenommen werden, sodass eine geringe Abweichung von der

Bestandstrasse notwendig wird (vgl. gelbe Markierung: Rückbaufläche, Unterlage 3, Blatt 1).

Ein Abtrag wird auf das Unvermeidbare beschränkt (vgl. Übersichtshöhenplan, Unterlage 4, Blatt-Nr. 1).

Es musste festgestellt werden, dass bei Beachtung dieser Vorgaben eine vollständige Einhaltung der Trassierungsvorgaben für EKL 3 der RAL 2012 nicht möglich ist. Es werden streckenweise damit sogar Gestaltungsmerkmale der EKL 4 zugrunde gelegt.

Insbesondere zugunsten der ökologischen Verträglichkeit wurden folgende Abwägungsentscheidungen getroffen:

- Es wurde eine Abwägung vorgenommen zwischen der Einhaltung der Relationstrassierungsgrenzwerte für die EKL 3 und der Einhaltung von Relationen zu benachbarten Radien. Zur Vermeidung von Unstetigkeitsstellen wurde die Einhaltung der Relationstrassierung als wichtiger betrachtet als die Trassierungsgrenzwerte für Kurvenradien.
- Im Bereich der Kuppen mussten die erforderlichen Halbmesser aufgrund der Zwangsbedingungen zudem unterschritten werden. Durch die Unterschreitung können auch die für die EKL 3 erforderlichen Haltesichtweiten nicht eingehalten werden.
- Der um rund 15 % unterschrittene Wannenhalbmesser bei Bau-km 0+585 kann aufgrund von topografischen Bedingungen und naturschutzrechtlichen Belangen akzeptiert werden (Ausnahmeregelung gemäß RAL 2012).
- Die Überholsichtweite kann wegen der teilweise engen Kurvenradien, Geländeeinschnittsböschungen und Kuppen nahezu auf der gesamten Strecke nicht eingehalten werden.
- Unterschreitung der erforderlichen Haltesichtweiten bei EKL 3: Fahrtrichtung vorwärts (in Stationierungsrichtung) Bau-km 0+980 bis Bau-km 1+040; Fahrtrichtung rückwärts (entgegen Stationierungsrichtung) Bau-km 1+940 bis Bau-km 1+820 (vgl. hierzu Übersichtshöhenplan, Unterlage 4, Blatt-Nr. 1)

Auf die Übersichtslagepläne (Unterlage 3, Blatt-Nr. 2.1 bis 2.3), welche die Streckenabschnitte markieren, die aufgrund der reduzierten Anfahrtsicht eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h nötig machen, wird verwiesen.

Notwendige Markierungen und Beschilderungen sind daher in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde im weiteren Planungsverlauf festzulegen.

B.III.2.6.2. Dimensionierung des Knotens L 1134/K 4569

Nach Prüfung von verschiedenen Varianten der Gestaltung zur Herstellung der Leistungsfähigkeit, die in Unterlage 22, Verkehrsgutachten „Überprüfung der Auswirkungen der geplanten Verkehrsanbindung Porsche-Süd auf die Leistungsfähigkeit im Bereich des Knotenpunktes L 1134/K 4569“ dargestellt wird, stellt sich für die Anbindung der K 4569 (EKL 3) an die übergeordnete L 1134 (EKL 2) im Ergebnis für die Planfeststellungsbehörde folgendes Bild dar:

- Null-Variante (nicht-signalisierter Knoten)

Die fachplanerischen Zielsetzungen könnten bei Beibehaltung der Bestandssituation nicht erreicht werden. Dies ist im vorliegenden Fall höher zu bewerten, als die durch einen Verzicht auf bauliche Maßnahmen vermiedenen Eigentumseingriffe und Eingriffe in Natur und Landschaft sowie sonstige Umweltbeeinträchtigungen (vgl. hierzu B.II.2.).

Nach RAL Kap. 6.3.3.5 kann eine Einmündung ohne Lichtsignalanlage auch zur Anwendung kommen, wenn eine Straße der EKL 3 an eine Straße der der EKL 2 angebunden wird.

Ein nicht-signalisierter Knoten entsprechend dem Bestand kann angesichts der prognostizierten verkehrlichen Belastungen aber als nicht akzeptabel eingestuft werden. Nach Unterlage 22 würde dieser eine Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs erhalten, die mit F bezeichnet wird, d.h. der Knotenpunkt wäre erheblich überlastet (QSV "F").

- Antragsvariante (Signalisierter Knoten mit zwei Spurergänzungen)

Nach RAL Kap. 6.3.3.4 kommen plangleiche Einmündungen mit Lichtsignalanlage regelmäßig zur Anwendung, wenn eine Straße der EKL 3 an eine Straße der EKL 2 angebunden wird.

Die Ertüchtigung des Knotenbereichs durch eine Signalisierung mit entsprechender Spurergänzung sowohl aus Richtung L 1134 / Heimsheim als auch aus Richtung K 4569 führt zu einer Leistungsreserve für die Morgenspitze von ca. 29 % und für die Abendspitze von 33 % und bietet damit die Chance einer verkehrssicheren Abführung der prognostizierten Verkehrsmengen aus und in Richtung der Autobahnanschlussstelle A8 - Heimsheim. Diese Lösung erfordert lediglich einen geringen Eingriff in fremdes Eigentum (vgl. Grunderwerbsplan Unterlage 10.1 Blatt-Nr. 1) und in die umliegenden sensiblen Gebiete (vgl. u.a. Bestand- und Konfliktplan Unterlage 19.3 Blatt-Nr. 1).

Die übergeordnete L 1134 wird in ihrem Verlauf und Lage beibehalten. Sie erhält gemäß RAL Kap. 6.4.6 eine separate Rechtseinbiegespur (Rechtsabbiegetyp RA2). Die Wahl des Typs RA2 anstelle des RA1 führt wiederum zu einem geringeren Flächenverbrauch.

Für die Links- und Rechtseinbieger aus der K 4569 in die L 1134 ist der Zufahrtstyp KE1 gemäß Kap. 6.4.7 der RAL vorgesehen.

Eine Einwendung im Rahmen des Anhörungsverfahrens beschäftigt sich mit der Frage der Länge der Abbiegespuren.

Auch im Erörterungstermin wurde dies thematisiert (vgl. Protokoll S. 61). Bedenken wurden dahingehend geäußert, dass durch zu kurz dimensionierte Abbiegespuren u.a. aus Mönshheim kommend eine Beeinträchtigung auf der „Hauptspur“ hervorgerufen werden könnte und ein Rückstau in die Ortslage hinein erfolgen könnte.

Dem ist entgegenzuhalten, dass für zusätzliche Abbiegespuren

- separate Rechtsabbiegespur für die L 1134 mit Länge zwischen 120 m bis 160 m und
- separate Linksabbiegespur für die K 4569 mit Länge zwischen 60 m bis 90 m

der Nachweis in Unterlage 22 geführt wurde, dass eine Leistungsfähigkeit und damit flüssige Abfertigung des Verkehrs an diesem Knoten gewährleistet werden kann.

Diese Vorgaben hat der Vorhabenträger in der beantragten Dimensionierung nicht unterschritten.

- Kreisverkehr mit Bypass

Die Lösung eines Kreisverkehrs mit Bypass ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde abzulehnen.

Kreisverkehre kommen nach RAL Kap. 6.3.3.6 in begründeten Ausnahmefällen in Betracht, wenn eine Straße der EKL 2 mit einer Straße der EKL 3 verknüpft werden soll. Kreisverkehre sind besonders geeignet, wenn die Belastungen der verknüpften Straßen etwa gleich groß sind. Ist die Verkehrsqualität eines einstreifigen Kreisverkehrs nicht ausreichend und besteht ein starker Rechtsabbiegeverkehr, kann diese durch eine baulich getrennte Rechtsabbiegefahrbahn Bypass erhöht werden. Wenn die Verkehrsqualität eines einstreifigen Bypasses nicht ausreicht, soll nach RAL geprüft werden, ob diese durch eine zweistreifig befahrbare Kreisfahrbahn verbessert werden kann oder es ist eine andere Knotenpunktart zu wählen.

Das o. g. Gutachten betrachtete den Kreisverkehr mit Bypass.

Die Berechnungen haben ergeben, dass vor dem Hintergrund der starken Verkehrsströme aus Richtung L 1134 / A8 – AS Heimsheim in Richtung K 4569 Porsche-Süd während der Morgenspitze ein so genannter Bypass für diese Eckbeziehung zwingend erforderlich wäre.

Unter dieser Voraussetzung ergeben sich folgende Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs:

- Morgenspitze: QSV "A" in allen Kreisverkehrszufahrten
- Abendspitze: QSV "E" in den Zufahrten aus Richtung L 1134 Mönshausen und K 4569 Porsche-Süd

Da insbesondere während der Abendspitze geringfügige Erhöhungen der Verkehrsbelastung zu instabilen Verkehrsverhältnissen führen können und die Kapazitätsgrenze der Belastbarkeit erreicht wird, ist ein Kreisverkehr in diesem Einzelfall bereits aus fachplanerischer Sicht nicht zielführend. Hinzu käme im Vergleich zur Antragsvariante in jedem Fall größeren Flächenverbrauch sowie erhöhten Eingriff in Natur und Landschaft. Eine andere Knotenpunktlösung wurde gewählt.

B.III.2.6.3. Neubau des Geh- und Radweges

Für die Radwegplanung wurden verschiedene Varianten untersucht (vgl. hierzu Erläuterungsbericht S. 16, 18 und Anhang zum Erläuterungsbericht).

- Null-Variante (Variante III)

Die Nullvariante erfüllt nicht die fachplanerischen Zielsetzungen und ist unter Verkehrssicherheits- und Verkehrslenkungsaspekten deshalb trotz ihrer höheren Verträglichkeit mit Natur und Landschaft gegenüber der Antragsvariante abzulehnen. Würde eine Radverkehrsverbindung mit Trennung der motorisierten Verkehre vom Radverkehr nicht verwirklicht, würden Radfahrer entweder auf dem Streckenabschnitt der L 1134 auf Höhe des Golfplatzes und K 4569 bis zum Wirtschaftsweganschluss im Gewann Krügäcker auf der Fahrbahn fahren, oder nach Querung der L 1134 auf Wirtschaftswegen entlang des Gewanns Schmiedebaum und dann auf der Fahrbahn der K 4569 bis zum Gewann Krügäcker gelangen (hierzu auch unten Variante II). Unterstellt man in diesem Fall auch die Null-Variante bzgl. des Ausbaus der K 4569 und K 1017, ergibt sich unter Zugrundelegung der Verkehrsprognose eine deutliche Gefahr für die Radfahrer mit einem Pkw oder Lkw zu kollidieren. Die Attraktivität und Sicherheit der Verbindung würde bei Eintritt der Prognoseergebnisse noch zusätzlich deutlich abnehmen. Trotz der entfallenden Eingriffe in Grundeigentum und Umwelt, ist diese Lösung aufgrund der überwiegenden fachplanerischen Zielsetzungen und der Vorgaben der Baulast nicht tragbar.

Auch bei Zugrundelegung des beantragten Ausbaus der K 4569 im Sinne von B.III.2.1.2.2. wäre die Nichtumsetzung einer Radverkehrsverbindung außerhalb der fachplanerischen Ziele. Das Unfallrisiko durch die gemischte verkehrliche Nutzung, insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen dem Schwerlastverkehr und dem Radverkehr bliebe, wenn auch durch die Umgebungsbedingungen verbessert, bestehen.

Die Strecke auf der Fahrbahn der L 1134 und K 4569 hat folgende Charakteristika:

- Streckenlänge: ca.1000 m
- Steigungsbereich: 12 Höhenmeter auf 450 m Länge mit durchschnittlicher Steigung von ca. 3 %
- Gefällebereich: 25 Höhenmeter auf 550 m Länge mit durchschnittlichem Gefälle von ca. 4,5 %
- Maximale Steigung: ca. 6 bis 7 %

Sie ist damit unattraktiver zu befahren als die Antragsvariante. Dies lässt sich neben den oben genannten Gründen auch am Umwegfaktor von 1,4 gegenüber der Antragsvariante erkennen (vgl. Anlage zum Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 35).

- Südlich des Gewanns Schmiedebaum auf bestehenden Wirtschaftswegen und Neubau (Variante II)

Die Variante II erfüllt nicht die fachplanerischen Zielsetzungen und ist unter Verkehrssicherheits- und Verkehrslenkungsaspekten deshalb trotz ihrer höheren Verträglichkeit mit Natur und Landschaft abzulehnen.

Die durch den Vorhabenträger als Variante II bezeichnete Wegführung findet überwiegend auf Bestandswegen statt. Für die genaue Wegführung wird auf die Planunterlagen (vgl. Unterlage 1 Erläuterungsbericht S. 16) verwiesen. Hierbei biegt der Radfahrer vom Golfplatz kommend rechts ab auf den straßenbegleitenden Wirtschaftsweg an der L 1134 und fährt zunächst nach Süden. Er quert sodann die L 1134 ohne Querungshilfe und hält sich auf einem Wirtschaftsweg weiterhin südlich, bevor er in einem Bogen über weitere Wirtschaftswege südlich des Gewanns Schmiedebaum auf die K 4569 trifft. Um wie die Antragsvariante den Wirtschaftsweg bei Gewann Krügäcker zu erreichen, müsste der Fahrradfahrer entweder ca. 90 m auf der Fahrbahn der K 4569 Richtung Mönshheim zurücklegen, oder - wie vom Vorhabenträger unter „Variante II“ untersucht – diese Strecke auf einem Radwegneubau fahren.

Die Strecke hat folgende Charakteristika:

- Streckenlänge: ca. 1650 m (davon Neubau ca. 90 m)
- Steigungsbereich: 22 Höhenmeter auf 630 m Länge mit durchschnittlicher Steigung von ca. 3,5 %
- Gefällebereich: 34 Höhenmeter auf 1200 m Länge mit durchschnittlichem Gefälle von ca. 3 %
- Maximale Steigung: ca. 10 bis 12 %

Diese Variante hat einen Umwegfaktor von 2,2 gegenüber der Antragsvariante (vgl. Anhang zum Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 35) und stellt auch einen Umweg zur Nullvariante dar, zeigt eine höhere maximale Steigung sowie mehr Höhenmeter und erhöht damit nicht den Anreiz, das Fahrrad als Verkehrsmittel zu nutzen. Sie erfüllt damit nicht das fachplanerische Ziel der vorgelegten Planung. Wie bei der Null-Variante ist jedoch zugutezuhalten, dass die Variante im Vergleich zu der Antragsvariante einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft nötig machen würde, da lediglich ein kurzer Abschnitt als Neubau zu realisieren wäre.

Es wurde die Einwendung auf dem Erörterungstermin vorgebracht, dass die geplante Variante nicht notwendig sei, da man heutzutage mit Elektrofahrrädern, Pedelecs usw. durchaus in der Länge sei, auch Steigungen zu fahren (vgl. Protokoll S. 34) und damit die vorhandene Route ausreichend sei.

Die Planfeststellungsbehörde gibt dazu zu bedenken, dass im Rahmen der fachplanerischen Zielsetzungen für Verkehrswege für den Radverkehr eine Minimierung des Kraftaufwandes steht. Bei Verbindungen für den Alltagsradverkehr ist nach den RIN Kap. 5.4 das wichtigste Kriterium für die Angebotsqualität die Minimierung des Zeitaufwandes. Verkehrswege für den zielorientierten Alltagsradverkehr sollen deshalb möglichst direkt geführt werden (Umfwegfaktor maximal 1,2 gegenüber der kürzesten Verbindung).

- Antragsvariante (Variante I)

Die Antragsvariante entspricht der fachplanerischen Zielsetzung und ist konkret erforderlich (vgl. B.III.2.1.2.3).

Die Strecke hat folgende Charakteristika:

- Streckenlänge: ca. 760 m (davon Neubau ca. 500 m)
- Steigungsbereich: 6 Höhenmeter auf 310 m Länge mit durchschnittlicher Steigung von ca. 2 %
- Gefällebereich: 19 Höhenmeter auf 450 m Länge mit durchschnittlichem Gefälle von ca. 4 %
- Maximale Steigung: ca. 5 bis 8 %

Sie ist damit neben der gesteigerten Verkehrssicherheit im Vergleich zur Nullvariante auch attraktiver in der Wegführung.

In Bezug auf die Umweltverträglichkeit wurde eine schonende Möglichkeit der Verbindung gefunden. Die Führung des Radweges direkt entlang der Fahrbahn des Knotens L 1134 und K 4569 wurde bereits in der Grobanalyse verworfen, da dort ein unverhältnismäßig großer Eingriff in die dort vorhandene Senke im FFH-Gebiet hätte stattfinden müssen.

Bei der Antragsvariante wurde die Linie so gewählt, dass zunächst ein bereits vorhandener Wirtschaftsweg und sodann teilweise ein Grasweg genutzt werden können, welche dann auszubauen sind. Dabei wird der Eingriff in ein Biotop und ein Eingriff in das FFH-Gebiet durch die Trassierung vermieden.

Die Gemeinde Mönshheim lehnt die Antragsvariante ab, da sie keinen Nutzen für die Gemeinde bringe (vgl. auch Protokoll S. 39). Sie und weitere Einwender bevorzugen die Variante entlang der K 4569 und K 1017 in Richtung Flacht (vgl. u.a. Protokoll S. 34).

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu darauf, dass es sich bei der durch den Vorhabenträger beantragten Radverbindung um eine Verbindung mit überörtlichem Bezug handelt. Ziel der Planung des Kreises ist es zunächst, eine attraktive Alternative für Alltagsradfahrer im regionalen Radwegenetz anzubieten. Speziell werden hier die Orte Wimsheim und Wurmberg kreisgrenzenübergreifend an Weissach und das EWZ Weissach angebunden. Damit erfüllt die hier vorliegende Radwegeplanung gespiegelt die regionalen Kfz-Straßenplanungsziele für den Ausbau der K 4569 und K 1017, die in der Zuständigkeit eines Landkreises liegen. Sowohl die Kfz-Planung als auch die Radwegsplanung verfolgen nicht lediglich die Ziele, gemeindeverbindend zu sein, sondern sollen regionale Verbindungsfunktionen erfüllen.

Der beantragte Radweg hat hingegen nicht das vordringliche Ziel, Mönshheim mit Weissach zu verbinden.

Dem ist hinzuzufügen, dass einer Weiterführung des Radweges entlang der K 4569 bis nach Flacht durch diese Planung keine Hindernisse entgegengestellt werden. Diese Planung verhindert auch nicht einen Anschluss der Gemeinde Mönshheim an den hier beantragten Radweg oder einen vom vorliegenden Radweg fortgesetzten Radweg nach Flacht.

B.III.2.7. Weitere verkehrliche Belange

B.III.2.7.1 Radverkehr-Querungsstellen L 1134 und K 4569

Eine Verkehrssicherheit in Bezug auf die Querungsstellen für den Radverkehr an der L 1134 und K 4569 kann erreicht werden.

B.III.2.7.1.1. Querung L 1134

Die Planfeststellungsbehörde hält die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h für Kfz an dieser Querung der L 1134 für erforderlich. Hierzu ergeht die Nebenbestimmung Nr. 5.

„Die Frage, ob im Rahmen der Feststellung einer bestimmten Verkehrszeichenregelung (hier Beampelung) durch die Planfeststellungsbehörde die Zuständigkeit gewahrt (ist)“, ist nicht grundsätzlich klärungsbedürftig. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet nach § 75 Abs. 1 VwVfG formelle Konzentrationswirkung.

Im Planfeststellungsverfahren werden daher die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden überbrückt. Im Wege der Planfeststellung kann daher je nach den Umständen des Einzelfalls auch über die Anordnung der zur Ausstattung der straßennotwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entscheiden sein; denn neben der Planfeststellung entfallen alle nach anderen Vorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Hoheitsakte und damit auch die Anordnung der Verkehrsbehörde hinsichtlich der Errichtung einer Lichtsignalanlage. Das gilt insbesondere dann, wenn das Straßenbauvorhaben nur zusammen mit einer entsprechenden Beschilderung oder einer Lichtsignalanlage ihrer baulichen Bestimmung gemäß sicher benutzt werden kann (z.B. bei Kreuzungen und Einmündungen in das über- oder untergeordnete Straßennetz, vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 Nr. 3, §§ 3 u. 4 FStrG). Dies liegt auf der Hand und bedarf keiner Klärung in einem Revisionsverfahren. Ebenso selbstverständlich ist, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen die hinreichend konkretisierten und individuell erfassbaren schutzwürdigen Einzelinteressen der Planbetroffenen zu berücksichtigen hat.“
(BVerwG Beschl. v. 7.7.2000 – 4 B 94/99, BeckRS 2000, 22661, beck-online)

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m § 45 Abs. 9 StVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränkt werden.

§ 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO setzt für Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage voraus, die - erstens - auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und - zweitens - das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den voranstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter (hier insbesondere: Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt (vgl. für Autobahnen: BVerwG, Urteil vom 05. April 2001 – 3 C 23/00 –, Rn. 23, juris). Demnach muss eine konkrete Gefährlichkeit des Straßenverkehrs gegeben sein.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die besonderen örtlichen Verhältnisse im vorliegenden Fall wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens betrachtet und bewertet:

Das Verkehrsamt des Enzkreises sieht in der Stellungnahme vom 16.10.2018 die Querungsstelle an der L 1134 im Bereich der Golfplatzzufahrt als kritisch an. Die Sichtverhältnisse seien an dieser Stelle aufgrund der Topographie und der örtlichen Gegebenheiten (Kuppe, Kurve, abschüssiger Straßenverlauf) für eine Querung der L 1134 für Fußgänger oder Radfahrer insbesondere von Süd nach Nord ungeeignet. Zudem sei diese Stelle bereits vermehrt Thema von Verkehrsschauen gewesen, aufgrund der Linksabbiegesituation von der L 1134 aus Richtung Autobahn kommend in das Golfplatzgelände. An dieser Stelle sei es schon in der Vergangenheit zu Unfällen gekommen. Aus Verkehrssicherheitsgründen werde deshalb der Bau einer geeigneten und sicheren Querung und die Herstellung einer Abbiegespur für die Einfahrt zum Golfplatz für erforderlich gehalten.

Die Gemeinde Mönshheim weist in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2018 im Zusammenhang mit ihrer Ablehnung des geplanten Radweges ebenfalls darauf hin, dass eine Querung der L 1134 ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen für Radfahrer nicht möglich sei. Die Radwegeplanung müsse diesbezüglich verändert werden.

Der Vorhabenträger erwiderte in seiner Gegenstellungnahme vom 20.02.2019 darauf Folgendes:

Die Anregungen zur Verbesserung der verkehrlichen Situation in diesem Bereich wurden an den zuständigen Straßenbaulastträger (Straßenbauverwaltung Regie-

rungspräsidium Karlsruhe) weitergeleitet. Geplant sei die Herstellung einer Querungshilfe im Zuge der L 1134 (Maßnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe).

Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der durch die untere Verkehrsbehörde geschilderten schlechten Sichtverhältnisse an dieser Querungsstelle in Kombination mit den hohen prognostizierten Verkehrszahlen auf der L 1134 und mit der Möglichkeit zu hohen Fahrgeschwindigkeiten von motorisierten Verkehrsteilnehmern eine konkrete Unfallgefahr bei Umsetzung der beantragten Planung als gegeben an, die auf die besonderen örtlichen Verhältnisse zurückzuführen ist. Diese hat sich in der Vergangenheit bereits durch Unfälle insbesondere beim Abbiegen von motorisierten Verkehrsteilnehmern in die „Golfplatzzufahrt“ manifestiert.

Maßnahmen im Regelungsbereich des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO - bei Vorliegen der dort aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen – stehen prinzipiell im Ermessen der zuständigen Behörden. Ein Ermessen steht der Behörde insbesondere zu, soweit es um die Auswahl der Mittel geht, mit denen die konkrete Gefahr bekämpft oder gemildert werden soll. Dabei ist allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen; dieser Grundsatz ist verletzt, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch weniger weitgehende Anordnungen gewährleistet werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 05. April 2001 – 3 C 23/00 –, Rn. 21, 22, juris).

Die Qualitätsstandards für das RadNETZ BW fassen in Bezug auf Querungen außerorts folgende Punkte zusammen:

„Bei Überquerungsstellen außerorts ist zu prüfen, ob eine Anordnung von Tempo 70 möglich ist. Bei höheren Verkehrsbelastungen ist eine Mittelinsel sinnvoll.

Im Zuge der Beurteilung wird besonders auf Sichtfelder geachtet.“

Bei einer Verkehrsbelastung von mehr als 7000 Fahrzeugen/24h wird generell eine Mittelinsel bzw. eine Lichtsignalanlage empfohlen (Startstandard RadNETZ).

Die ERA stellen fest, dass eine Lichtsignalanlage ab 5000 Fahrzeugen/24h erforderlich sein kann.

Bereits die Analysewerte für die L 1134 im Knotenpunktbereich L 1134/K 4569 (Unterlage 22) liegen bei 9.800 Kfz/24h (Heimsheim) und 10.000 Kfz/24h (Mönsheim).

Dies spricht unter Zugrundelegung der oben genannten Maßstäbe nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zunächst für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h, welche der Anfahrtsicht an dieser Stelle entspricht (vgl. hierzu die Markierung der Anfahrtsicht 70 km/h, Unterlage 3, Blatt-Nr.: 2.1).

Die Planfeststellungsbehörde sieht es im Rahmen des Risikomanagements als verhältnismäßig an, dass im Falle einer nicht ausreichenden Sicherung der Querung durch die Geschwindigkeitsbeschränkung eine Lichtsignalanlage installiert wird.

Eine Mittelinsel ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht beantragt, wäre jedoch zu begrüßen. Sie wird nach Auskunft der beteiligten Baulastträger angestrebt.

B.III.2.7.1.2. Querung K 4569

Aufgrund der guten Sichtverhältnisse hält die Planfeststellungsbehörde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h für den Verkehr auf der K 4569 nicht für erforderlich. Sollte sich im Rahmen des Monitorings jedoch herausstellen, dass eine Gefahr für querende Radfahrer gegeben ist, muss diese nachträglich als Risikomanagement im Rahmen der Nebenbestimmungen Nr. 6 und Nr. 7 vorgenommen werden.

B.III.2.7.2. Planungsgeschwindigkeit

Einwendungen, die vortragen, die Straße solle weder saniert noch ausgebaut werden, sodass die Verkehrsteilnehmer dazu gezwungen seien, eine niedrige Geschwindigkeit beizubehalten, können nicht durchgreifen.

Landstraßen sollen von Pkw grundsätzlich gleichmäßig mit einer für die jeweilige Netzfunktion angemessenen Geschwindigkeit befahren werden. Den Landstraßen einer Entwurfsklasse ist mit dem Ziel einer standardisierten Ausbildung eine Planungsgeschwindigkeit zugeordnet, die sich an der Netzfunktion der Straße orientiert.

Im Übrigen ist die einer Entwurfsklasse zugeordnete Planungsgeschwindigkeit nicht identisch mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Der EKL 3 (vgl. hierzu B.III.2.1.2.) wird eine Planungsgeschwindigkeit von 90 km/h zugeordnet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf einbahnigen Straßen außerhalb der Ortslage beträgt nach StVO für Pkw grundsätzlich 100 km/h und für Lkw 60 bzw. 80 km/h.

Im geplanten Trassenverlauf unterschreitet die vorhandene Sichtweite teilweise die erforderliche Haltesichtweite von EKL 3 (vgl. auch Darstellung der Sichtweiten im Übersichtshöhenplan) und bewegt sich im Rahmen von EKL 4.

Die RAL Kap. 3.3 gibt für EKL 4 an, dass hier eine Planungsgeschwindigkeit von 70 km/h zugrunde gelegt wird. Nach § 3 StVO darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecke gehalten werden kann.

Nach beantragtem Ausbau sind die Straßen K 4569 und K 1017 unter Zugrundelegung einer regelkonformen Fahrweise gemäß § 3 StVO nicht durchgängig mit 90 km/h befahrbar, sondern entsprechend den Markierungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 3, Blatt-Nr.: 2.1 bis 2.3.) lediglich mit 70 km/h.

Die Planfeststellungsbehörde sieht unter Prüfung der Maßstäbe entsprechend B.III.2.6.1. keine Veranlassung, bereits im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses weiterführende verkehrsrechtliche Anordnungen zur Beschränkung des fließenden Verkehrs im Streckenverlauf der K 4569 und K 1017 zu treffen. Dies gründet sich darauf, dass das Straßenbauvorhaben ohne diese seiner baulichen Bestimmung gemäß mit Verweis auf § 3 StVO sicher benutzt werden kann.

B.III.2.7.3. Geschwindigkeitsbegrenzung wegen Wildwechsel/ sog. „Eiskanal“

Der Vorhabenträger erwidert zu dem Vorbringen, im sog. „Eiskanal“ müsse eine Geschwindigkeitsbegrenzung eingeführt werden, ein Tempolimit von 70 km/h werde als ausreichend für die Verminderung des Kollisionsrisikos eingeschätzt.

B.III.2.8. Natur- und Artenschutz

B.III.2.8.1. Eingriff in Natur und Landschaft

B.III.2.8.1.1. Allgemeines

Die beantragte Planung stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar.

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Eingriff ist zur Erreichung des Ziels, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar (vgl. B.III.2.1. und B.III.2.6.).

Die Flächeninanspruchnahme wurde bereits auf das verkehrstechnisch erforderliche Mindestmaß reduziert (vgl. hierzu die Darstellungen unter B.II.4. und B.III.2.1.).

Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vorgesehen (vgl. B.II.2.2.1.).

Damit werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde diejenigen vorhabenbegleitenden Maßnahmen vorgesehen, die vom Vorhabenträger verlangt werden können, um das fachplanerisch notwendige Vorhaben dem Vorrang von Vermeidung und Minimierung anzupassen.

Nach dem Vortrag des LNV müsste als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahme die Querriegel der Retentionsmulden so ausgestaltet werden, dass für Kleintiere und Amphibien keine Todesfallen entstünden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in seiner Einschätzung, dass die Querriegel der Mulden mit einer Anschüttung zu versehen sind, die es den Lebewesen ermöglicht die Querriegel auf diesem Wege zu überqueren, um nicht zu Todesfallen zu werden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 29).

Der LNV gibt zu bedenken, dass Böschungsgrün nicht als Minimierungsmaßnahme gelten dürfe. Selbstverständlich müsse eine Böschung begrünt werden, sonst gäbe es Rutschungen. Der ökologische Nutzen sei gering, da Böden und Bewuchs mit Schadstoffen belastet seien und solche Straßenrandstreifen Kollisionsfallen darstellten.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Multifunktionalität von Maßnahmen nicht für hinderlich.

Nach Auffassung des LNV könne auf Baueinrichtungsflächen verzichtet werden, bzw. die Nutzung könne minimiert werden, wenn die bereits bestehende Straße genutzt würde und abschnittsweise gebaut wird.

Eine Umstrukturierung des Bauablaufs führt zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme. Weitere Minimierungen sind nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde nicht möglich.

Der LNV weist in der gemeinsamen Stellungnahme mit dem BUND vom 08.11.2018 dennoch darauf hin, dass erhebliche Eingriffe vorlägen.

Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Die verbleibenden Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne des § 14 BNatSchG führen, werden jedoch entsprechend § 15 BNatSchG ausgeglichen (vgl. ebenfalls B.II.2.2.1.).

Unter Zugrundelegung der nachvollziehbaren Aussagen im LBP werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hierdurch die Vermeidungs- und Ausgleichsverpflichtungen aus § 15 BNatSchG erfüllt. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen und die naturschutzrechtlichen Auflagen (vgl. A.III.3) ausgeglichen und es ist somit eine hinreichende Kompensation gegeben.

Der LNV führt in o. g. Stellungnahmen aus, dass aus Erfahrung bekannt sei, dass Ausgleichsmaßnahmen häufig nicht realisiert würden. Wenn dies doch geschehe, würden sie nach wenigen Jahren nicht mehr gepflegt und verschwänden so wieder. Ein dauerhafter Ausgleich eines Eingriffes fände in der Regel nicht statt, da der Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen nicht kontrolliert werde.

Der LNV fordert, dass für jede Maßnahme der Ausführungszeitpunkt so festzulegen sei, dass die Funktionsfähigkeit vor dem Eingriff nachgewiesen werden kann (Vermeidung eines Timelag-Effektes).

Es werde zudem darum gebeten, dass die landschaftspflegerische Ausführungsplanung zur Verfügung gestellt werde.

Das Risikomanagement, falls eine Ausgleichsmaßnahme nicht oder nicht im gewünschten Umfang den gewünschten Effekt hat, müsse näher beschrieben werden. Während der Baufeldfreimachung müsse sichergestellt werden, dass es nicht zur Tötung oder Verletzung von in Baumhöhlen ruhenden Tieren kommen kann. Es müsse

eine ökologische Baubegleitung verbindlich festgelegt werden und der Öffentlichkeit sowie den Naturschutzverbänden ein Verantwortlicher genannt werden. Die Nichteinhaltung von Bauauflagen müsse behördlicherseits sanktioniert werden.

Alle Bautätigkeit müsse außerhalb der Brutsaison stattfinden. Dies sei verbindlich im Planfeststellungsbeschluss festzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht diese Forderungen durch die im Bereich Natur- und Artenschutz erlassenen Nebenbestimmungen (vgl. A.III.) als gesichert an.

Abt. 5 des Regierungspräsidiums Stuttgart weist in der Stellungnahme vom 08.11.2018 auf Folgendes hin:

Der Ausbaubereich liege innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch sei der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Mit Gegenstellungnahme vom 20.02.2019 erwidert der Vorhabenträger:

Der Biotopverbund werde in Kap. 6. respektive Kap. 6.4.1, 6.5 im LBP berücksichtigt. In ihrer Biotopverbundfunktion würden Flächen des Anspruchstyps mittleres Offenland sowie der Verbund für waldgebundene Arten im Bereich der Gemarkungsgrenze als hoch eingestuft.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass der Biotopverbund im Sinne des §§ 21, 22 BNatSchG berücksichtigt wurde.

B.III.2.8.1.2. Bilanzierung

Eine korrekte Bilanzierung naturschutzfachlicher Eingriffe und deren Ausgleich hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stattgefunden.

Dies gilt auch für den Abschnitt des Vorhabens im Landkreis Böblingen.

Bedenken, die in Stellungnahmen und Einwendungen geäußert wurden, konnten entkräftet werden. Hierzu im Folgenden:

Der LNV gibt in seiner Stellungnahme vom 18.11.2018 zu bedenken, dass Ackerflächen grundsätzlich falsch bewertet würden. Das Potential von Ackerflächen sei sehr hoch.

Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Ackerflächen im vorliegenden Fall falsch bewertet worden seien.

Unter Bezugnahme auf die Aussagen des LBP (S. 15), die während der Bauphase erfolgende temporäre Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung, als Lagerflächen und als Baufeld unter Beanspruchung von hochwertigen Biototypen wie Gehölzstrukturen, Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie (Magere Flachland-Mähwiese) etc., sei nicht als erheblich nachteilig einzuschätzen, erwidert der LNV, Gehölzstrukturen und Magerrasen, die temporär für Baueinrichtungsflächen zerstört werden, könnten nicht problemlos wiederhergestellt werden. Auch ein temporärer Eingriff sei erheblich, da die Bodenstruktur und das Bodenleben auf Jahrzehnte zerstört würden. Durch die Bautätigkeit könne es zu Verunreinigungen im Boden kommen. Streuobstbäume und Feldgehölze seien schwer regenerierbar, da sie eine lange Entwicklungszeit besäßen (15 bis 150 Jahre).

Unter Bezugnahme auf die Aussagen des LBP (S. 17/18), bei Durchführung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich und Ersatz seien keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, das Vorhaben führt zu einer zusätzlichen Versiegelung auf ca. 1,6 ha und einer gegenüberstehenden Entsiegelung von ca. 540 m², erwidert der LNV, teilweise würden sehr hochwertigen Parabraunerden versiegelt, entsiegelter Boden habe noch nach Jahrzehnten nicht diese Wertigkeit. In Zeiten einer steigenden Weltbevölkerung und des Klimawandels sei das nicht mehr vertretbar. Auf guten Parabraunerden könnten auch bei Extremwetterlagen (Dürre, Starkregen) noch gute Erträge erzielt werden, da der Boden eine hohe Pufferkapazität habe. Der Verlust von Boden könne nicht ausgeglichen werden, auch nicht durch Entsiegelung (0,5 ha). Natürlich gewachsener Boden habe eine wesentlich bessere Struktur als wieder hergestellter Boden. Auch die Begrünung der Straßenböschung könne dies nicht ausgleichen.

Der Vorhabenträger erwidert dazu, in den Maßnahmenblättern (Dokument 9.3) seien entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Bodens, der Vegetation und der Arten während der Bauzeit enthalten. Die korrekte Durchführung aller Vermeidungsmaßnahmen werde durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die durch den LNV vorgetragenen Punkte im Rahmen des LBP als abgearbeitet an. Eine fehlerhafte Gewichtung liegt nicht vor. Auch die untere Naturschutzbehörde des Enzkreises teilt in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2018 mit, dass der LBP auf der Gemarkung Mönshelm im Enzkreis inhaltlich und fachlich nicht zu beanstanden sei. Die Eingriffsermittlung bis hin zur Eingriffsausgleichsbilanzierung sei vollständig.

Dies gilt nach Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde auch für den Streckenabschnitt auf der Gemarkung Weissach in Böblingen.

B.III.2.8.1.3. Umsetzung der Maßnahmen des LBP

Maßnahmen Nr. V 7 /V 8:

Der LNV gibt folgende Stellungnahme zu den Maßnahmen ab:

Es müsse überprüft werden, dass tatsächlich naturraumtypisches Saatgut verwendet wird. Die Bewässerung müsse sichergestellt werden. Auf insektenfreundliche Mähtechnik (Balkenmäher statt Kreiselmäher) sollte geachtet werden. Das Mähgut sollte erst nach 2-3 Tagen abtransportiert werden. Entlang der Straße sollten Bäume und Hecken gepflanzt werden. Dadurch werde das Lichtraumprofil der Straße verengt, es werde langsamer gefahren, die Umweltbelastungen verringerten sich und die Verkehrssicherheit werde erhöht.

Der Vorhabenträger erwidert dazu:

Für eine Bepflanzung der Böschungen mit Gehölzen müssten Sicherheitsabstände zum Straßenrand und Sichtfelder an Einmündungen berücksichtigt werden, darüber hinaus sei bei einer Abdichtung der Böschungen gemäß RiStWag eine Bepflanzung mit höheren Gehölzen nicht möglich, da die Pflanzenwurzeln die Abdichtung beschädigen könnten.

Hierzu ist auch darauf hinzuweisen, dass nach dem Landwirtschaftsamt des Enzkreises Baumpflanzungen (Maßnahme A 4) bei Tempo 100 km/h einen Abstand von 7,50 m, bei Tempo 70 km/h einen Abstand von 3,50 m zur Kreisstraße haben

müssten. Im Übrigen müssten Bäume in einem ausreichenden Abstand zu Wegeinmündungen stehen, damit sie nicht zu Hindernissen für den landwirtschaftlichen Verkehr würden.

Maßnahme V 9

Der LNV begrüßt es, wenn Totholz erhalten werden soll, habe aber Zweifel auf Grund der Verkehrssicherungspflicht, dass der Empfehlung gefolgt werde, Baumstämme senkrecht aufzustellen. Andere Maßnahme zur Totholzlagerung sollten geprüft werden.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, die aufrechte Lagerung wäre optimal. Die Möglichkeiten der Lagerung werden im Zuge des landschaftspflegerischen Ausführungsplans mit Vertretern der Landwirtschaft und dem Naturschutz abgestimmt. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die entsprechende Nebenbestimmung Nr. 8, die zu befolgen ist.

Maßnahme A 1

Auf den Hinweis des LNV, bei der Beschreibung der Maßnahmen stehe „Pflanzung von Obstbäumen“, dies widerspreche sich, erwidert der Vorhabenträger, bei der Beschreibung der Maßnahme sei ein Fehler unterlaufen, das Maßnahmenblatt zu A 1 müsse angepasst werden. Hier sei die Pflanzung einer Hecke vorgesehen, die beschrieben wird.

Maßnahme A 2

Die höhere und die untere Landwirtschaftsbehörde im Regierungsbezirk Karlsruhe sehen im Rahmen der Stellungnahme vom 09.11.2018 bzw. 16.10.2018 die Neuanlage einer Streuobstwiese sowohl aus agrarstruktureller, wie auch aus obstbaufachlicher und grünplanerischer Sicht kritisch. Die flächige Umwandlung von Ackerland in eine Streuobstwiese beeinträchtigt den agrarstrukturellen Belang „Erhalt von Ackerland“ als zentrale Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft.

Auch vor dem Hintergrund der späteren Pflege und Nutzung werde die Maßnahme als wenig zweckdienlich angesehen. Nur wenn ein fachgerechter Unterhalt der Obstbäume sichergestellt sei, sollte diese Maßnahme realisiert werden. Es fehle ein Nutzungskonzept für die Obstbäume. Es werden deshalb Wildobstgehölze als

Alternative vorgeschlagen. Weitere Alternativen seien Erstpflegemaßnahmen von Straßenbäumen zu deren Erhalt oder Pflanzmaßnahmen an anderen Landesstraßen.

Der Vorhabenträger stellt mit Gegenstellungnahme vom 20.02.2019 richtig, dass keine Umwandlung von Ackerland erfolge, sondern die Obstbaumpflanzung auf bestehendem Grünland durchgeführt werden soll, welches weiterhin als solches nutzbar sei (Mahd). Durch den Straßenausbau würden bestehende Obstbäume als landschaftsbildprägende Strukturen verloren gehen, sodass eine Neupflanzung diese wiederherstellen würde. Im Zuge der Fertigstellungspflege ist die Pflege für die ersten drei Jahre gewährleistet, die weitere Pflege muss durch entsprechende Pflegeverträge gewährleistet werden.

Im Sinne eines möglichst exakten Ausgleichs der entfallenen Naturbestandteile sieht die Planfeststellungsbehörde Wildobstbäume nicht als bessere Alternative an.

Die Planfeststellungsbehörde sieht es als zweckdienlich und erforderlich an, den Abschluss von Anschlusspflegeverträgen per Nebenbestimmung (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 18, Nr. 23) anzuordnen.

Der LNV verweist auch darauf, dass die Bewässerung und die Freihaltung der Baumscheibe der Bäume in den ersten Jahren verpflichtend festgelegt werden müsse. Beim Erziehungsschnitt sollte die Langlebigkeit des Baumes das Ziel sein, nicht der Ertrag, d.h. das Leitgerüst des Baumes dürfe nicht flach gestellt werden.

Sie fordert ebenfalls eine Vereinbarung bezüglich der Pflege der Streuobstwiesen als Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken der Gemeinde Mönshheim.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die folgende Nebenbestimmung Nr. 16 und Nr. 17.

Maßnahme A 3

Auf den Verweis des LNV, der Ausgleich solle nicht im mittleren Bühlertal liegen, wie im Maßnahmenblatt beschrieben, sondern solle vor Ort stattfinden, erwidert der Vorhabenträger, die Maßnahme werde vor Ort umgesetzt, der Bezug zum Bühlertal sei an dieser Stelle falsch und müsse korrigiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt richtig, dass es sich bei den Angaben im Maßnahmenblatt, Unterlage 9.3, S. 21, unter der Überschrift „Lage der Maßnahme“ um einen Fehler handelt. Aus dem Zusammenhang zwischen Unterlage 9.2 Blatt-Nr. 3, dem Grunderwerbsplan Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 5 und dem Grunderwerbsverzeichnis Unterlage 10.2, S. 13 wird deutlich, dass die Maßnahme A 3 auf dem Flurstück Nr. 4662 auf der Gemarkung Mönshheim umgesetzt werden soll. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die folgende Nebenbestimmung Nr. 9.

Maßnahme E 2

Nach Vorbringen des LNV könnte auf den Bau eines Krötentunnels verzichtet werden, wenn die Straße an ca. 20 Nächten im Jahr (im März) gesperrt würde. Die Bevölkerung könne vorher informiert werden, dass es zu Sperrungen kommen könnte und dann kurzfristig, je nach Wetterlage, könnte über eine App abgerufen werden, ob die Straße frei sei oder nicht. Dieser Eingriff wäre wesentlich kostengünstiger, es müssten nur zwei Schranken gebaut werden. Die Verhältnismäßigkeit von Verkehrseinschränkung und Nutzen für den Amphibienschutz wäre gewahrt. Die sei schon erprobt.

Sollte dennoch am Bau der Krötentunnel festgehalten werden, macht der LNV hilfsweise Folgendes geltend:

Der LNV ist der Überzeugung, dass mit einem Bohrverfahren unter der Straße die Krötentunnel wesentlich preiswerter hergestellt werden könnten. Da Ökopunkte nach dem Kostenaufwand berechnet würden, sei es leider oft der Fall, Ausgleichsmaßnahmen möglichst teuer zu gestalten, da dann weniger Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden müssten.

Die Krötentunnel sollten nach den im Scoping-Termin zur Verfügung gestellten Unterlagen (ppt-Präsentation III, Folien 27+28) als „Doppelröhren“ abgebildet werden, was als bedenklich einzustufen sei. Es finde eine einseitige „Zwangsverfrachtung“ aller Tiere statt, die in das System hineingeraten würden. Wären sie in der Röhre, könnten sie diese nur auf der anderen Straßenseite wieder verlassen. Dadurch wären auch Kleinsäuger betroffen. Die Leiteinrichtung dürfe nicht nur aus dem Blickwinkel von Amphibien gesehen werden. Die Kleintierleiteinrichtung (Durchlässe und Wendeschleifen) müsse dem Umfeld der Straße und den Wanderkorridoren angepasst werden. Für Tiere, die nicht auf die andere Seite der Straße wollten, müsse es eine Wendeschleife geben. Bei Regen müsse Wasser in die Tunnel gelangen. Die Tiere

würden sonst feucht in den staubtrockenen Bereich laufen und dort „paniert“ werden, was ihren Tod bedeuten würde.

Der LNV bittet darum, die Ausführungsplanung vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen.

Die Krötentunnel müssten jährlich gewartet und gereinigt werden.

Es müsse festgelegt werden, wer dafür zuständig sei und wer die Kontrolle ausübe. Die Laichgewässer und die Sommer- und Winterquartiere müssten dauerhaft erhalten werden in gleichbleibend gutem Zustand, sonst würden diese teuren Tunnel keinen Sinn machen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass die Amphibienleiteinrichtungen zu jeder Zeit in Funktion sein werden und keinerlei weitere Organisation sowie eine Behinderung des Straßenverkehrs nötig machen werden. Sie sind damit die sicherste Variante zur Erreichung des Ziels der Verbesserung der Biotopqualität und Überwindung der Zerschneidungswirkung der Straße für Amphibien.

Zur Ausgestaltung verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass die im Scoping-Termin gezeigten Abbildungen Beispielbilder darstellten. Die genaue Ausgestaltung der Durchlässe wird in der Ausführungsplanung des Vorhabenträgers erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde hält es jedoch für notwendig, dass eine naturschutzfachlich fundierte Umsetzung und Erhaltung der Maßnahme erfolgt. Deshalb wird insbesondere auf folgende Nebenbestimmung Nr. 16 und Nr. 17 verwiesen.

B.III.2.8.1.4. Vermeidung von Zerschneidungswirkungen

Zur Vermeidung der Zerschneidungswirkung der auszubauenden Straßen fordert der LNV zwei Grünbrücken und lehnt die Errichtung von Leitplanken ab.

In Bezug auf den Wildwechsel im Bereich der Regierungsbezirksgrenze an der K 4569 wurde durch den LNV die Errichtung einer Grünbrücke gefordert, die auch Fahrradfahrer und Fußgänger nutzen können. Dadurch würde eine Verinselung beider Waldgebiete verhindert und der Waldrand bliebe als Leitstruktur für jagende Fledermäuse erhalten. Eine weitere Grünbrücke wurde in dem Bereich gefordert, in welchem der geplante Radweg auf die K 4569 trifft. Auch diese Grünbrücke würde zusätzlich dazu beitragen, dass das Überqueren der K 4569 durch die Radfahrer/

Fußgänger ohne Unfallrisiko erfolgen könnte. Außerdem könnte durch diese Grünbrücke der Schleichverkehr auf dem Radweg unterbunden werden.

Der Vorhabenträger erwidert dazu, eine Tieferlegung der Straße würde den Landschaftsverbrauch erheblich steigern. Ein Tempolimit von 70 km/h werde als ausreichend für die Verminderung des Kollisionsrisikos eingeschätzt. Zudem weist er darauf hin, dass der Verbundkorridor des Generalwildwegeplans außerhalb des Planungsbereichs östlich der Siedlungskörper von Weissach und Flacht zu verorten ist.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Aussage, es werde ein Tempolimit von 70 km/h angestrebt, auf. Aufgrund des stark steigenden Flächenverbrauchs sowie der dann ebenso erhöhten Waldumwandlung und der zusätzlichen Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Planungsraum wird die Errichtung der beschriebenen Grünbrücken als unverhältnismäßig abgelehnt.

Der Einsatz der Leitplanken an den durch den Vorhabenträger in den Plänen vorgesehen Stellen ist richtlinienkonform und nicht zu beanstanden im Sinne einer verkehrssicheren Verkehrsführung.

B.III.2.8.2. Geschützte Bereiche

B.III.2.8.2.1. FFH-Gebiet „Strohgäu und Unteres Enztal“

Wie unter B.II.2.1.3 dargestellt, liegt die geplante Maßnahme teilweise innerhalb des FFH-Gebietes 7119-341 „Strohgäu und Unteres Enztal“. Insgesamt ist das Vorhaben aber verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes, da keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind nach Maßgabe des § 34 BNatSchG vor ihrer Durchführung auf ihre Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets zu überprüfen. Ergibt diese Prüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Ziele führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Der Vorhabenträger hat in einer FFH-Verträglichkeitsstudie (vgl. Unterlage 19.5) die aus dem Vorhaben resultierenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen im Hinblick auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die genannten Arten und Lebensraumtypen überprüft.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die anlagenbedingten Eingriffe in die ca. 653 m² Fläche des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen aufgrund der Einhaltung der Orientierungswerte (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) unter Beachtung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen als noch tolerierbar zu bewerten sind. Weiter stellt die Studie fest, dass bau- und betriebsbedingt für die Lebensraumtypen 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen/Kalk-Magerrasen bei Umsetzung der benannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen und 9130 Waldmeister-Buchenwald keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser LRT zu erwarten sind. Ebenfalls nicht erheblich seien die Beeinträchtigungen bzgl. der Erhaltungsziele der Anhang II-Art Großes Mausohr unter Berücksichtigung der benannten Schadensbegrenzungsmaßnahme.

Für die LRT Magere Flachland-Mähwiese und Submediterrane Halbtrockenrasen /Kalk-Magerrasen ist die Maßnahme S 1 als Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehen. Diese besteht in der Sicherung von Lebensraumtypflächen (Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahmen) unter Begrenzung der bautechnisch notwendigen Flächen auf ein absolutes Minimum im Bereich des LRTs, sowie Abgrenzung/Abzäunen von nicht beanspruchten Flächen, um ein unnötiges Betreten bzw. Befahren zu vermeiden.

Für die Anhang II-Art Großes Mausohr ist die Maßnahme S 2 vorgesehen. Diese besteht in der Vermeidung der Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung.

Die Baufeldbereinigung, insbesondere die Entnahme von Gehölzen, muss außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Im Zeitraum zwischen November und Februar ist für die Fledermäuse davon auszugehen, dass alle Tiere in ihren Winterquartieren verweilen und die Tagesquartiere verlassen

Im LBP sind diese Schadensbegrenzungsmaßnahmen aufgenommen unter den Bezeichnungen V 1 und SaP-V 1.

Insgesamt sei das Vorhaben damit verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes. Auf Unterlage 19.5 wird verwiesen.

Die untere Naturschutzbehörde des Enzkreises bewertet mit Stellungnahme vom 16.10.2018 die FFH-Verträglichkeitsstudie als plausibel und fachlich nicht zu beanstanden.

Die Planfeststellungsbehörde hält es für angezeigt, diejenigen Maßnahmen, welche auftretende Beeinträchtigungen abmildern oder vermeiden auch – nochmals – durch entsprechende Nebenbestimmungen (vgl. A III.3) in der Umsetzung zu sichern.

B.III.2.8.2.2. Naturschutzgebiet Kalkofen

Es wird gemäß §§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG, 54 Abs. 3 NatSchG i.V.m § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG eine Befreiung von Verbotsbestimmungen der §§ 4 und 5 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Kalkofen“ (NSG-VO) erteilt.

Wie unter B.II.2.1.3 dargestellt, liegt das Vorhaben in seinem nördlichen Bereich im NSG Nr. 2.231 „Kalkofen“. Das NSG ist insgesamt 69 ha groß. Durch die Planung unmittelbar betroffen sind 143 m², weitere 15.675 m² liegen im engeren Untersuchungsgebiet der Planung.

Die höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55, stellt mit Stellungnahme vom 09.11.2018 Folgendes dar:

Das Vorhaben verstoße gegen folgende Verbotsbestimmungen der NSG-VO:

- Gemäß § 4 Absatz 1 sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.
- Gemäß § 4 Absatz 2 NSG-VO ist es insbesondere verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen (Nr. 5).
- Gemäß § 4 Absatz 3 NSG-VO ist es verboten Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wiederaufzunehmen (Nr. 1), Grünland oder Dauerbrache umzubrechen, wobei Dauerbrachen mindestens 5 Jahre lang nicht genutzte Flächen sind (Nr. 2), Hecken, Sträucher, Gebüsche, Gehölze, oder Bäume außerhalb des Waldes, zu beschädigen, zu beseitigen oder zu zerstören (Nr. 3) sowie die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern (Nr. 4).

- Nach § 5 NSG-VO ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie zum Beispiel gemäß Absatz 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern.

Für im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderliche Vorhaben könne gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der NSG-Verordnung erteilt werden.

Nach § 54 Abs. 3 NatSchG wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen gemäß Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vor. Insbesondere ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens zu bejahen. Das Vorhaben dient insbesondere der Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrssicherheit.

Das erforderliche Einvernehmen wird mit Stellungnahme vom 09.11.2018 durch die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe von durch diese formulierten Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 30-34) erteilt. Es wird gebeten, diese in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die höhere Naturschutzbehörde begründet die Erforderlichkeit der Nebenbestimmungen folgendermaßen:

Die Nebenbestimmungen Nrn. 30 bis 32 und 34 dienen der Vermeidung einer über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehenden Flächeninanspruchnahme im Naturschutzgebiet. Durch die Nebenbestimmung Nr. 33 werde vermieden, dass es zu einer Störung insbesondere der Vogelwelt während der Brutzeit kommt.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet den Sachverhalt entsprechend der höheren Naturschutzbehörde. Da die Voraussetzungen vorliegen, kann eine Befreiung verbunden mit den Nebenbestimmungen Nr. 30-34 erteilt werden.

B.III.2.8.2.3. Landschaftsschutzgebiet Weissach

Das Vorhaben liegt, wie unter B.II.2.1.3 dargestellt, im Landschaftsschutzgebiet „1.15.086 Weissach“ im Landkreis Böblingen.

Die Planung greift in das Teilgebiet IV a ein. Dieses zeichnet sich aus durch Streuobstwiesen, Heckenriegel, Feldgehölze, Magerrasen und landwirtschaftliche Flächen. Insgesamt sind von der Planung 9.282 m² des LSG direkt betroffen, weitere 52.614 m² liegen im engeren Untersuchungsgebiet.

Nach § 3 der Verordnung des Landratsamtes Böblingen als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Weissach" vom 05.05.1994 (LSG-VO) ist der Schutzzweck zum einen die Erhaltung und Sicherung des ursprünglichen Charakters einer vielgestaltigen Kulturlandschaft in ihrer Funktion für den Naturhaushalt, als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere auch als deren genetisches Reservoir und als größerer, zusammenhängender Erholungsraum. Das Landschaftsschutzgebiet soll vor störenden und beeinträchtigenden Veränderungen bewahrt werden.

Darüber hinaus gilt in Teilgebiet IV a insbesondere, der Erhalt der typischen Heckengäulandschaft mit Steinriegeln, Heckenzügen, Feldgehölzen und Magerrasen sowie der Streuobstbestände. Schutz der sehr wertvollen Pflanzenstandorte in diesem Bereich. Sicherung der markanten und landschaftlich sehr reizvollen Kuppe des Lerchenberges mit ihrer typischen Vegetation der Heckengäulandschaft sowie einer Lindenallee; Schutz vor Zersiedelung.

Die geplante Maßnahme löst die Verbote nach § 4 Nr. 23 bis 27 LSG-VO aus. Eine Befreiung von diesen kann jedoch wegen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (vgl. hierzu B.III.2.1.2.) erteilt werden und wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss im Sinne des § 8 LSG-VO, § 67 BNatSchG, § 54 Abs. 3 NatSchG i.V.m. §§ 23 Abs. 4, 26 NatSchG ersetzt. Das Einvernehmen hierzu wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Böblingen mit E-Mail vom 22.10.2019 erteilt.

B.III.2.8.2.4. Geschützte Biotope

Wie unter B.II.2.1.3 dargestellt, sind unmittelbar betroffen von der Maßnahme die Biotope „171192360466 Gehölze im Gewann Birkenweg“ und „171192360467 Feldhecken, Steinriegel im Gewann Birkenweg“

Für Umsetzung der Maßnahme in den gesetzlich besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG mit Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Enzkreises erteilt. Die durch die Maßnahme entstehenden Beeinträchtigungen werden ausgeglichen (vgl. hierzu u.a. Unterlage 19.1, S. 46).

Der Begriff Ausgleich ist i.S.d. § 15 Abs. 2 S. 2 zu verstehen (BT-Drs. 16/12274, 63). Danach ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind.

Erforderlich ist die Herstellung eines Biotops desselben Typs, das im Hinblick auf die standörtlichen Gegebenheiten und die Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (VGH Mannheim NVwZ-RR 1999, 497).

Das wesentliche Übereinstimmen des Ausgleichs mit dem Eingriff wird durch die in diesem Bereich des Vorhabens zuständige untere Naturschutzbehörde im Enzkreis mit Schreiben vom 19.09.2019 bestätigt, sowie das Einvernehmen erteilt.

B.III.2.8.3. Artenschutz

Ein Verstoß gegen Bestimmungen des Artenschutzes liegt nicht vor.

B.III.2.8.3.1. Allgemeines

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG beinhaltet Vorschriften, die hinsichtlich der besonders und der streng geschützten Tierarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen festlegen. Für alle besonders geschützten Arten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten darüber hinaus (auch) weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält ein Schädigungsverbot in Bezug auf wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Bei allen in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verboten handelt es sich grundsätzlich um individuenbezogene Verbote, die besagen, dass bereits die Schädigung oder

erhebliche Störung eines Individuums einer Art ausreicht, um den Verbotstatbestand zu erfüllen.

§ 44 Abs. 5 S. 1 und S. 2 Nr. 1 BNatSchG nimmt unter anderem die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, wie die Zauneidechse, von einem Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot aus, wenn ansonsten ein zulässiger Eingriff nach § 15 BNatSchG vorliegt, die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Für diese Tiere ist gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 und S. 2 Nr. 2 BNatSchG das Verbot des Fangens und die Entnahme ausgenommen, wenn diese anlässlich eines ansonsten zulässigen Eingriffs im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden.

Das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, ist gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 und S. 2 Nr. 3 BNatSchG dann nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dazu sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen, d.h. „funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht“ (so wörtlich BT-Drs. 16/5100, 12; vgl. BeckOK UmweltR/Gläß BNatSchG § 44 Rn. 70-72). Diese können auch vorgezogen werden, § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Die Planfeststellungsbehörde hält ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unter Einbeziehung aller (auch vorgezogener) Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen (vgl. B.II.2.2.1.) und bei Berücksichtigung der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für keine der bereits unter B.II.2.2. als relevant vorgestellten geschützten Arten für gegeben. Ebenso ist eine sonstige Störung/Beeinträchtigung nicht erkennbar.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Unterlage 19.4) wurde geprüft, ob es durch den Ausbau oder den Betrieb der K 4569 und K 1017 mit

straßenbegleitendem Radweg im planfestgestellten Abschnitt zu einem Verstoß gegen die in § 44 BNatSchG normierten Schädigungs- und Störungsverbote kommen kann. Im Zuge dessen wurden innerhalb des Wirkungsbereichs artenschutzrechtlich bewertungsrelevante Arten (Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Haselmaus) nachgewiesen (vgl. hierzu B.II.2.).

Der Vorhabenträger gibt in Unterlage 19.4 (S. 14) an, zur Abschichtung seien auch die für den Planungsraum bereits bekannten und verfügbaren Grundlagendaten herangezogen worden, wobei davon auszugehen sei, dass Daten die älter als fünf Jahre sind, über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben sei. In die Bewertung seien Daten aus dem Zeitraum 2012 bis 2017 eingeflossen. Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials und den bereits in den Jahren 2013 und 2014 erhobenen Daten seien Primärdatenerfassungen zu den Arten bzw. Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Totholzkäfer und Falter als erforderlich erachtet und durchgeführt worden. Diese beschriebene Vorgehensweise wird von der Planfeststellungsbehörde als verhältnismäßig bewertet, da sie eine hinreichende Aktualität der Daten für die artenschutzrechtlich relevanten Arten sicherstellt.

Im Zuge der Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche (Flst.-Nr. 6353; Fläche ca. 1.000 m²) auf die Fläche der Bestandsstraße bei Station 0 + 480 bis 0 + 540 (mit ca. 300 m²), bei Station 0 + 610 bis 0 + 720 (mit ca. 450 m²) und bei Station 0 + 560 bis 0 + 640 (mit ca. 300 m²) werden die Beeinträchtigungen des Zauneidechsenvorkommens auf Flst.-Nr. 6353 lediglich geringfügig reduziert. Eine flächenmäßige Reduzierung der CEF-Maßnahme ist nicht angezeigt (vgl. Unterlage 19.4, Anhang Lageplan Umsiedlungskonzept Zauneidechse).

Der LNV führt dazu aus (o. g. Stellungnahme, S. 8), in einem so hochwertigen und sensiblen Gebiet hätte ein Untersuchungsrahmen größer als 300 m gewählt werden müssen.

Es wird durch die Planfeststellungsbehörde darauf verwiesen, dass der Untersuchungsraum schutzgutbezogen gewählt und in üblichen Dimensionen und den jeweiligen Vorhabenauswirkungen entsprechend gewählt wurde.

Der LNV führt in o. g. Stellungnahme (S. 7) unter der Überschrift „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung/Eingriff in ein FFH-Gebiet, Verträglichkeitsstudie“ aus,

grundsätzlich halte er die Erfassungsmethoden und Anzahl der Begehungen für in Ordnung.

Dennoch habe die Untersuchung einige Lücken:

In der Unterlage werde ausgeführt, dass das Kollisionsrisiko für Vogelarten und Fledermäuse gering sei, da wenig Verkehr sei. Im Gegensatz zum Zustand vor dem Ausbau werde aber nach dem Ausbau bedingt durch die Fa. Porsche das Verkehrsaufkommen drastisch erhöht und auch nachts gefahren. Heute sei das Verkehrsaufkommen nachts vernachlässigbar gering. Der Gutachter habe diese Tatsache falsch ermittelt und bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine dahingehenden Defizite in der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme auf Vogelarten und Fledermäuse. Der Vorhabenträger hat u.a. im Rahmen der Abschichtung (vgl. Unterlage 19.4, Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an RLBP (2011)) eine Verkehrsmenge von bis zu 10.000 Kfz/Tag vorausgesetzt.

Da sich die verkehrlichen Verhältnisse vor allem durch den Pendlerverkehr im Rahmen einer Morgen- und Abendspitze (vgl. Unterlage 22) verändern, ist, wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt, keine veränderte Nutzung bei Nacht zu erwarten.

Der LNV sieht in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht behandelt, dass bei Niederschlagsereignissen größerer Jährlichkeiten mit kürzerer Dauer Überlastungen der Entwässerungsleitungen und somit Überflutungen auftreten könnten, wie in der wassertechnischen Untersuchung beschrieben wird. Das Wasser würde dann oberflächlich in Richtung Ortslage abfließen. Mikroplastik, vor allem aus Reifenabrieb, Bremsflüssigkeit, Tausalz würden dann vor allem nach längeren Trockenperioden hochkonzentriert im Grenzbach ankommen. Mit solchen Wetterlagen – lange Trockenperiode gefolgt von einem Starkregen - müsse in Zukunft auf Grund des Klimawandels verstärkt gerechnet werden. Der hoch belastete Erstabfluss schade dem Gewässer und den dort noch vorkommenden, streng geschützten Arten wie Wasseramsel, Eisvogel, Bachstelze, Gebirgsstelze, Zaunkönig und Bachforellen.

Diese Folgewirkung sei vom Artenschutz-Gutachten nicht berücksichtigt worden. Es werde gefordert, dieses noch weitgehend natürliche Gewässer und seine bedrohten Tierarten durch eine Behandlungsanlage zu schützen. Es müsse unbedingt südlich des Knotenpunktes eine Versickerungsmulde geschaffen werden.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Bemessung der Entwässerungseinrichtungen einschließlich dem Bewertungsverfahren gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Regeln erfolgte. Für weitergehende Ansätze besteht daher kein Anlass und auch keine Handhabe.

Der LNV sieht Defizite in Ermittlung und Bewertung in Bezug auf das Vorkommen einiger artenschutzrelevanten Arten (o. g. Stellungnahme, S. 8 bis 10). Hierzu ist Folgendes voranzustellen:

Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandenseins bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten. Da die Bestandserfassung auf ökologische Bewertungen angewiesen ist, für die normkonkretisierende Maßstäbe und verbreitet auch gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Standards fehlen, steht der Planfeststellungsbehörde insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. (BVerwG, Urteil vom 18. 3. 2009 - 9 A 39/07, Rn. 45).

Zu dem Vorbringen des LNV, die Bautätigkeit müsse außerhalb der Brutsaison stattfinden, verweist die Planfeststellungsbehörde darauf, dass pauschal keine Bautätigkeit während der Brutzeit durchzuführen unverhältnismäßig wäre. Jedoch wird auf Nebenbestimmung Nr. 15 verwiesen.

B.III.2.8.3.2. Artenvorkommen

Der LNV beanstandet in der o. g. Stellungnahme das Vorgehen bzw. die Ermittlung des Vorkommens in Bezug auf folgende Arten:

Spanische Flagge

Die „Spanische Flagge“ (Art Code 1078) sei nicht aufgelistet. Sie komme in unmittelbarer Umgebung vor. Es sei nicht auszuschließen, dass auch die Umgebung

der Straße zum Habitat der Spanischen Flagge gehöre und es nur Zufall sei, dass der Gutachter sie nicht kartiert habe. Die Nahrungspflanze des Falters, der Wasserdost komme auch im Stahlbühlwald vor. Immer wieder sei der Schmetterling am Waldrand des Schellenbergwaldes nicht weit entfernt von der Straße beobachtet worden.

Vorhabenträger entgegnet dazu, dass die bekannten Vorkommen der Spanischen Fahne überwiegend außerhalb des Wirkraums des Vorhabens lägen. Lediglich ein Nachweis erfolgte im Managementplan des FFH-Gebietes Strohgäu und unteres Enztal (vgl. Natura 2000-Verträglichkeitsstudie Unterlage 19.5, S. 38 f.) in 230 m Entfernung zur Ausbautrasse und dieser läge innerhalb der Waldflächen und nicht am Waldrand. Der gewählte Betrachtungsraum (300 m Puffer um die Trasse) sei vor dem Hintergrund der Empfindlichkeit der Art gegenüber den Projektwirkungen gewählt worden und mehr als ausreichend.

Insgesamt weise die Spanische Fahne eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den relevanten Projektwirkungen auf. Es handele sich im Wesentlichen um indirekte Wirkungen wie Lärm und Licht. Direkte Eingriffe in die Habitatflächen erfolgen nicht. Die zwischen Wald und Straße liegenden Flächen würden keine Habitateignung aufweisen und dienten als Puffer zwischen den Habitaten und den Straßeneinwirkungen. Damit könnten auch Kollisionen bzw. Direktverluste durch Schleppwirbel weitgehend ausgeschlossen werden, da die Art eher ortstreu sei und der Abstand zur Straße mind. 200 m betrage.

Bezüglich Hinweis auf Stahlbühlwald: Auch im Bereich Stahlbühlwald seien die Waldflächen des FFH-Gebietes mehr als 100 m von der Trasse entfernt, sodass selbst bei einem möglichen Vorkommen am Waldrand bzw. innerhalb der Waldflächen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Art bzw. ihrer Habitate auszugehen wäre. Nachweise liegen wie im Bericht beschrieben hier nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass das Gebiet auf Vorkommen der Spanischen Flagge ordnungsgemäß überprüft wurde (vgl. u.a. Natura 2000-Verträglichkeitsstudie Unterlage 19.5, S.38), nimmt aber den Hinweis auf das Vorkommen dennoch auf und verweist auf die Nebenbestimmungen zur ökologischen Baubegleitung und zum Risikomanagement (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 12).

Uhu:

Nicht untersucht sei laut LNV das Kollisionsrisiko für den Uhu. Die Gegend sei Jagdgebiet des Uhus, der im Heimsheimer Steinbruch brüte.

Der Vorhabenträger entgegnet hierzu, dass der Uhu im Rahmen der Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet – auch als Nahrungsgast – nicht nachgewiesen worden sei.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Signifikanz, da eine Störung der hier angegebenen Fortpflanzungsstätte oder eines möglichen Jagdgebietes aufgrund der Entfernung zur Maßnahme nicht ins Gewicht fällt.

Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter:

Vor Baubeginn müssen für Höhlenbrüter Nistkästen angebracht werden, die Wirksamkeit der Maßnahme muss vor Baubeginn eingetreten sein. Für die Nistkästen muss ein langfristiger Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Nistkästen müssen jährlich gereinigt werden, beschädigte Kästen müssen ersetzt werden. Dies darf nicht über ehrenamtliche Arbeit erfolgen.

Ausweislich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.4 S.77ff) kommt es vorhabenbedingt zwar zum direkten Verlust von je einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Blaumeise, des Feldsperlings und des Stars. Mit Ausnahme des Feldsperlings sind alle betroffenen Arten als „häufige Gehölzbrüter“ zu klassifizieren, die relativ geringe Ansprüche gegen die für sie als geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzusehenden Gehölzbestände aufweisen. Es ist mit dem Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen, zumal die vom Ausbau betroffenen straßenbegleitenden Gehölze größtenteils eine geringe Relevanz für Höhlenbrüter aufweisen. Im räumlich funktionalen Zusammenhang der strukturreichen Heckengäulandschaft sind ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem auf die Maßnahme SaP-V 1, welche durch die Nebenbestimmungen Nr. 8 abgesichert ist.

Zweigbrüter:

Heckenneupflanzungen müssen vor dem Eingriff gemacht werden, die bestehenden Hecken sind wahrscheinlich besetzt. Auf Distanzwahrung für die einzelnen Brutpaare muss geachtet werden.

Hierzu teilt die Planfeststellungsbehörde die folgende Einschätzung gemäß Unterlage 19.4, S. 86:

„Insgesamt weisen die häufig nachgewiesenen Zweigbrüter relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbeständen auf. Unter Berücksichtigung der in TRAUTNER et al. (2015) dargestellten Verbreitung von Gehölzbiotopen und dem stetigen Wachstum von Wald- und Gehölzflächen kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Erfordernis von vorgezogenen Funktionssicherungsmaßnahmen für diese Arten besteht demnach nicht.“

Hänfling

Der Hänfling sei heute eine bedrohte Vogelart. Der Gutachter habe die Gefährdungslage falsch dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Einstufung in Unterlage 19.4. (vgl. Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an RLBP (2011)) auf der Roten Liste als stark gefährdet (Baden-Württemberg) bzw. gefährdet (Bundesrepublik Deutschland) eingestuft wurde.

Grünspecht

Der Grünspecht sei nicht nur Nahrungsgast (S. 80 LBP) sondern habe auch ein Brutvorkommen im alten Streuobstbestand.

Der Vorhabenträger führt dazu aus, die Brutvogelkartierung habe erbracht, dass einzig ein Brutvorkommen im südlich gelegenen Waldbereich außerhalb des Wirkungsbereichs der Straße geben sei.

Turmfalke und Mäusebussard

Der streng geschützte Mäusebussard, der im fraglichen Gebiet brüte, habe ein hohes Kollisionsrisiko, da er über die Straße laufende Mäuse jage. In Folge des Ausbaus erhöhe sich das Verkehrsaufkommen und die Fahrgeschwindigkeit auf der Straße, wodurch die Tötungswahrscheinlichkeit für diese Art stark steige.

Der Turmfalke brüte seit 15 Jahren regelmäßig im Telekomgebäude, Flur-Stück Nr. 4687, im Dach des Gebäudes seien zwei spezielle Nistkästen angebracht worden. Es sei davon auszugehen, dass er Nahrungsgast im Gebiet ist.

Der Vorhabenträger bestätigt, dass Turmfalke und Mäusebussard im Rahmen der Vogelkartierung nachgewiesen worden seien. Das Brutvorkommen am Telekom-

gebäude des Turmfalken sei aufgrund der Trassenführung vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

Der Turmfalke wird in der Abschichtungstabelle (Tabelle 1, Unterlage 19.4) behandelt. Das Kollisionsrisiko sei nicht signifikant (Straße werde nur selten gequert; Beute werde aus Gefahrenbereich verschleppt). Auch wenn nach den Angaben des LNV eine Verweildauer im Wirkungsbereich des Vorhabens anzunehmen ist, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Das BVerwG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn die betriebsbedingte Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind (vgl. BVerwGE 131, 274; ähnlich EuGH, C-308/08, Slg. 2010, I-4281 [4283]). Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13, Rn. 99).

Der Vorhabenträger macht für den Mäusebussard folgende Angaben (vgl. Unterlage 19.4, S. 69): Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) weise der Mäusebussard eine mittlere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung im Falle von Straßenverkehr auf, wodurch eine Verbotsrelevanz bei mindestens hohem konstellationsspezifischem Risiko gegeben sei. Ein solches Risiko werde gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) erwartet, wenn es zu einer Betroffenheit von Brutkolonien oder Dichtezentren o.ä. komme, was im vorliegenden Fall auszuschließen sei. Zudem stünden dem Mäusebussard in den umgebenden Bereichen zahlreiche von der Kreisstraße unbeeinträchtigte Flächen zur Verfügung, die eine gute Eignung als Jagdhabitate aufweisen würden. Vor dem Hintergrund der geringen Betroffenheit, der Grundgewöhnung aufgrund der Gefährdungssituation im verdichteten Raum und der bestehenden Vorbelastung sei nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen.

Dompfaff, Schwarzspecht, Kolkrabe

Diese Arten seien nicht erfasst worden. Der Dompfaff sei im Sommer 2018 mit 2 Paaren auf dem Flurstück 4687 beobachtet worden, ebenso der Schwarzspecht, der hier als Nahrungsgast vorkomme. Der Kolkrahe am Rande des Schellenbergwaldes sei auch nicht erfasst worden. Auch für diese bedrohten Arten gehe zumindest ein Nahrungshabitat verloren, die Konkurrenzsituation verschärfe sich, der Bruterfolg sei geringer.

Der Vorhabenträger erläutert dazu, wenngleich die drei genannten Arten im Rahmen der Vogelkartierung nicht nachgewiesen worden seien, sei ein sporadisches Vorkommen im Gebiet nicht auszuschließen. Dass sich aus einem sporadischen Vorkommen artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, sei allerdings unwahrscheinlich. Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Nebenbestimmungen unter A.III.3 Natur- und Artenschutz.

Schleiereule

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde der Planfeststellungsbehörde ein Foto einer Schleiereule (auf dem Flst.-Nr. 4681) aus dem Jahr 2018 übersandt. Der Vorhabenträger stellt mit E-Mail vom 7. August 2019 klar, dass aktuell kein Brutnachweis für die Schleiereule vorliegt. Der Schleiereulen-Nistkasten auf Flst.-Nr. 4687 war 2019 vielmehr von einem Turmfalken besetzt. Letzterer ist von der Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Verbotsrelevante Wirkungen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten.

Zwergfledermaus, Großes Mausohr

Das Große Mausohr habe eine Wochenstube in der ev. Kirche in Mönshausen. Der Ausbau der K 4569 sei ein Eingriff ins Jagdhabitat. Das Jagdhabitat habe sich für Fledermäuse durch die bereits erfolgten Eingriffe der Fa. Porsche in der jüngsten Vergangenheit erheblich reduziert. Die Argumentation, dass der Verkehr sich auf die Tagesstunden konzentriere, sei falsch. Das Verkehrsaufkommen zur Firma Porsche finde Tag und Nacht statt. Das Große Mausohr habe eine hohe Lichtempfindlichkeit und meidet beleuchtete Jagdhabitats. Durch die in jüngster Vergangenheit entstandenen Neu-Versiegelungen in Weissach und umliegenden Gemeinden seien bereits wertvolle Jagdhabitats verloren gegangen. Hilfsweise wird durch den LNV als

Ersatzmaßnahme die Schaffung von Ersatzquartieren, z.B. Wochenstuben, für das Große Mausohr in den Kirchen in Flacht oder Weissach vorgeschlagen.

In Bezug auf das Vorbringen, es werde vermehrt nachts gefahren, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die obigen Ausführungen.

In Unterlage 19.4, S. 94, trifft der Vorhabenträger folgende Aussagen:

„Im Zuge der bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens könnten lediglich Nahrungshabitate von untergeordneter Bedeutung beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass weder essentielle Nahrungshabitate noch individuenreiche Quartiere vorhabenbedingt betroffen sind, ist nicht mit einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.“

Dies ist nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde zutreffend.

Haselmaus

Ersatzhabitate wie Nistkästen müssten vor Baubeginn angeboten werden. Der LNV halte es aber für sehr wahrscheinlich, dass die Ersatzhabitate bereits belegt seien, da auch in jüngster Vergangenheit bereits Haselmäuse umgesiedelt worden seien. Deshalb müsste der Umsiedlungserfolg vor Baubeginn festgestellt werden. Nicht nachvollziehbar sei, wie die Wiedereinwanderung der Haselmaus verhindert werden solle.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, grundsätzlich könne angenommen werden, dass die Tiere Flächen, auf denen Baubetrieb stattfindet, meiden und solche Habitate und Strukturen bevorzugen, die störungsarmen Charakter aufweisen würden. Dementsprechend sei nicht zu erwarten, dass die Tiere in das Baufeld einwanderten und Maßnahmen zur Verhinderung des Einwanderns ergriffen werden müssten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Maßnahme SaP-V 3: *Um ein Wiedereinwandern der Haselmäuse zu verhindern, ist die Vegetation im Bereich der Eingriffsfläche während der gesamten Bauzeit niedrig zu halten.* Ebenfalls wird auf die Nebenbestimmungen des Risikomanagements unter A.III.3 verwiesen.

Zauneidechse:

Auf dem Flurstück 4687 kämen Zauneidechsen vor (Steinhaufen), hier müssten Schutzmaßnahmen vor Baubeginn eingerichtet werden.

Das Formblatt für die Zauneidechse weise zudem einen Widerspruch auf. Zunächst würde es heißen, dass der Verbotstatbestand Nr. 3 eintritt, eine Zeile danach, dass kein Verbotstatbestand eintrete.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu Folgendes:

Die für das Flurstück 4687 beschriebenen Zauneidechsenvorkommen seien im Rahmen der Kartierungen beobachtet worden und würden bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auch auf Unterlage 19.4, Anhang Lageplan Umsiedlungskonzept Zauneidechse, auf welchem die betroffenen Habitatflächen der Zauneidechsen und die genaue Umsetzung der CEF-Maßnahmen abgebildet werden.

Der Vorhabenträger gibt weiterhin zu, es sei eine Fehleintragung im Formblatt erfolgt, welche zu korrigieren sei.

B.III.2.8.3.3. Umsetzung von vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen

Eine zusammenfassende Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich findet sich unter B.II.2.2.1.

Die vorgezogenen Maßnahmen wurden im Rahmen von Einwendungen und Stellungnahmen im Anhörungsverfahren behandelt:

Maßnahme SaP-C 1:

Der LNV führt in o. g. Stellungnahmen aus:

Die Ausgleichsmaßnahmen (nektarreiche und blütenreiche Brache) für das Rebhuhn und die Feldlerche müssten schon vor Baubeginn angelegt und die Wirksamkeit gesichert sein, womit ein Baubeginn Frühjahr/Sommer 2019 auszuschließen sei. Auf den Buntbrachen dürften keine Pestizide ausgebracht werden. Um eine Abdrift von Pestiziden zu verhindern, sollte über Vertragsnaturschutz mit Landwirten auch ein reduzierter Pestizideinsatz auf den angrenzenden Flächen ermöglicht werden. Der LNV rät zur Einsaat von FAKT Rebhuhnblütmischung (Landschaftserhaltungsverband Enzkreis), siehe hierzu das LEADER Projekt des LEV zum Schutz des Rebhuhns im Heckengäu. Ein Monitoring über die Wirksamkeit der Maßnahmen müsse jährlich

durchgeführt werden. Begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden könnten, müssten näher bestimmt und festgesetzt werden.

Der Vorhabenträger erwidert dazu, eine nähere Qualifizierung der Korrekturmaßnahmen sei nicht erforderlich, da bei unzureichendem Maßnahmenerfolg primär eine Vergrößerung des Maßnahmenumfangs erforderlich sei, d.h. dass weitere Buntbrachen für die Offenlandbrüter angelegt werden müssten.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem LNV zu, dass der vorgezogene Funktionsausgleich nur dann gegeben ist, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Nebenbestimmungen zum Monitoring und Risikomanagement unter A.III.3.

Maßnahme SaP-C 2:

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Böblingen weist darauf hin, dass bei der Beschreibung im Maßnahmenblatt SaP-C 2 klarer hervorgehen sollte, dass nur im zeitlich unmittelbaren Zusammenhang vor der aktiven Umsetzung die betroffenen Lebensräume für Zauneidechsen unattraktiv zu gestaltet sind.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hier eine Nebenbestimmung zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Maßnahme „SaP-C 2“ vor (hierzu Nebenbestimmung Nr. 20).

Die Abt. 5 des Regierungspräsidiums Stuttgart weist mit Stellungnahme vom 08.11.2018 auf Folgendes hin:

Im Rahmen der Durchführung der CEF-Maßnahme C 2 zur Umsiedlung von Individuen der Zauneidechse ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzhabitate im räumlich funktionalen Zusammenhang in einer Entfernung von bis zu 500 m einzurichten sind. Dies trifft nach unserer Prüfung für die geplante Umsiedlung von der Eidechsen-Habitatfläche im Grenzbereich der Landkreise Enzkreis und Böblingen in die vorgesehenen Ersatzhabitate nicht zu. Soweit nicht sichergestellt ist, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Der räumlich funktionale Zusammenhang wurde von den unteren Naturschutzbehörden des Landratsamtes Böblingen (Stellungnahme vom 09.11.2019) und des Enzkreises bestätigt (Stellungnahme des LRA Enzkreis vom 16.10.2018).

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Böblingen macht dazu folgende Ausführungen:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die untere Naturschutzbehörde die Maßnahme der Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich auf der Gemarkung Flacht in Ersatzhabitate mittragen, da ein räumlich funktionaler Zusammenhang durch die gegebene lineare Ausbreitungsmöglichkeit entlang der Straße darstellbar ist.

Diesen Ausführungen kann die Planfeststellungsbehörde folgen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Der LNV führt zu dieser Maßnahme in o. g. Stellungnahme aus:

Die vorgesehene Umsiedelungsfläche für die Zauneidechse (Flurstücke 4661 und 4662) sei problematisch, da das Habitat an eine Ackerfläche grenze, die regelmäßig gedüngt werde und auf der Pestizide eingesetzt würden. Durch den Pestizideinsatz gehe die Nahrungsgrundlage für die Eidechsen verloren. Hier könne über Vertragsnaturschutz oder die Landschaftspflegerichtlinie der Pestizideinsatz reduziert werden.

Der Vorhabenträger erläutert hierzu mit Gegenstellungnahme vom 20.02.2019, die Ersatzhabitatfläche werde als geeignet eingeschätzt, da die Nahrungshabitate der Zauneidechse nicht im Ackerbereich liegen, sondern in den hiervon abgewandten Bereichen.

Auch die angehörten Naturschutzbehörden äußerten dahingehend keine Bedenken. Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde dem Vorhabenträger ein alternatives Grundstück (Flst.-Nr. 5123 Gemarkung Mönshausen) als Ersatzhabitat für die Eidechsenumsiedlung angeboten. Dieses ist nach Auskunft des Vorhabenträgers (E-Mail vom 07.08.2019) jedoch lediglich 254 m² groß. Überdies liegt das Biotop Nr. 171192360464 „Gehölze im Gewann Kalkofen“ zur Hälfte auf dem Grundstück, sodass sich die Fläche weder von der Größe (benötigt werden 2.986 m²) noch der Beschaffenheit her geeignet ist.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Bei der Umsiedlung von Zauneidechsen müsse nach Ansicht des LNV darauf geachtet werden, dass der „optimierte“ Lebensraum nicht überbevölkert werde. Zauneidechsen seien Reviertiere, es könne nur eine bestimmte Anzahl einen Lebensraum besiedeln. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Ersatzhabitats in Bezug auf die Fläche nach der ermittelten bzw. prognostizierten Anzahl an Zauneidechsen geplant wurden. Für Risikomanagement ist gesorgt, vgl. Nebenbestimmungen unter A.III.3.

Die Umsiedlung der Zauneidechsen müsse laut LNV Ende März bis Anfang April erfolgen (vor der Paarungszeit).

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass nach Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt zu SaP-C 2, ist eine aktive Umsetzung der Zauneidechsen von Ende März bis Anfang Mai bzw. Anfang August bis Ende September vor Beginn der baulichen Eingriffe durchzuführen, d.h. außerhalb der Paarungszeit. Dies wird im Rahmen der Planfeststellung auch per Nebenbestimmung (vgl. Nebenbestimmung Nr. 8) sichergestellt.

Die Eidechsen sollten laut LNV nicht mit dem Lasso gefangen werden, sondern mit der Fallenmethode (Blumenkasten), da dies stressfreier für die Tiere sei.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die durch den Vorhabenträger in Unterlage 9.3, Maßnahmenblatt zu SaP-C 2 beschriebene Fangmethode, d. h. per Handfang und optional mit künstlichen Verstecken (z. B. Schlagenbretter) als fachgerecht. Der Vorhabenträger erläuterte im Erörterungstermin (Protokoll S. 126) ferner, dass die Fangmethode mit „Blumenkästen“ lediglich bei der Mauereidechse funktioniere.

Zu dem Vorbringen des LNV, das Ersatzhabitat sei dauerhaft zu schützen, es sei zu pflegen und vor Baubeginn in Funktion sein, verweist die Planfeststellungsbehörde auf Nebenbestimmungen Nr. 17 und Nr. 18.

B.III.2.9. Forstwirtschaft und Waldschutz

Die Maßnahme führt zur dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldflächen (vgl. auch Darstellung unter B.II.2.1.3.).

Die dauerhafte Umwandlung und die vorübergehende Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedürfen gemäß §§ 9 und 11 LWaldG grundsätzlich der Genehmigung der höheren Forstbehörde. Diese Genehmigung wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG).

Es kommt zur Inanspruchnahme von 1145 m² Wald auf der Südseite der K 4569 im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Mönshheim und Flacht. Die betroffenen Waldflächen liegen ausschließlich auf Gemarkung Mönshheim. Waldbesitzer und Grundstückseigentümer ist die Gemeinde Mönshheim.

Die Fläche wird für folgende Maßnahmen benötigt: Abtrag 144 m² - Auftrag 183 m²- Bankett 97 m²- Fahrbahn 36 m²- Mulde 269 m²- Straßennebenfläche 366 m²- Weg 50 m².

B.III.2.9.1. Dauerhafte Waldumwandlung

Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Umwandlung soll versagt werden, wenn sie mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Die Umwandlung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht unvereinbar mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. hierzu unter B.III.2.4.). Die Erhaltung des Waldes liegt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es handelt sich zum einen um Mischbestände aus Laub- und Nadelbäumen (59.20), d.h. naturferne Mischbestände mit tw. über 50 % Nadelholzanteil. Zum anderen findet sich naturferner Fichten-Bestand (59.44) mit monotoner Altersverteilung der angepflanzten Fichten (*Picea abies*). Kraut- und Strauchschicht sind artenarm und nur spärlich entwickelt. Die Bewertung als naturferner Bestand rührt jeweils daher, dass die Baumartenzusammensetzung nicht der standörtlichen Waldgesellschaft (Waldgersten-Buchen-Wald) entspricht.

Funktional betrachtet handelt es sich bei dem umzuwandelnden Wald um „Sonstigen Wasserschutzwald“ (hierzu auch Unterlage 19.1, S. 49).

Wasserschutzwälder sollen der Reinhaltung und Regulierung des Bodens und damit des Wassers dienen. Somit hat der Wald eine wichtige Funktion bei der Neubildung von sauberem Grundwasser.

Die weiteren unter B.II.2.1.3. dargestellten Waldfunktionen im Wirkraum werden nicht direkt beeinträchtigt. Eine indirekte Beeinträchtigung ist nicht wesentlich. Beeinträchtigungen des benachbarten FFH-Gebietes sowie des tangierten LSG bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle. Sie werden sowohl naturschutzrechtlich als auch forstrechtlich ausgeglichen (vgl. zum naturschutzrechtlichen Ausgleich Kapitel B.III.2.8.).

Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG erfolgt ein voller Ausgleich nachteiliger Wirkungen durch den Waldverlust selbst und die Beeinträchtigung der Waldfunktion durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Zur Kompensation des dauerhaften Waldverlustes ist eine Aufwertungsmaßnahme im Rahmen des Alt- und Totholz-Konzeptes der Gemeinde Mönshausen vorgesehen (Maßnahmen E 1; im Einzelnen unter B.III.2.9.3.).

Ein Verzicht auf den geplanten Ausbau wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit erheblichen Nachteilen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie für den Gewässerschutz verbunden (vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen unter B.I.1.2. und B. I.1.3. sowie B.III.2.1.).

Insgesamt überwiegen deshalb die ebenfalls öffentlichen Interessen des Vorhabenträgers am geplanten Ausbau die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung. Dies gibt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis den Ausschlag zugunsten der vom Vorhabenträger begehrten Waldumwandlung.

Der LNV bemängelt im Rahmen seiner Stellungnahme, dass die Eingriffe, die in jüngster Vergangenheit in den Schellenbergwald stattgefunden hätten, bisher nicht vollumfänglich kompensiert worden seien.

Der Vorhabenträger erwidert darauf, die Kompensation für andere Vorhaben sei nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die im Zuge der Erweiterungen des Entwicklungszentrums der Porsche AG erfolgten Waldflächenverluste wurden gebündelt und entsprechend bewertet (vgl. hierzu Unterlage 19.1, S. 152).

Die nach § 9 Abs. 5 WaldG zu bestimmende angemessene Frist für die Durchführung der Waldumwandlung wurde auf acht Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses festgesetzt. Eine Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre

besteht im Rahmen des Verfahrens nach § 38 Abs. 2 StrG. Die Durchführung der Waldumwandlung ist in zeitlicher Hinsicht abhängig von der Realisierung des Ausbaus. Eine kürzere Frist als die genannte ist nicht angemessen, da diese sonst ein Umsetzungshindernis für die Baumaßnahme vor der gesetzlichen Frist des § 38 Abs. 2 StrG schaffen würde. Gemäß § 38 Abs. 2 StrG tritt der gestellte Plan außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von acht Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Die Befristung der Waldumwandlung wurde der Befristung des gesamten Planfeststellungsbeschlusses angepasst, um einen unterschiedlichen Fristablauf verschiedener Teile des Planfeststellungsbeschlusses zu vermeiden.

Zu beachten ist, dass der Nachweis des Vollzugs der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren der unteren Forstbehörde und der höheren Forstbehörde angezeigt werden muss (vgl. Nebenbestimmung Nr. 37).

B.III.2.9.2. Befristete Waldumwandlung

Die Voraussetzungen des § 11 LWaldG für die befristete Umwandlung der Waldteilflächen, die baubedingt vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, liegen ebenfalls vor. Auch hier überwiegen die öffentlichen Interessen am Ausbau die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Waldflächen.

Auf die zur dauerhaften Waldumwandlung gemachten Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg gibt mit Stellungnahme vom 17.09.2019 folgenden Hinweis:

Die befristet beantragte Waldumwandlungsfläche bleibe Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG. Sie werde nur vorübergehend anderweitig genutzt. Unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten, spätestens aber bis zum 30.12.2022 sei diese vorübergehend beanspruchte Waldfläche im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vollständig zu rekultivieren und mit einheimischen Laubhölzern zu bepflanzen.

Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde abweichend aus:

Die gemäß § 11 Abs. 2 Satz WaldG zu bestimmende angemessene Frist für die Durchführung der befristeten Waldumwandlung wurde auf acht Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 StrG nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses festgesetzt, um einen Gleichlauf mit dem Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses zu erreichen. Es wurde jedoch dem Hinweis der höheren Forstbehörde durch die Nebenbestimmung Nr. 38 Rechnung getragen.

B.III.2.9.3. Forstrechtlicher Ausgleich

Der LNV führt aus, er bezweifele, dass das Alt- und Totholzkonzept als Ausgleich für den Straßenausbau herangezogen werden könne. Zum einen sei die Gemeinde Mönshheim auf Grund von arten- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, Alt- und Totholz zu erhalten. Nur wenn über dieses Maß hinaus Totholzinseln geschaffen und erhalten würden, könne dies als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden. Aus den Unterlagen sei nicht erkennbar, ob und wieweit dies der Fall ist. Zum anderen sei das Alt- und Totholzkonzept bereits in der Vergangenheit als Ausgleich gewertet worden. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz bezüglich des Alt- und Totholzkonzeptes lag den Unterlagen nicht bei.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es sich gemäß Unterlage 9.3, S. 32, Maßnahmenblatt E 1, bei den Maßnahmenflächen im Ausgangszustand um Wirtschaftswald handelte. Hier wurden Bestände dauerhaft aus der Bewirtschaftung genommen um den Anteil an Totholz zu steigern. Die Maßnahme ist bereits erfolgt. Von einer qualitativen Aufwertung ist auszugehen. Die höhere Forstbehörde teilte mit E-Mail vom 17.09.2019 mit, dass sowohl die Eingriffsbilanzierung als auch der forstrechtliche Ausgleich mitgetragen werden könne.

Wie von der Gemeinde Mönshheim in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2018 gefordert, wurde die Verwendung von Ökopunkten der Gemeinde mit dieser schriftlich vereinbart (hierzu Schriftstück vom 17.09.2019).

B.III.2.10. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben entspricht, bei Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Maßgaben und Nebenbestimmungen, auch den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften.

B.III.2.10.1. Belange der europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Wie von der Flußgebietsbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 52, mit Stellungnahme vom 08.11.2018 gefordert, wurden durch den Vorhabenträger Aussagen zum Verschlechterungsverbot nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 und 46 WHG) getroffen.

Die Entwässerung des Straßenoberflächenwassers erfolgt teilweise in den Grenzgraben, der Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers 45-01 „Enz unterhalb von Nagold bis Mündung Neckar“ ist. Die abschnittsweise Versickerung des Straßenoberflächenwassers erfolgt in den hydrogeologisch abgegrenzten Grundwasserkörper Nr. 9 Muschelkalkplatten.

Es wurde bewertet, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers bzw. zu einer Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers führt.

Der Vorhabenträger trifft dazu folgende Aussagen, die als zutreffend zu bewerten sind: Der Wasserkörper 45-01 gehört zum Bearbeitungsgebiet 4 (Neckar) und hier zum Teilbearbeitungsgebiet 45 „Enz unterhalb Nagold bis Mündung Neckar“. Der Flusswasserkörper (FWK) 45-01 umfasst den Mittellauf der Enz, der relevante Zufluss ist der Kreuzbach bzw. Grenzbach (Fließgewässer identisch, unterschiedliche Bezeichnung) mit einer Länge von 21 km und einem Einzugsgebiet von 71,8 km². Der Entenbach, in den die teilweise Entwässerung von Straßenoberflächenwasser erfolgt ist ein Zufluss des Kreuz- bzw. Grenzbaches.

Der ökologische Zustand des FWK 45-01 wird insgesamt mit mäßig dargestellt.

Der vorgesehene Ausbau der K 4569 führt zu einer Erhöhung der an den Entenbach angeschlossenen zu entwässernden Flächen von 1.200 m², dies entspricht 0,017 ‰ des Gesamteinzugsgebiets des Kreuzbaches. Die Abflussmenge im Grenz- bzw.

Kreuzbach unterhalb der Mündung des Entenbaches erhöht sich bei einem 10jährig wiederkehrenden Regenereignis um 0,14 % (HQ 10) und bei HQ 100 um 0,09 %.

Die durch die Entwässerung der Straße verursachten zusätzlichen Einleitungen in den Oberflächenwasserkörper führen mengenmäßig aufgrund Geringfügigkeit zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustands. Dies ist sowohl für den morphologischen Zustand als auch für den ökologischen Zustand festzustellen.

B.III.2.10.2. Wasserschutzgebiete/Trinkwasserschutz

Wie bereits unter B.II.2.1.6. dargestellt, liegt die Ausbaustrecke im Geltungsbereich von festgesetzten bzw. fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten.

Im Stuttgarter Regierungsbezirk liegt die Ausbaustrecke im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Strudelbach“.

Der Beginn der Ausbaustrecke im Bezirk Karlsruhe an der L 1134 reicht wenige Meter in den Randbereich der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Fassungen Halden“ der Gemeinde Mönshelm hinein. Die durch Rechtsverordnung vom 28.03.1969 festgesetzten Wasserschutzgebiete „Fassungen Halden“ werden im Planungsbereich teilweise durch neue fachtechnische Abgrenzungen überlagert. Die Ausbaustrecke befindet sie sich zwischen ihrem Beginn am Knotenpunkt mit der L 1134 bis zur Station 0+450 innerhalb der Schutzzone II des bereits fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Fassungen Halden“. Der weitere Verlauf der auszubauenden Strecke befindet sich in WSZ III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Fassungen Halden“ im Bezirk Karlsruhe.

B.III.2.10.2.1. Fachtechnische Abgrenzung WSG „Fassungen Halden“

Es wird im Rahmen von Stellungnahmen und Einwendungen u. a. durch den LNV (Stellungnahme vom 8.11.2018) die Befürchtung aufgeworfen, das lediglich fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet werde nicht gleich einem rechtskräftig ausgewiesenen behandelt. Es sei somit auch für die vorliegende Planung nicht bindend.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Vorhabenträger das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Enzkreises wie ein bereits festgesetztes behandelt. Hierzu wird

u. a. auf die Unterlage 18, „Wassertechnische Untersuchung“, S. 4, verwiesen. Die neuen fachtechnischen Abgrenzungen der Umweltbehörde des Enzkreises sind in die Lagepläne übernommen und bei der Planung berücksichtigt. Die untere Wasserbehörde des Enzkreises stellt in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2018 fest, dass der Vorhabenträger die fachtechnische Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes korrekt in seine Planungen aufgenommen hat.

Der Vorhabenträger führt zudem aus, auf den gesamten Ausbauabschnitt sei die RiStWag 2016 grundsätzlich anzuwenden (Ausnahme vgl. aber auch B.III.2.10.2.2. für die ersten 300 m der Ausbaustrecke).

Dies wird von der Planfeststellungsbehörde befürwortet. Durch die hier gegenständliche Ausbaumaßnahme würde der Zweck der angestrebten Festsetzung als Wasserschutzgebiet gefährdet, falls das Gebiet nicht mit einem festgesetzten Wasserschutzgebiet gleichgesetzt würde. Die Behandlung des Gebietes gleich einem festgesetzten Wasserschutzgebiet durch den Vorhabenträger in Absprache mit der zuständigen unteren Wasserbehörde stellt eine Situation dar, die einer ansonsten notwendigen vorläufigen Anordnung gem. § 52 Abs. 2 S. 1 WHG, bzw. einer Bestimmung durch die Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 75 LVwVfG vorgreift. Die Planfeststellungsbehörde hält es dennoch für nötig, die in diesem Fall notwendige Folge einer Behandlung des Gebietes als festgesetztes Wasserschutzgebiet, aufzuführen. Dies gründet sich auf folgende Erwägungen: Die Planung des Wasserschutzgebietes ist so weit fortgeschritten, dass die untere Wasserbehörde gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 WHG dazu ermächtigt wäre, zum Schutz des als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebietes eine vorläufige Anordnung zu erlassen. Eine hinreichend konkretisierte Planungsabsicht ist erkennbar. Erforderlich ist dazu, dass die räumlichen Grenzen des Schutzgebiets einschließlich der ggf. einzurichtenden Schutzzonen (§ 51 Abs. 2 WHG) feststehen, um danach die dem Übermaßverbot entsprechenden Einzelanforderungen nach § 52 Abs. 1 S. 1 WHG hinreichend präzise identifizieren zu können. (BeckOK UmweltR/Tünnesen-Harmes, 49. Ed. 1.4.2018, WHG § 52 Rn. 21). Die Schutzzonen liegen bereits vollständig vor. Die hier zugrundeliegende Schutzgebietsplanung weist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine nicht behebbaren, zur offensichtlichen Rechtswidrigkeit der zukünftigen Wasserschutzgebietsverordnung führende Mängel auf (Maßstab

nach VG München Urt. v. 24.3.2015 – 2 K 14.3508, BeckRS 2016, 42910, beck-online).

Auch nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten 2016 (RiStWag 2016) ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß Kapitel 1, Anwendungsbereich, RiStWag 2016 S. 7, gelten die RiStWag auch für Gebiete, die dazu vorgesehen sind, der öffentlichen Wasserversorgung zu dienen und sich im Planungsverfahren befinden.

B.III.2.10.2.2. Ausbau nach RiStWag

U.a. im Erläuterungsbericht, Unterlage 01, S. 31, wird von Seiten des Vorhabenträgers erläutert, im Bereich der K 4569 seien für den südlichen Böschungsbereich (in Stationierungsrichtung rechts) der ersten 300 m Ausbaustrecke gemäß Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Enzkreis keine Maßnahmen nach RiStWag erforderlich. Diese Bereiche hätten Bestandsschutz. Das gleiche gelte für den westlichen Böschungsbereich der L 1134 im Bereich der Ausbaumaßnahme. Für das nördlich der K 4569 bis zum Bau-km 0+300 angrenzende Naturschutzgebiet Kalkofen bzw. FFH-Gebiet könnten die Abdichtungsmaßnahmen reduziert werden. Ab Muldenmitte verringere sich das Breitenmaß der Abdichtung von 4,00 m auf 2,50 m. Hierdurch könne eine Eingriffsminimierung im Naturschutzgebiet Kalkofen / FFH-Gebiet mit mageren Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp im FFH-Gebiet „Strohäü und unteres Enztal“) erreicht werden.

Der LNV warf mit Stellungnahme vom 08.11.2018 die Fragen auf, mit welcher Begründung die angesprochenen Bereiche Bestandsschutz haben sollten, obwohl die gesamte Maßnahme einem Neubau entspreche und warum die RiStWag nicht angewendet werden solle.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erläuterte die untere Wasserbehörde des Enzkreises mit E-Mail vom 31.10.2019 folgendermaßen:

Die genannten Straßenbereiche, in denen nicht oder nur unwesentlich in den Untergrund eingegriffen wird, müssten nicht weiter nach RiStWag ausgebaut werden, da die bestehenden Abdichtungen in diesen Bereichen nach der fachtechnischen

Einschätzung der unteren Wasserschutzbehörde ausreichend seien. Ohne Notwendigkeit sollten daher keine zusätzlichen Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden. Bei einem Straßenausbau nach RiStWag seien primär die Maßnahmen zur Abdichtung der Verkehrsflächen und der daran anschließenden Entwässerungsanlagen wichtig für den Schutz des Grundwassers (z.B. bei Verkehrsunfällen). Der seitlichen Abdichtung komme mit zunehmendem Abstand von den Entwässerungsmulden eine eher untergeordnete Schutzfunktion zu. Im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Zielrichtung, ein zusätzliches Gefährdungspotential für die Wasserversorgungsanlagen durch die baulichen Eingriffe in der Bauphase zu vermeiden, seien die Eingriffe in den Untergrund auf ein notwendiges und fachtechnisch vertretbares Maß (2,5 m) zu reduzieren. Der Schutz des Grundwassers werde hierdurch nicht verschlechtert.

Die Planfeststellungsbehörde kann der fachlichen Einschätzung der unteren Wasserschutzbehörde des Enzkreises folgen.

Infolgedessen sieht es die Planfeststellungsbehörde als angemessen an in Teilbereichen des Vorhabens, nämlich die ersten 300 m der Ausbaustrecke (in Stationierungsrichtung rechts) und im westlichen Böschungsbereich der L 1134 keinen Ausbaustandard nach RistWag aus den oben genannten Gründen festzulegen. Für das nördlich der K 4569 bis zum Bau-km 0+300 angrenzende Naturschutzgebiet Kalkofen bzw. FFH-Gebiet kann in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Enzkreises von Vorgaben der RiStWag abgewichen werden, um den Eingriff in ökologisch sensible Gebiete zu minimieren. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist unter Nr. 55 verfügt.

B.III.2.10.2.3. Trinkwasserschutz im Betrieb

Der LNV führt mit Stellungnahme vom 08.11.2018 zum Thema Trinkwasserschutz folgende Punkte an:

Die K 4569 führe durch Muschelkalkboden ohne, bzw. mit geringer Deckschicht, weswegen die Empfindlichkeit gegenüber schädlichen Einträgen sehr hoch sei. Der hohe Ausbaustandard, der zu höheren Geschwindigkeiten führe, könnte die Unfallwahrscheinlichkeit drastisch erhöhen. Dadurch könnten wassergefährdende Stoffe ins Grundwasser gelangen und die Trinkwasserversorgung von Mönshheim

gefährden. Aber auch im Normalbetrieb würden Schadstoffe durch Abrieb (Mikroplastik) in Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser gelangen. Je mehr Verkehr, je schneller gefahren werde, desto mehr Schadstoffe würden freigesetzt. Eine geordnete Wasserabführung könne auch ohne Straßenverbreiterung erreicht werden.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Enzkreis weist in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2018 darauf hin, dass sich aus fachtechnischer Sicht der Schutz der Trinkwasserfassungen der Gemeinde Mönshheim durch den Ausbau langfristig betrachtet deutlich verbessern werde.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf die Darstellungen auf den Ausbau nach RiStWag (hierzu vgl. auch B.III.2.10.2.2.).

B.III.2.10.2.4. Trinkwasserschutz in der Bauphase

Die untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 16.10.2018 sowie der LNV mit Stellungnahme vom 08.11.2018 weisen darauf hin, dass (insbesondere im Bereich der Gabionenwand) mit Eingriffen in den anstehenden Muschelkalk zu rechnen sei. Auch im Bereich der Wasserschutzzone III könne aufgrund der vertikalen Eingriffe der Baumaßnahme damit gerechnet werden, dass dort der anstehende obere Muschelkalk freigelegt werde.

Die geologischen Untergrundverhältnisse im Bereich der Gemeinde Mönshheim seien durch eine starke Verkarstung des oberen Muschelkalks und stark schwankende Mächtigkeiten der quartären Deckschichten gekennzeichnet. Größere Baumaßnahmen im Einzugsgebiet der Wasserfassungen besäßen daher ein signifikantes Gefährdungspotential.

Nach Kenntnisstand der unteren Wasserbehörde sei in den Fassungsanlagen ein stationärer Trübungsmesser mit einer nachgeschalteten UV-Desinfektionsanlage installiert. Das Rohwasser werde im Verhältnis 1:1 mit Bodenseewasser zur Abgabe an den Verbraucher gemischt. Es sei zu prüfen, ob die Fassungsanlagen bei größeren Eingriffen in den Untergrund (z.B. Anschnitt an der Gabionenwand) eventuell temporär vom Netz genommen werden können.

Der Vorhabenträger erklärte mit Gegenstellungnahme vom 20.02.2019, dass er im Laufe der nächsten Planungsschritte eine Abstimmung bzgl. besonderer

Vorkehrungen an den Fassungsanlagen mit dem Gesundheitsamt des Enzkreises vornehmen werde. Durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen V 3, V 7 würden erhebliche Eingriffe in das Grundwasser vermieden. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung während der Bauzeit sei durch die Bauüberwachung und die Baufirma zu verhindern.

Auch aus Sicht des Gesundheitsamts des Enzkreises (Stellungnahme vom 16.05.2019) ist vor Beginn der Baumaßnahmen ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Vor Beginn der Maßnahmen sei für das Rohwasser aus den Fassungen eine Analyse gem. Anlage 4, Parameter der Gruppe A und B der Trinkwasserverordnung durchzuführen.

Unmittelbar vor Beginn bis 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen müsse das Rohwasser kontinuierlich in Bezug auf die Trübung überwacht und dieses dokumentiert werden.

Es müsse sichergestellt werden, dass bei Auffälligkeiten (es reiche schon ein Trübungswert $> 0,3$, da ab diesem Wert die UV-Anlage nicht mehr zuverlässig arbeite) eine Ersatzwasserversorgung ohne zeitlichen Verzug installiert werden könne, z.B. Umstellung zu 100 % auf Bodenseewasser.

Die Umstellung auf 100 % Bodenseewasser solle zumindest bei größeren Baumaßnahmen (z.B. Anschnitt an der Gabionenwand, siehe Stellungnahme des Umweltamtes) erfolgen. Am sichersten wäre es, während der gesamten Baumaßnahmen die Fassungen vom Netz zu nehmen. In der 7. Woche nach Beendigung der Baumaßnahmen sei das Rohwasser erneut gem. Anlage 4, Parameter der Gruppe A und B der Trinkwasserverordnung zu untersuchen.

Die Überschreitung von Grenzwerten und Auffälligkeiten bei der Trübungsmessung seien dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

Angesichts der Gefährlichkeit der Baumaßnahme für das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“ hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und der unteren Wasserbehörde für die Bauzeit zunächst ein Vorgehen zugesagt, das u.a. die Abschaltung sämtlicher Brunnen der Gemeinde Mönshheim und die Versorgung der Gemeinde Mönshheim durch die Bodenseewasserversorgung vorsah (vgl. hierzu Ergebnisprotokoll Besprechung vom 05.06.2019).

Nach Angaben des Vorhabenträgers ist eine abschließende Zusicherung der Bodenseewasserversorgung zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich (E-Mail vom 22.07.2019). Weitere Gespräche zwischen dem Vorhabenträger und der unteren Wasserbehörde sind daher zum Ergebnis gekommen, dass während der Erdarbeiten in Wasserschutzzone II zunächst nur die beiden Sickergalerien der Gemeinde Mönshheim vom Netz zu nehmen sind. Der Tiefbrunnen IV kann während der Erdarbeiten nach Absprache mit der unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt in Abhängigkeit zu den Analyseergebnissen des angeordneten Monitorings der Trinkwasserqualität in Betrieb bleiben. Sollten Brunnenabschaltungen dennoch erforderlich sein, ist die Wasserversorgung der Gemeinde Mönshheim nach Möglichkeit durch die Bodenseewasserversorgung zu sichern. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist alternativ eine Aufbereitungsanlage in Betrieb zu nehmen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht dieses abgestufte Risikomanagementkonzept als erforderlich und geeignet für die Sicherung der Trinkwasserversorgung- und Qualität während der Bauphase an. Entsprechende Nebenbestimmungen werden daher festgelegt.

Das Gesundheitsamt und die untere Wasserbehörde des Enzkreises nahmen zu dieser Alternativlösung Stellung mit Schreiben vom 12.07.2019 und beschreiben, dass nach Analyse der Situation eines Wegfalls der optionalen Möglichkeit einer 100 % Fernwasserversorgung wie folgt zu verfahren sei:

Vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen sowie 1 Monat und 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen ist es erforderlich, das Rohwasser aus den Fassungen gem. Anlage 4, Parameter der Gruppe A und B der Trinkwasserverordnung zu untersuchen.

Während der Baumaßnahmen ist das Rohwasser aus den Fassungsanlagen mittels einer mobilen Aufbereitungsanlage aufzubereiten. Dimensionierung und Anschluss der Aufbereitungsanlage ist durch ein geeignetes Fachbüro in enger Abstimmung mit dem Wassermeister der Gemeinde Mönshheim sowie dem Gesundheitsamt Enzkreis zu planen und einzurichten. Es ist eine Anlage vorzusehen, die imstande ist, Trübstoffe, mikrobiologische Verunreinigungen sowie Mineralölkomponenten wirksam zurückzuhalten.

Eine kontinuierliche Trübungs- und Leitfähigkeitsmessung ist im Rohwasser und im Filtrat vor der UV-Anlage durchzuführen und zu dokumentieren. Die Anlage muss mit Beginn der Baumaßnahme funktionstüchtig zur Verfügung stehen. Die Funktionstüchtigkeit ist vorab durch Testläufe zu prüfen.

Da die Baumaßnahmen für die beiden Sickergalerien nach fachtechnischer Einschätzung ein höheres Gefährdungspotential als für den Tiefbrunnen darstellen, sollte sofern möglich während der Baumaßnahme bevorzugt das Grundwasser aus dem Tiefbrunnen IV zur Wasserversorgung herangezogen werden.

Mit Beginn bis 8 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen ist das Rohwasser vor dem Zutritt zur Aufbereitungsanlage wöchentlich auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Escherichia coli
- Enterokokken
- Coliforme Keime
- Clostridium perfringens
- Tetrachlorethen
- PAK
- MKW
- BTEX

In den Ablauf der beiden Sickergalerien ist ein Datenlogger für Trübung und elektrische Leitfähigkeit einzubauen. Sollten während der Bautätigkeiten auffällige Werte für diese beiden Parameter auftreten, ist das Wasser entsprechend der vorab genannten Parameter nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Enzkreis zu beproben.

Hierzu wird auf die Nebenbestimmung Nr. 50 verwiesen. Nach Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde liegt somit ein angemessenes Risikomanagement zum Schutz des Trinkwassers vor.

Nach Angaben der unteren Wasserbehörde des Enzkreises in der Stellungnahme vom 16.10.2018 fehlten in den Planunterlagen Aussagen zu der Ausbildung der Stellflächen und Lagerflächen von (belastetem) Aushubmaterial am Standort von Baustelleneinrichtungsflächen zum Schutz des Untergrundes vor wassergefährdenden Stoffen.

Hierzu wird auf die folgende Nebenbestimmung Nr. 52, Nr. 54, Nr. 56 und Nr. 60 verwiesen.

Nach der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde sind offenliegende Felsanschnitte in den Straßenböschungen während der Bauphase vor direkt einsickerndem Niederschlagswasser zu schützen (z.B. durch Lehmschlag“) (siehe Nebenbestimmung Nr. 53).

Sie rät des Weiteren zu einem Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Baumaßnahme, welches den Ist-Zustand der Wasserversorgung vor Beginn der Baumaßnahme und nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentieren hat. Die zu untersuchenden Parameter seien vor Beginn der Bauarbeiten in Absprache mit dem Gesundheitsamt Enzkreis festzulegen. Das Gesundheitsamt sei im Verfahren zu beteiligen. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung Nr. 42 unter verwiesen.

Es sei vor Baubeginn eine Konzeption zur Vorgehensweise bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle zu entwickeln und den Mitarbeitern der vor Ort tätigen Firmen nach entsprechender Belehrung durch einen zu nennenden Bauleiter auszuhändigen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die entsprechende Nebenbestimmung Nr. 52 dieses Beschlusses.

B.III.2.10.3. Hochwasserschutz/Schutz vor Starkregen

Der Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens aktuelle Kenntnisse über eine anhaltende Hochwasser- bzw. Starkregenproblematik in der Ortslage Mönshheim erlangt. Diese Gefährdungslage tritt insbesondere am Tosbecken an der Leonberger Straße auf. Bereits im Verfahren "L 1177, Ausbau zw. Mönshheim und Weissach" (Az.: 15-0513.2 (L 1177/2)), in welchem der Planfeststellungsbeschluss im Jahr 2007 erging, wurde dieses Problem behandelt.

Hierbei ist zu trennen zwischen zwei Verursachungsbeiträgen bzw. Wirkpfaden, die Straßenoberflächenwasser der K 4569 in Bezug auf die Hochwassersituation bzw. Starkregenereignisse haben kann.

Es ist zum einen die gezielte Einleitung in das Tosbecken des Entenbaches (Entwässerung aus WSZ II) zu betrachten. Zum anderen ist die Entwässerung über die Mulden in WSZ III in den Blick zu nehmen.

B.III.2.10.3.1. Entwässerung aus WSZ II/Überlastung des Tosbeckens

In der offengelegten Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchung auf Seite 11 finden sich folgende Ausführungen zu den Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Hochwassersituation in Mönshheim:

„Bei Niederschlagsereignissen größerer Jährlichkeiten mit kürzerer Dauer kann es zu Überlastung der Entwässerungsleitungen und somit zu Überflutungen kommen. Das Wasser würde dann oberflächlich in Richtung Ortslage abfließen. [...] Punktuell kann es aber durch die Fließwege der Überflutungswassermengen aus der Straßenentwässerungsleitung zu Beeinträchtigungen kommen.“

Speziell eine private Einwendung sowie die Stellungnahmen des LNV, der unteren Wasserbehörde und der Gemeinde Mönshheim weisen darüber hinaus darauf hin, dass das Tosbecken des Entenbaches bereits zum jetzigen Zeitpunkt überlastet sei. Der Entenbach wird in das Tosbecken geleitet, bevor er verdolt weitergeführt wird. Auch das Niederschlagswasser der L 1134 und der L 1177 wird in das Tosbecken geleitet. Dies geschieht durch einen Anschluss der Entwässerung der L 1177 an die Entwässerung der L 1134.

Nach der Planung des Vorhabenträgers soll die neu gestaltete Entwässerung des Abschnitts der K 4569, welcher sich in WSZ II befindet (hierzu B.III.2.10.4.1.), ebenfalls an die Entwässerung der L 1134 angeschlossen werden. Dies würde nach Angaben der o.g. Einwender dazu führen, dass im Starkregenfall eine größere Menge Wasser „ungebremst“ bzw. „schwallartig“ in das Tosbecken gelange, als dies im Bestand bereits im Starkregenfall geschehe.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Ermittlung der Gefahrensituation in diesem Einzelfall zu dem Schluss gekommen, dass ein Schutzstandard in Bezug auf den Verursachungsbeitrag der K 4569-Direktentwässerung in den Entenbach, welcher lediglich für ein Hochwasserereignis unter einem hundertjährigen Hochwasser (unter „HQ 100“) ausgelegt wäre, im vorliegenden Fall nicht ausreicht.

(Ergänzend wird hierzu u.a. auf folgende Rspr. hingewiesen: BGH, Urteil vom 5. Juni 2008 - III ZR 137/07 (OLG Karlsruhe); OLG Hamm, Urteil vom 23.07.2010 - 11 U 145/08).

Einwände des Vorhabenträgers, das „Bemessungsereignis“ für die Straßenentwässerung, welches grundsätzlich einer wassertechnischen Untersuchung zugrunde liege, könne nicht mit einem „Hochwasserereignis“ gleichgesetzt werden, sind zwar fachlich richtig. Jedoch muss der Baulastträger auch Schutzmaßnahmen ergreifen, die über einer richtlinienkonformen Ausgestaltung der Baumaßnahme hinausgehen, wenn dies im Einzelfall, wie vorliegend, zur Vermeidung von (Eigentums-)Betroffenheiten geboten ist. Beeinträchtigungen des Eigentums durch Niederschlagswasser müssen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der Einwendungen und Stellungnahmen wurde durch den Vorhabenträger auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde eine bauliche Lösung entwickelt, um den Verursachungsbeitrag der K 4569-Direktentwässerung in den Entenbach für eine Eigentumsgefahr durch Hochwasser oder Starkregen am Tosbecken zu eliminieren.

Im Rahmen des Verfahrens ergaben sich zwei mögliche Varianten, die zur Lösung des Problems diskutiert wurden und durch die Planfeststellungsbehörde einer Abwägung zugeführt worden sind.

Bei der planfestgestellten Variante 1 handelt es sich um einen Stauraumkanal. Hierbei wird anstelle eines Teils der Entwässerungsleitung ein größeres Rohr verlegt. Das Bauwerk mit einem Drachenquerschnitt verfügt bei einer Länge von 95 m über ein Rückhaltevolumen von 326 m². Das gesamte Straßenoberflächenwasser, das im Bereich der WSZ II anfällt, wird in diesen Stauraumkanal geleitet und dort zurückgehalten. Mit einem Drosselabfluss von 10 ltr/s wird das Wasser dann in den vorhandenen Straßenentwässerungskanal der L 1134 geführt. Von dort wird das Wasser über den verdolten Entenbach samt Tosbecken schließlich in den Grenzbach eingeleitet. Für die Dimensionierung des Stauraumkanals wurde ein Niederschlagsereignis HQ100 zugrunde gelegt um der Hochwasserproblematik Rechnung zu tragen. Das Bauwerk wurde so ausgelegt, dass auch ein 100-jähriges Niederschlagsereignis zurückgehalten und gedrosselt abgeführt werden kann. In der Abflussspitze kann so eine Reduzierung von 83 % erreicht werden.

Der Stauraumkanal ist im Bereich des Knotenpunktes mit der L 1134 geplant und verläuft dann in einer Länge von 95 m unterhalb des Straßenkörpers. Ausweislich der Stellungnahme des Vorhabenträgers vom 18.9.2019 liegt das Bauwerk vollständig innerhalb der vom Vorhabenträger als zu erwerbende Grundstücksfläche definierten Grenzen. Anhand der Planunterlagen zum Stauraumkanal (Unterlage 14.4 Bauwerksplan Stauraumkanal) und des Deckblatts Entwässerung (Unterlage 5.12) kann dies nachvollzogen werden.

Im Rahmen einer ergänzenden wassertechnischen Untersuchung, Unterlage 18.2, wird dieses Bauwerk in Wirkweise und Funktion als Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahme beschrieben. Im Rahmen der Unterlage 18.2 werden nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe jedoch keine neuen oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehenden Prüfungen von Umweltbetroffenheiten vorgenommen (vgl. Unterlage 18.2).

Als zweite Variante wurde von verschiedener Seite eine Umgehung des Tosbeckens durch Einleitung des Niederschlagswassers direkt in den Grenzbach vorgeschlagen. Eine Entwässerungsleitung solle unter der Ortsdurchfahrt Mönshelm bis in den Grenzbach geleitet werden.

Diese Variante wurde durch die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller Belange jedoch abgelehnt. Gründe für eine Ablehnung im Vergleich zum Stauraumkanal waren insbesondere eine Vervielfachung der Betroffenheiten privater Grundstückseigentümer durch die Verlegung einer neuen Entwässerungsleitung durch die Ortslage bis zum Grenzbach im Vergleich mit der Installierung eines Stauraumkanals ohne zusätzliche Betroffenheiten.

Einige Einwander haben im Anhörungsverfahren vorgetragen, sie fürchteten eine Verschärfung der Hochwassergefahr in der Grenzbachstraße. Die Verlagerung des Hochwasser- bzw. Starkregenproblems in den Einzugsbereich des Grenzbaches, die eine weitere Vielzahl von Betroffenheiten zur Folge hätte, stellt keine vorzugswürdige Alternative dar. Durch eine Einleitung direkt in den Grenzbach würde es ebenfalls zu einer schwallartigen Pegelveränderung im Starkregenfall kommen, die durch den Stauraumkanal genau vermieden werden kann.

Zudem würde die Verlegung einer solchen Leitung eine unverhältnismäßige finanzielle Mehrbelastung des Vorhabenträgers verursachen.

All die genannten Punkte gaben den Ausschlag für die Variante „Stauraumkanal“.

B.III.2.10.3.2. Entwässerung aus WSZ III/Berücksichtigung der Außengebiete

Im Starkregenfall können auch Anteile des Straßenoberflächenwassers, welches in WSZ III einer Versickerung zugeführt werden soll, durch Überlastung der Entwässerungsmulden zusammen mit dem abfließenden Oberflächenwasser der um die Straße liegenden Außengebiete letztendlich in das Tosbecken gelangen. Im Anschlussbereich der K 4569 an die L 1134 befindet sich topographisch eine Geländesenke südlich des Einmündungsbereichs. Bereits im Bestand hält diese bei Starkregenereignissen Niederschlagswasser zurück. Die K 4569 liegt als befestigte Fläche im Einzugsgebiet dieser Senke. Am Tiefpunkt der Senke befindet sich ein Muldenablaufschacht, von welchem aus eine Leitung zur Entwässerungsleitung der L 1134 führt. Die Leitung der L 1134 mündet im weiteren Verlauf in das Tosbecken des Entenbachs. Im Falle eines Einstaus der Senke kommt es zu einer Druckentwässerung und die Abflussleistung vergrößert sich.

Die untere Wasserbehörde des Enzkreises bemängelt in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2018, dass die angrenzenden Außengebiete bei der Entwässerungsplanung nicht berücksichtigt würden. Die Begründung der Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchung, S. 4, die örtlichen Beobachtungen würden nicht auf einen signifikanten Oberflächenabfluss auf diesen Flächen schließen lassen, hält sie nicht für stichhaltig. Dies stehe im Widerspruch zu den an sie mehrfach herangetragenen Informationen durch die Gemeinde, wonach die sich im südöstlichen Mündungsbereich zur L 1134 befindliche Geländesenke bei Starkregenereignissen bis zu 2 m hoch eingestaut sei. Die untere Wasserbehörde regt dazu an, dass dieser Zustand durch die Maßnahme nicht verschlechtert werden solle, da so die Überflutungsgefahr für Teilbereiche der Gemeinde deutlich reduziert würde. Es sei auch künftig mit einem temporären Einstau in diesem Bereich zu rechnen.

Im Rahmen der ergänzenden wassertechnischen Untersuchung stellt der Vorhabenträger die Situation folgendermaßen dar:

Durch den Ausbau werde zwar die befestigte Straßenfläche innerhalb des Einzugsgebiets der Senke vergrößert. Innerhalb der WSZ II würde durch den

geplanten Stauraumkanal die an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossenen Teileinzugsgebiete mit einer befestigten Fläche von 0,428 ha bis zu einem „HQ 100“-Ereignis aus dem Einzugsgebiet der Senke vollständig abgetrennt. Im Bereich WSZ III vergrößert sich die befestigte Fläche durch den Ausbau um rd. 0,33 ha. Somit werde die befestigte Gesamtstraßenfläche, die den Wirkfaktor für die Eigentumsgefährdung darstellt im Vergleich zur Gesamtstraßenfläche im Bestand insgesamt verringert.

Dies hält die Planfeststellungsbehörde für angemessen, um der Gefährdungslage zu begegnen. Der Planung adäquat-kausal zuzurechnen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch Überflutungsgefahren, die dadurch ausgelöst werden, dass das auf den bebauten und befestigten Flächen niedergehende Regenwasser abgeführt wird, dessen Kapazität bereits vor Planfeststellung durch andere Regenwasserzuflüsse erschöpft oder gar überschritten war. Planbedingte Missstände, die den Grad der Eigentumsverletzung erreichen und einer Rechtfertigung vor Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG nicht standhalten, setzen der Gestaltungsfreiheit äußerste (strikte), mit einer "gerechten Abwägung" nicht überwindbare Grenzen. In einem solchen Fall hat der Planungsträger Vorkehrungen zu treffen, durch die sichergestellt wird, dass die Beeinträchtigungen jedenfalls auf das Maß zurückgeführt werden, das die Schutzgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG noch zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 2002 – 4 CN 14/00 –, juris).

Mit dem Stauraumkanal wird die Gefahr der Eigentumsbeeinträchtigung, die durch die Straßenentwässerung der K 4569 und der Folgemaßnahmen des Ausbaus auftreten, auf ein Maß zurückgeführt, die dem Eigentümer noch zugemutet werden kann.

Dies gründet sich auch auf folgende weitere Erwägungen:

Bei der planerischen Konfliktbewältigung darf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schließlich berücksichtigt werden, dass die Grundstückseigentümer eines stark hängigen Gebiets aufgrund der Lage ihres Grundstücks, d.h. aus der Situation ihres Grundeigentums ("Situationsgebundenheit"), die Obliegenheit trifft, in einer ihnen wirtschaftlich zumutbaren Weise durch eigene technische Vorkehrungen in rückstaugefährdeten Untergeschossen (Rückstausicherungen) Kellerüberflutungen bei Starkregenereignissen vorzubeugen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. März 2002 – 4 CN 14/00 –, Rn. 12 - 18, juris).

Eine vergleichbare Situation liegt auch hier vor. Die Einwender sind Eigentümer einer ehemaligen Mühle. Diese besondere Situation ihres als Wohnhaus genutzten Bauwerks, welches direkt am Entenbach gelegen ist, ergibt sich auch eine gewisse Gefahrgeneigtheit in Bezug auf Überflutungen. Die Einwender beschreiben selbst, dass auch eine Verbindung zwischen dem Tosbecken und der Wasserstube der Mühle bestehe, was dazu führe, dass Wasserstandsschwankungen im Tosbecken sich unmittelbar auf das Gebäude Nr. 52 auswirken (Skizze S. 6 der Einwendung). Die untere Wasserbehörde weist mit E-Mail vom 20.05.2019 zudem darauf hin, dass aufgrund der topografischen Verhältnisse das Gewässer im Bereich des Gebäudes Haus 52 teilweise höher als die Wasserstube der ehemaligen Mühle führe. Auch hier könnten deshalb bei großen Abflüssen Ausbordungen nicht ausgeschlossen werden.

Ferner ist die Frage nach dem Hochwasserschutz der Ortslage losgelöst von dem Verursachungsbeitrag der Kreisstraßenentwässerung grundsätzlich nicht Bestandteil einer Planung und Bemessung von Straßenentwässerungseinrichtungen.

Hinzu kommt der folgende Aspekt: „Unbeschadet davon besteht nach wie vor die Gewässerunterhaltungspflicht der Gewässereigentümer, der Gemeinde Mönshheim, die für einen ungehinderten weiteren Abfluss des Entenbachs sorgen muss.“ (Zitat aus dem Planfeststellungsbeschluss zum „Neubau der L 1177 zwischen Mönshheim und Weissach“ vom 22.06.2007, Az: 15-0513.2 (L 1177/2), S. 9.)

„Der Entenbach, um den es hier geht, ist ein Gewässer zweiter Ordnung, das der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde unterliegt (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg). Dazu gehört auch das Tosbecken und die Verdolung unter der Straße (§ 2 Abs. 3 WG).“ (Zitat aus dem Planfeststellungsbeschluss zum „Neubau der L 1177 zwischen Mönshheim und Weissach“ vom 22.06.2007, Az: 15-0513.2 (L 1177/2), S. 17).

An dieser Situation und an der gesetzlichen Wertung hat sich seit 2007 nichts geändert. Hierzu wird auf §§ 3 Abs. 3 S. 2, 32 Abs. 2 WG verwiesen.

Es ist zudem auf folgende gesetzliche Regelungen zu verweisen:

Nach § 31 Abs. 2 WG BW haben Eigentümer und Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen und sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie Nutzungsberechtigte dem Träger der Unterhaltungslast, hier der Gemeinde Mönshheim, die durch die Anlage oder Nutzung verursachten Mehraufwendungen für

die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten. Ebenso haben nach § 36 WG BW private Eigentümer des Bettes eines öffentlichen Gewässers zu den Aufwendungen des Landes oder der Gemeinde für die Unterhaltung des ihm gehörenden Teils des Gewässerbettes einen Beitrag in Höhe der Hälfte dieser Aufwendungen zu leisten.

Die Gemeinde Mönshiem berichtete, dass von Seiten der Gemeinde am Tosbecken seit den Hochwasserereignissen, die die Einwander beschreiben, bereits in der Vergangenheit und auch aktuell Maßnahmen zur Verbesserung des Abflusses getätigt wurden. U.a. wurde die Dole ausgefräst und Versinterungen im Tosbecken entfernt.

Der Einsatz der Querdole bei Station 0+340 als Ergänzung zur ausgelegten Planung zur Optimierung der Fließwege der Außengebiete zur Senke hin, um eine Überflutung der Straße zu verhindern, begegnet keinen Bedenken.

B.III.2.10.3.3. Berücksichtigung des Regenrückhaltebeckens der L 1177

Die Planfeststellungsbehörde sieht nach aktuellem Kenntnisstand keinen Zusammenhang zwischen dem Verursachungsbeitrag der Entwässerung der Kreisstraße zu einer möglichen Hochwassergefahr und der Funktionsfähigkeit des Regenrückhaltebeckens. Die Bedenken und weiteren Hinweise zu der fehlenden Funktionsfähigkeit wurden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

B.III.2.10.4. Wasserrechtliche Gestattungen

Die Einrichtungen der Straßenentwässerung wurden nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen Entwässerung Ausgabe 2005 (RAS-Ew 2005) und den RiStWag 2016 geplant und bemessen.

B.III.2.10.4.1. Entwässerung in WSZ II

Innerhalb der Schutzzone II wird das anfallende Niederschlagswasser im Einklang mit den RiStWag gesammelt und über dichte Rohrleitungen weiter transportiert. Es wird in den Entenbach eingeleitet.

Der Forderung des LNV nach einer Versickerungsmulde südlich des Knotens kann aufgrund der WSZ II nicht entsprochen werden. Versickerung von Straßenoberflächenwasser in dieser Zone ist unzulässig.

Die vorgesehene Entwässerung in den Entenbach stellt eine Benutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, da sie objektiv darauf gerichtet ist, Straßenoberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer 2. Ordnung einzuleiten. Ferner handelt es sich hierbei auch um das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Sinne von § 57 WHG. Mithin unterliegt diese Art der Entwässerung grundsätzlich der Erlaubnispflicht gem. § 8 WHG.

Sie ist jedoch erlaubnisfrei gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (NiedSchlWasBesV BW) und der VwV-Straßenoberflächenwasser Nr. 2.2.

Danach können gesammelte Abflüsse von bis zu zweistreifigen Straßen erlaubnisfrei beseitigt werden, indem sie ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, soweit dies schadlos möglich ist.

Der Vorhabenträger hat den Nachweis erbracht, dass für die Sammlung und Einleitung des gesammelten Wassers in den Grenzbach keine weitere Behandlung erforderlich ist (vgl. hierzu Wassertechnische Untersuchung, Unterlage 18, S. 9).

Es wurde eingewendet, dass der Vorhabenträger den Nachweis auch für den Entenbach zu erbringen gehabt hätte, da das Niederschlagswasser in diesen eingeleitet würde.

Hierzu erläuterte die untere Wasserbehörde des Enzkreises mit E-Mail vom 07.06.2019 auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, dass der Entenbach auch in seinem verdolten Bereich ein natürliches Gewässer II. Ordnung sei. Da jedoch der verdolte Bereich aufgrund seiner Länge keine gewässerökologischen Funktionen mehr erfüllen könne und dieser Zustand aufgrund der örtlichen Situation auch langfristig nicht mehr verbessert werden könne, sei es aus fachlicher Sicht im vorliegenden Fall akzeptabel, das Bewertungsverfahren für die abgeleiteten Oberflächengewässer für die Einleitung in den Grenzbach vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Vorgehen im vorliegenden Fall für angemessen, da eine Schadlosigkeit der Einleitung dort sichergestellt wird, wo ein Schaden entstehen könnte.

B.III.2.10.4.2. Entwässerung in WSZ III

Im Bereich der Schutzzone III soll das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über die Bankette in die Mulden abfließen, wo es dann über die belebte Bodenschicht versickert. Die Mulden sollen über Querriegel verfügen, um das Retentionsvolumen sicherzustellen.

Die vorgesehene Entwässerung über die Straßenbankette bzw. über die Versickerungsanlagen stellt eine Benutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, da sie objektiv darauf gerichtet ist, Straßenoberflächenwasser in den Boden und ins Grundwasser einzuleiten. Ferner handelt es sich hierbei auch um das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Sinne von § 57 WHG. Mithin unterliegt die Entwässerung über Straßenbankette bzw. Versickerungsanlagen grundsätzlich der Erlaubnispflicht gem. § 8 WHG.

Sie ist jedoch erlaubnisfrei gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (NiedSchlWasBesV BW) und der VwV-Straßenoberflächenwasser Nr. 2.2.

Danach können gesammelte Abflüsse von bis zu zweistreifigen Straßen erlaubnisfrei beseitigt werden, flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser versickert werden, soweit dies schadlos möglich ist.

Der Vorhabenträger hat den Nachweis erbracht, dass für die Versickerung in Mulden keine weitere Behandlung erforderlich ist (vgl. hierzu Wassertechnische Untersuchung, Unterlage 18 und E-Mail vom 17.07.2019).

Die Planfeststellungsbehörde geht auch davon aus, dass die Berechnungen zu den Abständen der Mulden bzw. den Querriegeln dem Stand der Technik entsprechen (hierzu vgl. auch Protokoll, S. 102).

In Bezug auf die Oberbodenschicht wird eine 30 cm starke Schicht angeordnet (vgl. Nebenbestimmung Nr. 10).

B.III.2.10.4.3. Abwasseranlagen

Soweit Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG bedürfen, werden diese durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG). Regelversagungsgründe für die Abwasserbehandlungsanlagen liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vor, zumal mit den verfügbaren Nebenbestimmungen zum Thema Entwässerung und Bodenschutz (vgl. A.III.5 und A.III.6) der erforderliche Standard – zusätzlich – abgesichert wird.

Die übrigen Abwasseranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit hergestellt (vgl. § 60 Abs. 1 WHG). Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Übrigen auch durch die Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörden veranlasst gesehen, ergänzende Nebenbestimmungen zu verfügen (vgl. A.III.5).

B.III.2.11. Bodenschutz und Abfall

Die Planung steht zudem im Einklang mit dem spezifischen Bodenschutzrecht.

Nach §§ 1, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. § 2 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Es gelten die verbindlichen Ausweisungen des Regionalplans der Region Nordschwarzwald mit den Ergänzungen im Teilregionalplan Landwirtschaft 2017 im Bereich des geplanten Vorhabens in Bezug auf den Bodenschutz (G) Pl.S. 3.3.1:

„Die Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz umfassen Böden, die die Bodenfunktionen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen. Sie sollen auf Dauer erhalten werden. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“

Der LNV wendet ein, auch ein temporärer Eingriff sei erheblich, da die Bodenstruktur und das Bodenleben auf Jahrzehnte zerstört werden.

Der Vorhabenträger verweist entgegenend auf die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3), die entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Bodens, der Vegetation und der Arten während der Bauzeit enthielten. Die korrekte Durchführung aller Vermeidungsmaßnahmen werde durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet. Es werde nicht in Abrede gestellt, dass der Eingriff unerheblich sei. In Kapitel 8.9 ergebe sich ein Defizit für das Schutzgut Boden von -214.849 ÖP. Dies werde über die Ersatzmaßnahme E 2 kompensiert.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in dieser Einschätzung. Eine eigenständige Abwägung aller Belange im Sinne von § 2 Abs. 2 LBodSchAG wurde durchgeführt. Die vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanung entspricht den Anforderungen an eine sachgerechte fachliche Beurteilung und Abarbeitung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden unter besonderer Berücksichtigung des Vorbehaltsgebiets für den Bodenschutz. Zum Schutz des Bodens gebotene Maßgaben und Nebenbestimmungen, die auch dem mittelbaren Grundwasserschutz dienen, wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, hierzu Näheres unter A.III.5 und A.III.6. Die vorgelegten Unterlagen haben die notwendigen Informationen erhoben, bewertet, bilanziert und kompensiert.

Die chemische Untersuchung des bestehenden Straßenkörpers hat über weite Bereiche eine starke Belastung durch teerhaltiges Material (Spritzdecke) mit hohen Gehalten an Polyzyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) ergeben.

Die untere Wasserbehörde/untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Enzkreis weist in ihrer Stellungnahme dazu darauf hin, dass das im Erläuterungsbericht durch den Vorhabenträger zugesagte Entsorgungs- und Wiederverwertungskonzept konkrete Angaben zur Sicherung des Untergrundes von Lagerflächen gegen die Verfrachtung von Schadstoffen enthalten müsse. Im Rahmen von Haufwerksbeprobungen komme es oft vor, dass die Materialien lange zwischengelagert werden müssten, bis die Analyseergebnisse vorlägen. Daher sollte das stark belastete Material sofort abtransportiert werden. Die Planung des Konzepts mache allerdings auch noch weitere chemische Analysen des Straßenkörpers erforderlich.

Auf die Nebenbestimmungen Nr. 60 und Nr. 63 wird verwiesen.

B.III.2.12. Landwirtschaft

B.III.2.12.1. Allgemeines

Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen dieses Beschlusses umfassend gewürdigt und berücksichtigt.

Die Landwirtschaft stellt einen bei allen Planungsentscheidungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belang dar, wie z. B. § 1 V Nr. 8 BauGB, § 2 I Nr. 5 ROG, § 1 III Nr. 1 BNatschG zeigen.

Die Strecke verläuft durch ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft nach dem Regionalplan Nordschwarzwald. Gemäß PS 3.3.3 des Regionalplans gilt der Grundsatz:

G (10) Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie sollen für andere Nutzungen nur in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen.

Im nordwestlichen Bereich des Planungsraums ist die Grenzflur ausgewiesen, ab ca. Bau-km 0+340 bis Bauende handelt es sich um Flächen der Vorrangflur Stufe II. Im Bereich des Naturschutzgebiets sind Flächen als Untergrenzflur abgegrenzt.

Baubedingt kommt es zur Inanspruchnahme von ca. 1,2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche der Vorrangflur Stufe II (Wirtschaftsfunktionenkarte Flurbilanz) im Bereich des Baufeldes, anlagenbedingt zur Inanspruchnahme von ca. 1 ha. Dabei handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen. Auf diesen Flächen sollten Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben. Im Bereich des Baufeldes handelt es sich um eine temporäre Beeinträchtigung, nach der Bauzeit sind die Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.

Das Landwirtschaftsamt, Landratsamt Böblingen, hat zur geplanten Maßnahme mit Stellungnahme vom 09.11.2018 folgende Aussage getroffen:

Die Bedenken auf Seiten der Landwirtschaft könnten auf Grund des öffentlichen Interesses zurückgestellt werden.

Sollte die Baustelleneinrichtung auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, seien diese nach den Bauarbeiten wieder so herzurichten, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich ist. Des Weiteren müssten die benachbarten Flächen für die Bewirtschafter zugänglich sein.

Auf der Gemarkung Flacht ist eine Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme V9 – gefälltte Bäume sollen zur Entwicklung von Holzkäferlarven im Umfeld aufrecht gelagert werden) geplant. Bei der Fläche handele es sich um Grünland. Die Bäume seien so zu lagern, dass weiterhin eine Bewirtschaftung der Flächen möglich ist.

Die höheren Landwirtschaftsbehörden der Regierungsbezirke Karlsruhe und Stuttgart machen mit Stellungnahmen vom 09.11.2018 und 22.11.2018 darauf aufmerksam, dass für einige der temporär in Anspruch genommenen Flächen die bewirtschaftenden Landwirte ggf. Fördergelder über den Gemeinsamen Antrag beantragen, welcher spätestens bis zum 15. Mai eines jeden Kalenderjahres flächengenau zu stellen ist. Daher sollten diese frühzeitig vor dem 15. Mai über den Planfeststellungsbeschluss und den Beginn der Baumaßnahmen, sowie den jeweiligen Flächenbedarf informiert werden, damit diese Flächen im Gemeinsamen Antrag fristgerecht herausgenommen werden können.

Die höheren Landwirtschaftsbehörden der Regierungsbezirke Karlsruhe und Stuttgart weisen mit Stellungnahmen vom 09.11.2018 und 22.10.2018 darauf hin, dass die daraus resultierenden Bewirtschaftungerschwernisse bzw. der entstehende Ertrags- und Einkommensverlust den betroffenen Landwirten auf geeignete Art und Weise entschädigt werden sollen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme müssten diese Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden, d. h. evtl. steinhaltige Baumaterialien müssen vollständig aus dem Bearbeitungshorizont entfernt, durch Fahrspuren entstandene Bodenverdichtungen entsprechend gelockert sowie Unebenheiten wieder eingeebnet werden.

Gerade im Zuge von Erdarbeiten (Abgrabungen und Auffüllungen) ist besonders darauf zu achten, dass keine Steine in die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gelangen. Dies würde nach Beendigung der Baumaßnahmen zu einer erheblichen Bewirtschaftungerschwernis führen und wäre mit hohem Beseitigungsaufwand verbunden.

Der Vorhabenträger verweist diesbezüglich auf die Vermeidungsmaßnahme V 3, Schutz des Bodens und des Grundwassers und V 6 Rekultivierung des Baufeldes.

In ihren Stellungnahmen haben sich die höheren Landwirtschaftsbehörden auch dagegen ausgesprochen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme A 2 Streuobstpflanzung wird eine fachgerechte Erziehungspflege für notwendig erachtet.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens und auch im Erörterungstermin am 24.07.2019 klargestellt, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht auf Ackerland durchgeführt werden. Die Ausgleichsmaßnahme A 2 (Streuobstpflanzung) erfolgt auf bestehendem Grünland, das weiterhin als solches nutzbar ist. Weitere Maßnahmen erfolgen auf zurückgebauter Straßenfläche.

Für die Maßnahme A 2 wird auf die Nebenbestimmung Nr. 23 verwiesen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die jährlich wiederkehrende Pflege der Wiese in der Streuobstpflanzung über entsprechende Pflegeverträge zu gewährleisten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem auf die erlassenen Nebenbestimmungen unter A.III.3, die den Stellungnahmen der Fachbehörden Rechnung tragen und zu einem gerechten Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des Vorhabens und den Belangen der Landwirtschaft führen.

B.III.2.12.2. Erschließung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke/Topografie

Die untere Flurneuordnungsbehörde wies mit Stellungnahme vom 07.11.2018 darauf hin, dass mehrere Flurstücke, die derzeit eine (tlw. nur katastertechnische) Erschließung von der K 4569 besäßen, nach dem Ausbau vermutlich keine Erschließung mehr aufweisen würden. Hier sollte geprüft werden, ob eine Erschließung über einen Parallelweg zur Kreisstraße oder über den Einbau von Durchlässen, o.ä. hergestellt werden kann. Zu diesem Thema wird auch auf das Protokoll des Erörterungstermins verwiesen.

Der Vorhabenträger konnte daraufhin mit Gegenstellungnahme vom 20.02.2019 und Schreiben vom 23.08.2019 darlegen, dass keine generelle Verschlechterung der Erschließungssituation durch den Ausbau erfolgt.

Der Vorhabenträger muss nicht für eine wesentliche Verbesserung der Erschließung sorgen. Hierzu wird auf die fachplanerische Zielsetzung verwiesen (B.III.2.1.1.).

Zur Erhaltung der Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gehört auch die Anfahrbarkeit mit üblichen landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen. Diese muss ebenfalls gewährleistet bleiben. Hierzu ist auch die Steigung in Bezug auf die Anschlussstellen zu beachten.

Zur Sicherstellung der Erschließung der Grundstücke wird auf die Nebenbestimmungen Nr. 67 und Nr. 68 verwiesen.

Sollte es trotz der Zusicherung des Vorhabenträgers und der festgesetzten Nebenbestimmungen zu erheblichen Benutzungerschwernissen kommen, wird auf die gesetzlichen Entschädigungsregelungen des Straßengesetzes Baden-Württemberg verwiesen.

B.III.2.13. Immissionsschutz/Schadstoffe

Wegen der geringen Umwelteinwirkungen aufgrund großer Entfernung zu Immissionsorten (Wohnen und Arbeiten) werden von den Immissionsschutzbehörden des Landratsamtes Böblingen und des Enzkreises weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen noch Nebenbestimmungen empfohlen.

Der Vorhabenträger führt hierzu mit Gegenstellungnahme vom 20.02.2019 aus, dass es durch die höheren Verkehrsstärken zu einer Erhöhung der Schadstoffemissionen kommen wird. Diese werden über den Kaltluftstrom in Richtung Nordwesten und entlang der L 1134 in Richtung der Ortslage von Mönshaus transportiert. Auf Grund der Mächtigkeit des Kaltluftstroms ergeben sich aber keine erheblichen Eingriffe in die klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion.

B.III.2.14. Rettungsverkehr

Zum Schutz der Anwohner und der Sicherstellung des reibungslosen Rettungsverkehrs sind Straßensperrungen und Umleitungen im Zuge der Baumaßnahme dem Rettungsdienst mitzuteilen. Sie sind vorab mit dem Kreisbrandmeister des Enzkreises und des Landkreises Böblingen sowie den Gemeindefeuerwehren abzustimmen, sofern sie den Brandschutz beeinflussen können. Es wird auf die inhaltsgleiche Nebenbestimmung Nr. 4 verwiesen.

B.III.2.15. Denkmalschutz

Es wird auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 verwiesen, die dem Schutz des Grenzsteins während der Bauzeit vor Beschädigung dienen und eine Begleitung der Erdbauarbeiten insbesondere bei Erdaushub durch Vertreter der Denkmalschutzbehörde zur Sicherung von Bodenfunden mit kulturhistorischer Bedeutung sicherstellen. Diese ist durch die Nebenbestimmung Nr. 8, die verbindliche Umsetzung des Kompensationskonzeptes, abgesichert.

Der in einigen Einwendungen erwähnte „Alte Postweg“ wird nicht im Sinne des Denkmalschutzrechts beeinträchtigt.

B.III.2.16. Belange der Kampfmittelbeseitigung

Mit E-Mails vom 04. August 2016 und 24. Januar 2017 wurden seitens des Enzkreises beim Kampfmittelbeseitigungsdienst, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, die Überprüfung des Plangebietes hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung beantragt.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2017 bescheinigt der Kampfmittelbeseitigungsdienst, dass die Luftbildauswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbomblindgängern ergeben hat.

B.III.2.17. Belange der Flurbereinigung

Es wurde von verschiedenen Seiten angeregt ein Flurbereinigungsverfahren durchzuführen. Dies ist allerdings nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

B.III.2.18. Belange von Leitungsträgern

Terranets bw GmbH

Als Reaktion auf die Einwendung der Terranets bezüglich der Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Flurstück Nr. 6353 sagte der Vorhabenträger Folgendes zu:

Einwirkungen auf die Leitungen werden weder im Bestand noch im Betrieb erfolgen. Aus diesem Grund werde die in Unterlage 5, Blatt-Nr. 6 dargestellte Fläche für die

Baustelleneinrichtung (Flst.-Nr. 6353; Fläche ca. 1.000 m²) nicht in Anspruch genommen. Alternative Baustelleneinrichtungsflächen werden bei Station 0 + 480 bis 0 + 540 (mit ca. 300 m²), bei Station 0 + 610 bis 0 + 720 (mit ca. 450 m²) und bei Station 0 + 560 bis 0 + 640 (mit ca. 300 m²) vorgesehen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 6).

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine anderen oder stärkeren Betroffenheiten durch die Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche, zumal es sich bei der nun alternativ zu nutzenden Fläche um die später zu entsiegelnde Straßenbestandsfläche handelt.

Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH hat über die Deutsche Telekom Technik mitgeteilt, dass sich Telekommunikationsanlagen im Planbereich befinden. Der Vorhabenträger hat erklärt, dass ein baulicher Eingriff in die bestehenden Leitungstrasse der Telekom erforderlich ist. Hierbei sind teilweise Telekommunikationskabel freizulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Auch werden in größeren Ausbaubereichen bestehende Telekommunikations-Leitungstrassen, bedingt durch die Änderung der Trassenlage des Straßenkörpers, aus dem Baufeld verlegt. Nach dieser Baufeldfreimachung werden die Leitungen dann in die endgültige neue Trasse umverlegt. Der Vorhabenträger hat zugesagt (Zusage Nr. 9 und Nr. 10) die erforderlichen Baufeldfreimachungen, Umverlegungen und Kabelsicherungen mit den notwendigen Planungen und Ausführungsleistungen rechtzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen. Die Kostentragung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

Netze BW

Die Netze BW trägt vor, dass sich im Bereich der Kilometrierung 0+736 km die Gashochdruckleitung HGD 200 St befindet.

Der Vorhabenträger geht davon aus, dass die kreuzende Gashochdruckleitung dauerhaft tiefer gelegt werden muss, da ihre Tiefenlage derzeit weniger als 1,50 m beträgt. Er hat zugesagt, die Verlegungsarbeiten und erforderlichen Sicherungsarbeiten mit der Netze BW abzustimmen und die Vorlaufzeit von 5 Monaten zu beachten vgl. Zusagen Nr. 11 und 12. Auch werden die Auflagen und Hinweise der

Netze BW beachtet. Die Kostenregelung erfolgt entsprechend der Rahmenvertragsvereinbarung bzw. entsprechenden bestehenden Leitungsvereinbarungen.

B.III.2.19. Träger öffentlicher Belange, Kommunen, Verbände

Bei der Planung wurde den Interessen der berührten Träger öffentlicher Belange, Kommunen und Verbände soweit wie möglich Rechnung getragen. Anregungen der einzelnen beteiligten Stellen, die sich im Grundsatz alle für den verfahrensgegenständlichen Ausbau der K 4569 und K 1017 inklusive eines Straßen begleitenden Radwegs als solchen ausgesprochen haben, fanden ihren Niederschlag insbesondere in den in Abschnitt A.III. verfügten Maßgaben und Nebenbestimmungen.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Kommunen und Verbände sind teilweise auch als Einwendungen im Sinne von § 73 Abs. 4 LVwVfG zu verstehen.

Auf die wesentlichen Aspekte der vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wird an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben folgende berührte Stellen inhaltliche Aussagen zum Vorhaben übersandt:

- **Gemeinde Mönsheim**
- **Gemeinde Weissach**
- **Landratsamt Böblingen – Landwirtschaft und Naturschutz**
- **Landratsamt Böblingen – Gesundheit**
- **Landratsamt Böblingen – Bauen und Gewerbe**
- **Landratsamt Böblingen – ÖPNV**
- **Landratsamt Böblingen – Straßenverkehr und Ordnung**
- **Landratsamt Böblingen – Forsten**
- **Landratsamt Böblingen – Flurbereinigung (Vermessung und Flurneueordnung)**
- **Landratsamt Böblingen – Wasserwirtschaft**
- **Landratsamt Enzkreis – Umweltamt**
- **Landratsamt Enzkreis – Forstamt**

- **Landratsamt Enzkreis – Landwirtschaftsamt**
- **Landratsamt Enzkreis – Amt für Baurecht und Naturschutz**
- **Landratsamt Enzkreis – gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung**
- **Landratsamt Enzkreis – Verkehrsamt**
- **Landratsamt Enzkreis – Gesundheitsamt**
- **Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege**
- **Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung**
- **Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst BW**
- **Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung**
- **Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 5**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16b Höhere Straßenverkehrsbehörde**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 16c Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 52 Gewässer und Boden**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 53.1 und 53.2 Landesbetrieb Gewässer**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 55 Naturschutz, Recht**
- **Regierungspräsidium Freiburg – Forst BW**
- **Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau**
- **Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Straßentechnik**
- **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg**
- **Verband Region Stuttgart**
- **Bodensee-Wasserversorgung**
- **Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.**

B.III.2.20. Private Rechte und Belange

Für die Realisierung des Vorhabens muss Eigentum entlang der Bestandsstraße in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme erfolgt sowohl für die Verwirklichung des Vorhabens selbst, als auch für die Durchführung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Die nach der Eingriffsregelung zu treffenden Maßnahmen haben keinen geringeren Rang als die Verwirklichung des Vorhabens selbst, da auch für eine solche Inanspruchnahme bei Nichteinigung die Enteignung und damit das jeweilige Fachgesetz und im Rückgriff das Landesenteignungsgesetz (LEntG) anzuwenden sind. Insoweit entfaltet auch hier die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Beschlusses seine Wirkung, sodass das rechtstaatliche Übermaßverbot zu beachten ist, um dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG Rechnung zu tragen.

B.III.2.20.1. Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum

Aufgrund der Ausbausituation, sowie des Neubaus des Radweges werden für das Vorhaben auch Flächen privater Eigentümer benötigt. Die unmittelbaren Eingriffe in das Grundeigentum sind zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlich und wurden auf das erforderlich notwendige Mindestmaß reduziert.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, seien sie privat, landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt, stellt grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das der Betroffene an der Erhaltung seines Eigentums hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungserhebliche Belange. Die Interessen der Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zu Gunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken in dem Umfang, wie nach dem festgestellten Plan in Gestalt dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Realisierung des Vorhabens vorgesehen, nicht verzichtet werden, ohne die Ziele der Planung zu verfehlen. Das öffentliche Interesse am Ausbau der K 4569 und der K 1017, sowie dem Neubau des Radweges zur Trennung der Verkehrswege überwiegt die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Grundeigentums.

Die für die naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen vorgesehen Flächen sind zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Verpflichtung erforderlich, da entsprechende Maßnahmen an anderer Stelle keinen Erfolg unter geringerer Flächeninanspruchnahme versprechen, siehe hierzu unter B.III.2.8.1.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet, soweit die Inanspruchnahme von fremden Grundstücken vorgesehen ist, enteignungsrechtliche Vorwirkung (§§ 40 f. StrG BW). Egal ob bei einer nur vorübergehenden oder einer dauerhaften Inanspruchnahme, die genauen Modalitäten einer möglichen Eigentumsübertragung werden nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Enteignungsverfahren festgelegt, soweit im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in das private Eigentumsrecht eine vertragliche Einigung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer nicht zustande kommt. Für (etwaige) nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Beschluss Vorwirkungen dahin, dass ein Eigentumseingriff in dem planfestgestellten Umfang zulässig ist. Der festgestellte Plan ist den späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Falls eine entsprechende Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen nicht bereits vorher stattfinden sollte, ist durch das folgende Enteignungsverfahren eine angemessene finanzielle Entschädigung gesichert. Dies gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in Ersatzgrundstücken festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück verlangen kann (vgl. §§ 40 f. StrG BW, §§ 7 ff. LEntG). Nach § 7 LEntG ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten.

B.III.2.20.2. Mittelbare Inanspruchnahme von Eigentum

Es werden ebenfalls auch private Flächen für die Bauzeit in Anspruch genommen. Die Bauzeit ist insgesamt mit einem Jahr veranschlagt. Nach der Bauzeit ist die Fläche für den jeweiligen Eigentümer wieder voll nutzbar. Etwaige Aufwuchsschäden oder anderweitig durch die Maßnahme verursachten Schäden sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Der festgestellte Plan trägt den Interessen mittelbar betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter hinreichend Rechnung.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Hinweise auf eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe durch bauzeitliche Einschränkungen der Befahrbarkeit angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke gefunden. Die schriftlich und mündlich im Erörterungstermin getätigten Aussagen von privaten Einwendern, dass ihre jeweilige Tätigkeit als Nebenerwerbslandwirt bauzeitlich gefährdet sei (vgl. u.a. Protokoll), begründet nicht einen solchen Hinweis.

Es wird auf die Nebenbestimmung Nr. 67 verwiesen.

B.III.2.20.3. Private Einwendungen

Insgesamt haben im Laufe des Verfahrens 46 Privatpersonen, teilweise vertreten durch andere Privatpersonen, Einwendungen erhoben.

Werden Einwendungen schriftlich im Sinne des § 73 Abs. 4 S.1 LVwVfG eingelegt, unterliegen sie dem Schriftformerfordernis des § 126 BGB. Die Unterschrift muss den Urkundentext grundsätzlich räumlich abschließen, sich also i.d.R. am Ende der Urkunde, bei mehreren Seiten unten auf der letzten, befinden. Eine „Überschrift“ am Anfang der Urkunde genügt i.d.R. ebenso wenig wie ein neben dem Urkundentext angebrachter Namenszug; allerdings kann – etwa bei aufgrund besonderer Gestaltung der Urkunde anderweitig angebrachter Unterschriftsleiste – u.U. ausnahmsweise auch eine an anderer Stelle der Urkunde angebrachte Unterschrift genügen, wenn sich aus einer alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigenden Gesamtwürdigung eindeutig ergibt, dass sie sich gleichwohl auf die gesamte verkörperte Erklärung beziehen soll (BGH BeckRS 2013, 13904).

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Abschnitt auf die Wiedergabe von Namen der Einwender verzichtet; stattdessen werden zur Identifikation der Einwender Identifizierungsnummern („IdentNr.“) benutzt. Den Gemeinden Mönshheim und Weissach, in welchen eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zwei Wochen zur Einsicht ausliegen werden, wird eine Liste zur Verfügung gestellt, mit der die Einwender anhand der vergebenen Identifizierungsnummern entschlüsselt werden können. Die zuständigen Bediensteten der jeweiligen Kommune werden Einwendern

und Betroffenen, die Einsicht nehmen und ihren Namen nennen, die zugehörige Identifizierungsnummer mitteilen, sofern den Einwendern eine Identifizierungsnummer zugeordnet wurde.

Es wird gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 S. 4 LVwVfG darauf hingewiesen, dass, soweit entsprechende Angaben in dem Planfeststellungsbeschluss anonymisiert wurden, ein Beteiligter auf schriftlichen Antrag Auskunft über den Namen und die Anschrift eines anderen Beteiligten und ein vom Vorhaben betroffenes Grundstück oder darüber erhält, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

B.III.2.20.3.1. Einwendungen per Vordruck

Im Rahmen der Offenlage im Jahr 2018 haben Einwender mit verschiedenen Schreiben gleichlautende Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben (sog. Vordrucke).

Es wurden vier verschiedene Vordrucke identifiziert. Einige Einwender kombinierten diese Vordrucke noch mit individuellen Äußerungen. Einwender, die ihre Einwendungen mit Hilfe eines Vordrucks abgegeben haben, sind nicht einzeln aufgeführt.

Soweit im Folgenden nicht separat auf einzelne Einwender eingegangen wird, sei auf die obigen Ausführungen zu den einzelnen Themenkomplexen verwiesen. Dort werden die vorgebrachten Belange der Einwender thematisch abgehandelt.

B.III.2.20.3.2. Ident. Nr. 1

Der Einwender wendet sich mit Schreiben, welches am 15.10.2018 bei der Gemeinde Mönshheim eingegangen ist, gegen die auf den Flurstücken Nr. 6354 und Nr. 4592 geplanten Veränderungen durch die straßenbauliche Maßnahme.

Der Einwender beschreibt das Flurstück Nr. 4592 als eine mit einem Wildgitter eingezäunte Anbaufläche von verschiedenen Nadelhölzern. Diese werde zur Aufzucht von Weihnachtsbäumen für den Verkauf genutzt. Er wendet sich gegen eine Verkleinerung der Anbaufläche, da diese einen Verdienstaufschlag bedeuten würde.

Der Vorhabenträger erwidert mit aktualisierter Gegenstellungnahme per E-Mail vom 03.07.2019 darauf:

Der bestehende südliche Fahrbahnrand werde in der Ausbauplanung in Lage und Höhe gehalten. Die vorhandene Anschlusssituation längs des Flst. 4592 werde lage- und höhenmäßig in Asphaltbauweise an die neue Ausbausituation der K4569 angepasst. Zur Weiterleitung des gesammelten Oberflächenwassers sei die Herstellung einer Querdole (DN 300 SB, L= 10 m) notwendig. Dazu werde vom Flst. 4952 eine Fläche von ca. 100 m² als dauernd zu beschränkende Fläche beansprucht. An der bestehenden Zaunanlage seien jedoch keine Änderungen vorgesehen. Die Fläche der reinen „Tannenbaumaufzucht“ werde nicht verkleinert.

Dass die Anbaufläche nicht verkleinert werden soll, ist für die Planfeststellungsbehörde aus den Plänen ebenfalls ersichtlich.

Flurstück Nr. 4592 liegt auf der Gemarkung Mönshelm (Grunderwerbsverzeichnis S.15). Es befindet sich laut Grunderwerbsverzeichnis Grünland auf diesem. Durch den Vorhabenträger werden vom insgesamt 5.326 m² großen Grundstück 100 m² als dauernd zu beschränkende Fläche und 90 m² vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche benötigt.

Aus dem Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt-Nr. 5, ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde, dass der Maschendrahtzaun direkt an die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche angrenzt. Die dauerhaft zu erwerbende Fläche tangiert diesen nicht.

Der Einwender wendet sich auch gegen das Anlegen einer „Ausweichstelle“ auf diesem Grundstück. Die für diese vorgesehene Fläche werde zurzeit für das Be- und Entladen von landwirtschaftlichen Gerätschaften genutzt und wurde zu diesem Zweck durch den Einwender angelegt. Der Einwender befürchtet, dass die geplante Ausweichstelle für zum Parken genutzt werden würde und zur Müllentsorgung missbraucht werden würde. Die Ausweichstelle sei auch deshalb nicht nötig, da es bisher keine solche gab und auch in Zukunft eine solche nicht benötigt würde, da die Straße verbreitert würde.

Der Vorhabenträger erwidert darauf, dass von diesem Grundstück kein Grunderwerb für den Straßenbau benötigt werde. Hinsichtlich der Ausweichstelle stimme der

Vorhabenträger insofern zu, als dass eine Ausweichstelle nicht mehr angelegt werde, sodass ein Parken nicht mehr möglich sei. Dies sei auf freier Strecke und unter Berücksichtigung des zu erwartenden künftigen Verkehrsaufkommens verkehrrechtlich auch nicht mehr möglich. In diesem Bereich werde die Entwässerungsmulde, ausgehend vom nachbarlich angrenzenden Flurstück 4595, bis zur Zufahrt mit Toranlage fortgeführt.

In Bezug auf Flurstück Nr. 6354 wendet der Einwender ein, dass eine Verkleinerung des Flurstücks großen Einfluss auf die Menge an gewinnbarem Nutzholz habe und somit ein deutlicher geldwerter Verlust für den Einwender entstehen würde.

Der Vorhabenträger erwidert darauf:

Das Waldflurstück habe eine Größe von insgesamt 23 a 22 m². Die jetzige Eigentümerin, die Ehefrau des Einwenders habe es am 26.07.2016 von der Gemeinde Mönshheim erworben. Sie ist im Grundbuch von Mönshheim Heft Nr. 2484 als Eigentümerin eingetragen.

Im Grundstücksvertrag mit der Gemeinde vom 06.04.2016 (UR III 225/2016), dort § 8 habe sich die Grundstückseigentümerin verpflichtet, die Fläche von ca. 230 m² im Zuge des Straßenausbaus der K 4569 zu veräußern. Hierbei handelt es sich um die Böschungfläche, die bei der dort geringfügigen Verbreiterung für die Entwässerungsmulde benötigt wird.

Der Eingriff in das Waldgrundstück durch die Straßenbaumaßnahme sei im Verhältnis zur verbleibenden Restfläche von rund 20 a unwesentlich und stelle keine besondere Wertminderung dar. Die Nutzholzgewinnung werde dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Grundsätzlich werde der Wert der zu erwerbenden Fläche durch ein Wertermittlungsgutachten festgestellt und neben dem Waldbodenwert auch die Hiebsunreife-, Rand- und Folgeschäden ermittelt und entsprechend entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die durch den Einwender vertretene Eigentümerin durch den Entfall der Fläche von 230 m² keine außergewöhnlichen wirtschaftlichen Einbußen erleiden wird. Es ist ihr nicht ersichtlich, dass der Entfall der Fläche einen Einfluss auf die Nutzholzgewinnung haben kann.

Der Einwender schlägt vor, die geplante Straßenverbreiterung auf der dem Grundstück gegenüberliegenden Straßenseite zu verwirklichen, da er aufgrund seiner Ortskenntnis sagen könne, dass dort am wenigsten landwirtschaftliche Fläche zerstört würde.

Der Vorhabenträger erwidert darauf:

Der Trassenkorridor sei in diesem Bereich äußerst beengt. Auf der nördlichen Seite der geplanten Ausbaumaßnahme befinde sich unmittelbar eine große Gashochdruckleitungstrasse. Auf der südlichen Seite sei der bestehende Waldsaum.

Durch die abgestimmte Relationstrassierung in Lage und Höhe sowie die Anlage von regelkonformen Bankett- und Entwässerungseinrichtungen sei die bauliche Inanspruchnahme eines schmalen Randbereichs von Flst. 6354 unvermeidbar.

Diese Zwänge sind für die Planfeststellungsbehörde ersichtlich und begründen die durch den Vorhabenträger gewählte Trassierung hinreichend. Eine andere Variante der Trassierung ist nicht ersichtlich.

B.III.2.20.3.3. Ident. Nr. 3

Der Einwender führt mit Schreiben vom 05.11.2018, welches beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 09.11.2018 eingegangen ist, aus, er sei mit den Flurstücken Nr. 4944 und Nr. 4945 von der Planung betroffen. Er fordert, dass auch während der Bauzeit die Zufahrt zu seinen Grundstücken möglich sein müsse.

Der Vorhabenträger stellt die Situation mit Gegenstellungnahme vom 20.02.2019 folgendermaßen dar:

Die beiden genannten Grundstücke lägen ca. 750 m nordöstlich der geplanten Ausbaumaßnahme K 4569. Die kürzeste Wegstrecke von der K 4569 bis zu den beiden Grundstücken betrage über bestehende Wirtschaftswege rund 1,4 km.

Die beiden Grundstücke Flst. 4944 und 4945 seien auch über ausgebaute Wirtschaftswege von der L1177 (Mönsheim – Weissach) angeschlossen. Diese Wegstrecke von der L 1177 bis zu den o.g. Grundstücken betrage dabei rund 600 m. Diese Zuwegung sei auch während der Bauzeit ungehindert möglich.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Erschließung der Grundstücke über die L 1177 gesichert ist und damit Beeinträchtigungen während der Bauzeit der K 4569 lediglich im Rahmen des allgemeinen Verkehrsgeschehens liegen können.

In Bezug auf das weitere Vorbringen des Einwenders wird auf die obigen Ausführungen in den einzelnen Themenkomplexen verwiesen.

B.III.2.20.3.4. Ident. Nr. 12

Der Einwender trägt vor, er wolle seine Grundstücke auf Mönzheimer Gemarkung (Flst. Nr. 4603 und 4604/1) tauschen.

Diese Angelegenheit wird grundsätzlich nicht im Planfeststellungsverfahren behandelt. Die Grundstücksinanspruchnahme wird nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens so erfolgen, dass Verkaufsverhandlungen geführt werden, in denen der Verkehrswert für die Flächen ermittelt wird und in denen der Verkäufer Tauschflächen fordern kann. Sollten solche nicht verfügbar sein und sollte ein freiwilliger Verkauf zu den auf dem Markt üblichen Bedingungen nicht zustande kommen, so käme ein Enteignungsverfahren in Gang, bei dem die Enteignungsbehörde ermittelt, ob es dem Baulastträger möglich ist Tauschflächen anzubieten und welches der marktübliche Preis ist. Dennoch hat der Vorhabenträger bereits im Verfahren darauf hingewiesen, dass er nach entsprechender Verfügbarkeit versuchen wird, dem Wunsch nach Ersatzland zu entsprechen.

B.III.2.20.3.5. Ident. Nr. 19 und 31

Die Einwender sind nach eigenen Schilderungen von der Maßnahme direkt betroffen (Flurstücke Nr. 4690 und 4691). Während der Maßnahme seien ihre Grundstücke nicht befahrbar bzw. nicht erreichbar. Sie kämen somit nicht als Bienenstandort in Betracht. Die Einwender sind nach eigenen Angaben Nebenerwerbsimker. Die Grundstücke hätten sich in der Vergangenheit als unverzichtbar für die Imkerei und einen qualitativ hochwertigen Honig dargestellt.

Es stellt sich für die Einwender zudem die Frage, wie die Imkereitätigkeit an einer Straße mit Verkehr von ca. 8000 Fahrzeugen pro Tag noch möglich sein soll.

Der Vorhabenträger erwidert hierauf, dass sich die genannten Flurstücke südlich der K 4569 befänden und die Erschließung von der Kreisstraße aus erfolge. Aufgrund der geplanten Vollsperrung während der Bauphase seien die Grundstücke in dieser Zeit nicht anfahrbar. Der Vorhabenträger sagt zu, die Einwender rechtzeitig über den Zeitraum der Vollsperrung zu informieren, um alle notwendigen Schritte für das Versetzen der Bienenstöcke in die Wege zu leiten.

Es wird auf die Zusage Nr. 5 verwiesen. Eventuelle Entschädigungen bleiben vorbehalten.

In Bezug auf weiteres Vorbringen der Einwender, auch bezüglich der Befahrbarkeit ihrer Grundstücke (vgl. Protokoll S. 25 ff) wird auf die obigen Themenkomplexe verwiesen.

B.III.2.20.3.6. Ident. Nr. 23

Der Einwender macht geltend, er sei von der Maßnahme betroffen, da sein Haus am Grenzbach liege. Die Kapazität des Tosbeckens sei erschöpft und am Austritt des Wassers in den Grenzbach werde das Hochwasserrisiko extrem verstärkt. Die Anwohner der Grenzbachstraße würden davor nicht geschützt. Das Haus des Einwenders würde durch die Maßnahme extrem gefährdet und auch an Wert verlieren.

Hierzu wird auf Kapitel B.III.2.10.3.1. verwiesen.

B.III.2.20.3.7. Ident. Nr. 24

Der Einwender bittet um den umfassenden Schutz des verbleibenden Obstbaumes auf dem Flurstück Nr. 6505.

Der Vorhabenträger sagt mit Stellungnahme vom 20.02.2019 zu, den Baum zu schützen. Er verweist auf die Maßnahme V 2 „Baumschutz an Einzelbäumen“ und sagt zu, den Baum in den Maßnahmenplan Blatt 4 (Unterlage 9.2) und in die Beschreibung der Maßnahme (Maßnahmenblatt V 2) mit aufzunehmen.

Hierzu wird auch auf die Änderungsunterlagen 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht vom 07.11.2019 verwiesen.

B.III.2.20.3.8. Ident. Nr. 25

Der Einwender schildert, es befinde sich auf dem Flurstück Nr. 6505 eine Zufahrt, die ersatzlos entfallen würde.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, die in der Mitte von Flst.-Nr. 6505 im Bestand vorhandene Zufahrt in der Mitte des Flurstücks könne ersatzlos entfallen, da das

genannte Flst. von dem Wegeflurstück Nr. 6503 ausreichend erschlossen sei. Eine weitere Zufahrt auf freier Strecke sei aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zulässig. Aus Sicht des Einwenders sei die massive Inanspruchnahme seines Grundstücks in weiten Teilen durch die Absenkung der Straße und die massive Querneigung hin zu seinem Grundstück bedingt. Dies resultiere seiner Ansicht nach aus einer für eine Kreisstraße überdimensionierten Ausbauweise, statt auf einem ähnlichen Höhenprofil wie die derzeitige Straße zu bleiben.

Der Vorhabenträger erwidert ergänzend per E-Mail vom 30.07.2019, die geplante Höhenlage der Straße resultiere unter anderem aus der Maßgabe, die bestehende Straßenkonstruktion möglichst beizubehalten und in den neuen Fahrbahnaufbau zu integrieren. Des Weiteren ist die Einhaltung der empfohlenen Radien und Mindestlängen von Kreisbögen wichtiger Bestandteil der vorliegenden Trassierung. Entlang des Flst. 6505 finden trassierungsbedingt Kurvenwechsel statt. Dies ist aus fahrdynamischen Gründen und zur besseren Erkennbarkeit erforderlich. Die Festlegung der Querneigung entspricht den Vorgaben der einschlägigen Regelwerke. Der Einwender weist zudem darauf hin, es werde die Bepflanzung des Grundstücks zudem falsch dargestellt. Das Grundstück sei als Streuobstwiese mit alten Apfel- und Birnensorten bepflanzt gewesen.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, die beanspruchten Flächen des Grundstücks Flst.-Nr. 6505 würden im LBP bereits als „Fettwiese mittlerer Standorte mit Streuobstreliekt“ bewertet. Der Streuobstbestand sei bereits in der EAB berücksichtigt. Die vom Einwender genannten kleineren Bäume würden im Konfliktplan 4 ergänzt. Da es sich um frischgepflanzte Bäume handele, sei eine Umpflanzung möglich. Der LBP werde um diese Maßnahme ergänzt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die geänderte Unterlage 19.1 V 10 Umpflanzung junger Obstbäume im Bereich Flurst. 6505.

Der Einwender trägt vor, die terranets BW habe im Zuge des Ausbaus der Erdgasleitung einen Teil der Bäume gefällt und Ersatzpflanzen gepflanzt, für welche die Terranets die Pflege für drei Jahre übernommen habe. In dem durch die vorliegende Maßnahme überplanten Bereich seien von der Planung drei alte Hochstämme und drei neu gepflanzte Hochstämme betroffen.

Die Planfeststellungsbehörde weist auf Folgendes hin:

Ist zu erwarten, dass das Kompensationsziel, welches mit einer bestehenden Ausgleichsfläche, hier von einem Vorhaben der terranets BW, verfolgt wird, durch den neuen Eingriff in diese Fläche beeinträchtigt wird, muss das entstehende Defizit erneut kompensiert werden. Dies kann bedeuten, dass sowohl ein zu erwartender Eingriff, als auch das Defizit der ursprünglichen Funktion der Ausgleichsfläche kompensiert werden muss.

Der hier beschriebene Eingriff wird in gleichartiger Weise ausgeglichen, sodass das Kompensationsziel weitergeführt wird.

Die südwestlich gelegenen Obstbäume des Flst. 6505 können an ihrem jetzigen Standort nicht erhalten werden, da zur Gewährleistung der Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers in diesem Abschnitt beidseitig der Fahrbahn eine Entwässerungsmulde erforderlich ist.

Der Einwender trägt zudem vor, zwei der betroffenen Bäume stünden unter Naturschutz.

Der Vorhabenträger erwidert daraufhin, die Bäume unterlägen keinem gesetzlichen Schutzstatus nach Naturschutzrecht (bspw. als Naturdenkmal, bzw. bes. geschütztes Biotop). Die Artenschutzprüfung habe in zwei der betroffenen Bäume die Besiedlung von Holzkäfern festgestellt. Es handele sich um Arten, die national besonders geschützt aber nicht streng geschützt seien. Für die beiden Bäume komme die Vermeidungsmaßnahme V 9 zum Tragen, die vorsieht die Bäume im Umfeld zu lagern um den Käferlarven die vollständige Entwicklung zu ermöglichen.

Der Einwender weist auf das Vorkommen von echten Morcheln hin.

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, das Vorkommen von echten Morcheln sei nur dann zu berücksichtigen, wenn es sich um heimische und wildlebende Populationen der heimischen Arten der Morcheln handelt, da nur diese nach BNatSchG besonders geschützt und der BArtSchV unterliegen. National besonders geschützte Arten unterlägen der Eingriffsregelung. Unter Annahme oben genannter Vorgaben könne eine weitere Maßnahme im LBP ergänzt werden, zur Bewältigung des Vorkommens (Oberboden sichern und im Bereich von Obstbäumen wieder einbringen).

Hierzu wird auch auf die Änderungsunterlagen 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht vom 07.11.2019 verwiesen:

V 11 Ausbau des Oberbodens im Bereich der alten Obstbäume (Flst. 6505) vor der Baumaßnahme und Wiedereinbau im Kronenbereich bestehender alter Obstbäume im Umfeld.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf Nebenbestimmung Nr. 8.

Bezüglich des weiteren Vorbringens des Einwenders wird auf die obigen Ausführungen in den jeweiligen Themenkomplexen verwiesen.

B.III.2.20.3.9. Ident. Nr. 32 und 33

In Bezug auf das Vorbringen zur Hochwasser- und Starkregenproblematik am Tosbecken hinsichtlich des Anwesens Leonberger Straße 52, Flurstück Nr. 116/1, wird auf Kapitel B.III.2.10.3. vollumfänglich verwiesen.

Einzugehen an dieser Stelle ist auf das Vorbringen der Einwender, die Einleitung von Straßenoberflächenwasser erfolge in das Tosbecken über das Grundstück der Einwender (Einwendung vom 30.10.2018, S. 10; Protokoll S. 101). Die Grundstücksgrenzen seien am 27.06.2016 durch die untere Flurneuordnungsbehörde des Enzkreises neu vermessen bzw. festgestellt worden. Sie stellen dar, in § 906 Absatz 3 BGB stehe geschrieben, dass eine Zuführung solcher Emissionen durch eine Einleitung, durch eine besondere Leitung unzulässig sei. Es sei vollkommen unerheblich, wie lang diese Leitung sei oder ob sie an der K 4569 beginne. Im Prinzip könne für eine weitere Einleitung durch den Ausbau der Straße überhaupt keine Genehmigung erteilt werden.

Sollte das Tosbecken teilweise auf dem Grundstück der Einwender liegen, macht dies die Einleitung nicht unzulässig. Die untere Wasserbehörde des Enzkreises erläuterte E-Mail vom 07.06.2019, dass der Entenbach auch in seinem verdolten Bereich ein natürliches Gewässer II. Ordnung sei.

Auch das Tosbecken ist Teil dieses natürlichen Gewässers.

Das Tosbecken wurde, wie die Einwender in ihrem Schreiben selbst darlegen, in den 1950ern gebaut. Zweck des Tosbeckens war und ist es, den natürlichen Wasserlauf

des Entenbachs vor der Verdolung zu bremsen, sodass sich feste Bestandteile absetzen können, damit die Verdolung nicht verstopft wird. Das Tosbecken ist nach Sinn und Zweck demnach keine Abwasseranlage. Es stand in seiner Errichtung nicht im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung.

Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde wurde die Straßenentwässerungsleitung in das Tosbecken, an welchem mittlerweile die Straßen L 1134, L 1177 und K 4569 angeschlossen sind, im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Mönshheim erstellt (vgl. Anlage 1 „Erläuterungsbericht“ S. 8 vom 20.09.1985 der Planunterlagen zum Verfahren „Ausbau der L 1134 zwischen Heimsheim-Mönshheim Bauabschnitt II“, Az.: 15-0513.2 (L 1134/K 4569)).

Bereits im Verfahren "L 1177, Ausbau zw. Mönshheim und Weissach" (Az.: 15-0513.2 (L 1177/2)), in welchem der Planfeststellungsbeschluss im Jahr 2007 erging, wurde das Tosbecken als Teil des natürlichen Gewässers eingestuft.

„Der Entenbach, um den es hier geht, ist ein Gewässer zweiter Ordnung, das der Gewässerunterhaltung durch die Gemeinde unterliegt (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg). Dazu gehört auch das Tosbecken und die Verdolung unter der Straße (§ 2 Abs. 3 WG).“ (Zitat aus dem Planfeststellungsbeschluss zum „Neubau der L 1177 zwischen Mönshheim und Weissach“ vom 22.06.2007, Az.: 15-0513.2 (L 1177/2), S. 17).

An dieser Situation und an der gesetzlichen Wertung hat sich seit 2007 nichts geändert. Hierzu wird auf §§ 3 Abs. 3 S. 2, 32 Abs. 2 WG verwiesen.

Die durch die Einwender beschriebene Situation, sie hätten privates Eigentum an einem Gewässerbett eines öffentlichen Gewässers, ist nach § 36 WG BW nicht unüblich. Es führt nicht dazu, dass die Eigentümer über die Benutzung des öffentlichen Gewässers entscheiden dürfen bzw. den Gebrauch ausschließen können.

Mit Schreiben vom 21.11.2019 hat der Einwender zudem vorgetragen, dass im November 2019 Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Wasserabfluss aus dem Tosbecken im vorliegenden Beschluss zu berücksichtigen wären. Durch den Einbau eines Liners habe sich der Rohrdurchmesser von 800 mm auf 750 mm reduziert. Dieser Wert müsse von nun an allen wassertechnischen Berechnungen zu Grunde gelegt werden.

Das Umweltamt des Enzkreises erwiderte hierauf mit E-Mail vom 28.11.2019, die Sanierung der Entenbachverdolung könne nicht mit dem Ausbauverfahren für die K 4569 verbunden werden. Es handele sich um eine Maßnahme, die die Gemeinde im Rahmen der Gewässerunterhaltung eigenverantwortlich durchgeführt habe. Durch den Inliner werde zwar der Abflussquerschnitt geringfügig verringert, im Vergleich zur vorherigen Situation (massive Versinterung) würde der Abfluss aber zumindest nicht wesentlich verschlechtert, da sich die glatte Oberfläche des Liners günstig auf die Abflussleitung auswirkt. Das Abflussvermögen des Tosbeckens wäre zudem kein Faktor bei den Berechnungen über die Entwässerung der Straße und die Drosselung der Abflüsse gewesen.

In einem weiteren Schreiben vom 10.12.2019 wurde vom Einwender umfangreich über die Situation am Regenrückhaltebecken an der L 1177 vorgetragen. Mit Schreiben vom 16.12.2019 erwiderte das Umweltamt, dieses stünde nicht im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme. Der angeregte Färbversuch wurde aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch beurteilt und abgelehnt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Ausführungen des Umweltamtes zu den vorgetragenen Punkten nachvollziehbar und plausibel.

B.III.2.20.3.10. Ident. Nr. 34, 35 und 41

Einwender Ident.Nr. 34 und 41 sind Eigentümer der Grundstücke Flurstück Nr. 4488 und 4515. Einwender Ident.Nr. 35 ist Eigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 4649. Sie tragen vor, durch die Maßnahme direkt durch Flächeninanspruchnahme betroffen zu sein. Darüber hinaus seien sie auch durch weiter entfernt liegende Grundstücke betroffen, indem diese verlärmert würden, durch Schadstoffe verstärkt belastet würden, oder die Zufahrt zu diesen erschwert würde. Sie seien weder bereit Fläche für die geplante Straße zur Verfügung zu stellen, noch die damit einhergehenden Belastungen hinzunehmen. Sie seien nicht direkt existenziell von den Flächen abhängig. Es sei ihre Pflicht, das Land für folgende Generationen zu erhalten und Natur und Landschaft zu schützen. Die vorgelegte Planung stehe dem entgegen.

Der Vorhabenträger führt aus, das Grundstück Flurstück Nr. 4649 werde im Rahmen der Baumaßnahme weder dauerhaft noch temporär in Anspruch genommen.

Der Vorhabenträger erwidert, die Eigentümer würden eigentlich nicht unmittelbar Einspruch gegen die Flächeninanspruchnahme ihrer Grundstücke Einwendungen erheben, sondern grundsätzlich gegen die geplante Ausbaumaßnahme.

Bei den Grundstücken handele es sich um sogenannte Kopfgrundstücke auf der Südseite der Trassenführung. Diese würden hauptsächlich von der Flächeninanspruchnahme durch die Neuanlage des landwirtschaftlichen Feldwegs zur künftigen Erschließung derselben betroffen. Der Eingriff in die landwirtschaftlichen Grundstücke durch die Straßenbaumaßnahme sei, im Verhältnis zur verbleibenden Restfläche, unwesentlich. Die Restgrundstücke seien insgesamt landwirtschaftlich weiterhin voll nutzbar. Der Eingriff stelle insoweit auch keine besondere Wertminderung dar.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Inanspruchnahme des Grundeigentums als gerechtfertigt im öffentlichen Interesse an. Das Flurstück Nr. 4488 mit einer Größe von 1.529 m² wird dauerhaft mit 90 m² und temporär mit 55 m² in Anspruch genommen. Das Flurstück Nr. 4515 mit einer Größe von 1.510 m² wird dauerhaft in der Größe von 70 m² und temporär mit 105 m² in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme ist für das Vorhaben alternativlos und verhältnismäßig in der Ausgestaltung. Das Vorbringen der Einwender gegen die Maßnahme greift nicht. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

B.III.2.20.3.11. Ident. Nr. 39

Der Einwender trägt vor, er sei in Bezug auf Flurstück Nr. 4681 direkt als Eigentümer betroffen, sowie als Eigentümer des Hauses Grenzbachstraße 13/1. Im Übrigen bewirtschafte er das Grundstück Flurstück Nr. 4687 der Telekom, sowie sein eigenes Grundstück Nr. 4681.

Er habe dort verschiedene Obstbäume und heimische Sträucher gepflanzt sowie einen Steinriegel für die Zauneidechsen angelegt, welcher auch besiedelt sei. Dieser Bestand müsse auch erhalten und auch während der Bauzeit geschützt werden.

Der Vorhabenträger führt dazu aus:

Der Bestand der Zauneidechsen wird durch die Maßnahme SaP-C 2 Entwicklung Ersatzhabitat mit Umsiedlung, ökologischer Baubegleitung und Reptilienzaun geschützt (s. Dokument 9.2 Blatt 3 Maßnahmenplan sowie 9.3 Maßnahmenblätter).

Die Planfeststellungsbehörde merkt an, dass das Grundstück im Eigentum des Einwenders dem Grunderwerbsplan Blatt Nr. 4 nach nicht durch Grundstücksinanspruchnahme betroffen ist. Lediglich die Zufahrt zu diesem wird beeinträchtigt.

Die Zufahrt zu dem Grundstück 4681, die über das Flurstück 4687 verlaufe, müsse auch während der Bauzeit zugänglich sein, bringt der Einwender vor, da Futterstellen für Streunerkatzen täglich bedient und Obstbäume gegossen werden müssten. Die Schranke zu dem Grundstück Flurstück Nr. 4687 müsse erhalten bleiben und zwar so, dass davor ein Auto plus Anhänger parken könne.

Der Vorhabenträger führt dazu aus:

Die Zuwegung zu den im Baubereich befindlichen Grundstücken sollte während der Bauzeit möglich sein. Gegebenenfalls werden vorübergehende provisorische Zufahrten eingerichtet.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf folgende Nebenbestimmung Nr. 67.

In Bezug auf das weitere Vorbringen des Einwenders wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

B.III.2.20.3.12. Ident. Nr. 38 und 40

Der Einwender macht geltend, sein Haus Grenzbachstraße 13 sowie das Haus Grenzbachstraße 13/1 würden durch die zusätzliche Einleitung von Schmutzwasser extrem gefährdet und verlören an Wert. Hierzu wird auf Kapitel B.III.2.10.3 verwiesen.

B.III.2.20.3.13. Ident. Nr. 42

Der Einwender berichtet, er sei Eigentümer der Grundstücke Flurstück Nr. 3315/1, 3315/6, 3317 und 3318 (Grundstück Grenzbachstraße 15).

Er macht geltend, die wassertechnische Untersuchung beruhe nicht auf Worst-Case-Berechnungen in Bezug auf Hochwasserereignisse am Enten- und Grenzbach.

Er schlägt vor, die Umbauarbeiten zu nutzen, den Hochwasserschutz vor Ort zu verbessern. Er schlägt natürliche kleine Staubecken, z.B. im vorhandenen Tal neben dem Kreuzungsbereich K 4569/ L 1134 vor.

Hierzu wird auf Kapitel B.III.2.10.3 verwiesen.

B.III.2.20.3.14. Ident. Nr. 45

Der Einwender berichtet, dass durch Starkregen sein Haus, Leonberger Straße 58, gefährdet werde.

Es wird hierzu auf die Ausführungen unter B.III.2.10.3. verwiesen.

In Bezug auf das weitere Vorbringen wird auf die obigen Themenkomplexe verwiesen.

B.III.3. Gesamtbetrachtung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtbetrachtung und –bewertung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gerechtfertigt und erforderlich ist und den Planungsleitsätzen und Planungszielen Rechnung trägt. Nach der gemäß § 37 Abs. 5 StrG unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit vorzunehmenden Gesamt abwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin zum Ausbau der Kreisstraße K 4569 und K 1017, sowie dem straßenbegleitenden Radweg, nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen (Unter-) Abschnitten der Entscheidungsgründe kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Den gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen ist in großem Umfang durch Zusagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

Es bietet sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gegenüber dem beantragten Ausbau grundsätzlich keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher und privater

Belange erreicht werden könnten. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde auch Alternativen betrachtet. Diese waren aufgrund der Ausbaukonstellation nur kleinräumig möglich. Mögliche Vorteile anderer Alternativen überwiegen demnach die Vorteile des beantragten und mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Ausbaus nicht.

Im Ergebnis ist die Bewältigung der maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

C. Gebühr

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht ohne Gebühr

Der Enzkreis als Antragsteller ist gemäß § 10 Abs. 2 LGebG gebührenbefreit.

Auslagen im Sinne von § 14 LGebG können durch gesonderten Bescheid festgesetzt oder durch eine Kostenübernahmeerklärung geregelt werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Heide Bost

Heide Bost

Ausgefertigt, Karlsruhe den 28.02.2020

Beglaubigt

Krämer
(Angestellte)